

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

641 SCHWERPUNKT

Gemeinsam für den Rechtsstaat
– ÖRAK-Präsident Dr. Rupert
Wolff am Anwaltstag 2017

649 CHRONIK

Anwaltstag 2017 in Graz

655 FÜR & WIDER

Staatsanwaltschaft –
weisungsgebunden oder
unabhängig?

**640 PORTRAIT DES MONATS**

Dr. Bernhard Fink – neuer
Vizepräsident des ÖRAK

Spezialtagung

VERTRAGSGESTALTUNG IM MIETRECHT

Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Vereinbarungen
in den praktisch wichtigsten Bereichen des Mietrechts

Mittwoch, 6. Dezember 2017, 9.30 bis 16.00 Uhr
ARCOTEL Kaiserwasser, Wagramer Straße 8, 1220 Wien

Themenschwerpunkte:

- Erhaltungspflichten
- Betriebskosten
- Mietzinsminderung
- Haustierhaltung
- Rauchverbote
- Ausmalverpflichtung
- Aufwandersatz

Vortragender:

Dr. Reinhard Pesek ist Rechtsanwaltsanwärter bei Milchrahm
Stadlmann Rechtsanwälte OG; regelmäßige Vortrags- und umfangreiche
Publikationstätigkeit im Bereich des Wohn- und Immobilienrechts

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

Anwaltstag 2017



2017/106

Der in den Räumen der Alten Universität Graz am 29. September abgehaltene Anwaltstag zeigte die österreichische Rechtsanwaltschaft als einheitlichen Berufsstand, der mit einer Stimme spricht, wenn es um die Durchsetzung und Verbesserung unseres Rechtsstaates geht. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen aus der Steiermark unter der Führung von Präsidentin *Gabriele Krenn* für die Ausrichtung dieser schönen Veranstaltung.

Eine anlässlich des Delegiertentages einstimmig verabschiedete Resolution fordert die Einstellung der Entscheidungen der Landesgerichte und Oberlandesgerichte in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Nur so kann eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt werden, die Rechtsvertretung und -beratung der Bevölkerung effizienter und transparenter gestaltet werden und letztinstanzliche Entscheidungen durch Lehre und Wissenschaft kommentiert und analysiert werden.

Die Delegierten bestätigten das ÖRAK-Präsidium für die nächste Funktionsperiode. Als Vizepräsident neu ins Präsidium gewählt wurde Dr. *Bernhard Fink*, RA aus Klagenfurt, der Dr. *Josef Weixelbaum* nachfolgt.

Vieles bleibt zu tun in der kommenden Funktionsperiode.

Beim Schreiben dieses Editorials stand das Ergebnis der Nationalratswahlen noch nicht fest.

Wir werden aber gegenüber der neuen Regierung mit noch größerem Nachdruck als bisher die Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft darlegen und vertreten.

Wir fordern eine Verbesserung und Erneuerung des strafrechtlichen Hauptverfahrens, eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten, die ersatzlose Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren, eine Neuordnung des Mietrechtes und eine Erneuerung der Infrastruktur in den Gerichtsgebäuden (USB-Ladestationen, ein leistungsfähiges WLAN). Der Gang zum Gericht muss für die Bevölkerung wieder als alternativlose Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit wahrgenommen werden, um den stetig sinkenden Anfallszahlen in Zivilrechtssachen entgegenzuwirken.

Die automatische Valorisierung der Gerichtsgebühren bei Überschreiten der 5%-Schwelle hat zu entfallen. Sie wirkt inflationstreibend und abschreckend.

Die ständige Auslagerung staatlicher Aufgaben an die Rechtsanwaltschaft – wie zB im Bereich der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr oder Immobilienertragsteuer – muss der Staat auch abgelten, sei es auch nur in Form von Steuererleichterungen für die Anwaltschaft.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 11_2017

- 629 Editorial
- 631 Wichtige Informationen
- 633 Werbung & PR
- 634 Recht kurz & bündig
- 638 Europa aktuell
- 640 Portrait des Monats
- 686 Inserate
- 688 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Auer, Wien
 em RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 Mag. Dany Boyadjyska, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Univ.-Prof. Dr. MichaelENZINGER, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Markus Heidinger LL.M., Wien
 Mgr Lukas Holecek, Wien
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll, Wien
 Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Mag. Werner Suppan, Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Alexander Wittwer LL.M., Dornbirn
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

641 ANWALTSTAG 2017

- 642 Anwaltstag 2017 – Eröffnungsrede von
 ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff*

647 SERVICE

- 648 Termine
- 649 Chronik
- 655 Für & Wider
- 656 Aus- und Fortbildung
- 662 Rezensionen
- 669 Zeitschriftenübersicht

675 RECHTSPRECHUNG

- 676 Treuepflicht zum Mandanten in
 der Verfahrenshilfe, Freiheit der
 Meinungsäußerung
- 677 Berufspflichtenverletzung,
 Berufungsverfahren in
 Disziplinarsachen
- 679 Aktenwidrigkeit
- 682 Gebrochene Beförderung oder
 Versendung als einheitliche
 steuerfreie innergemeinschaft-
 liche Lieferung

Wichtige Informationen

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 29. 9. 2017 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

RICHTLINIE COLLABORATIVE LAW (Kooperatives Anwaltsverfahren)

Soweit in dieser Richtlinie geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1 Die Parteienvertretung in einem Collaborative Law Verfahren (Kooperatives Anwaltsverfahren) ist rechtsanwaltliche Tätigkeit (§ 2 RL-BA 2015).

§ 2 Voraussetzung eines Collaborative Law Verfahrens ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung (Participation Agreement) sämtlicher Parteien und deren Rechtsanwälte. Das Verfahren ist ausdrücklich als Collaborative Law Verfahren/Collaborative Practice Verfahren zu bezeichnen. Bestandteil des Participation Agreements haben jedenfalls der Inhalt dieser Richtlinie sowie die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens zu sein.

Die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens sind:

- die Berechtigung der Parteien und der Collaborative Lawyer, das Collaborative Law Verfahren jederzeit abzubrechen;
- die Verpflichtung zur Offenlegung aller rechtsrelevanten Fakten und Informationen;
- das grundsätzliche Bekenntnis aller Beteiligten zur Fairness;
- ein ergebnisoffenes Vorgehen und Verhandeln.

§ 3 Im Participation Agreement ist festzuhalten, dass die beteiligten Rechtsanwälte auch im Fall einer Entbindung durch alle Parteien des Collaborative Law Verfahrens zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet sind. Hinsichtlich sämtlicher beigezogenen Experten hat der Collaborative Lawyer darauf hinzuwirken, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Verschwiegenheitspflicht des Collaborative Lawyer beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen aus dem Collaborative Law Verfahren nicht an Dritte, an Gerichte oder an Behörden herausgeben darf. Von den Parteien erhaltene Unterlagen darf er nur an die jeweilige Partei, die die Unterlagen übergeben hat, zurückstellen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an Gericht und Behörden, dass ein Collaborative Law Verfahren zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat und wann dieses begonnen und geendet hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Hilfspersonen des Collaborative Lawyer.

§ 4 Sämtliche beteiligten Rechtsanwälte sind während sowie nach Abschluss oder Abbruch des Collaborative Law Verfahrens von jeglichen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Parteienvertretungen in dieser

oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit ausgeschlossen.

Die Collaborative Lawyer sind allerdings berechtigt, das im Collaborative Law Verfahren erzielte Ergebnis gerichtlich oder behördlich umzusetzen.

Diese Regelung gilt ab Unterzeichnung des Participation Agreements.

§ 5 Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Collaborative Lawyer ist eine höchstpersönliche.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 2. 10. 2017.

Resolution: Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS

Der jährliche Anwaltstag fand dieses Jahr von 28. bis 29. 9. 2017 in Graz statt. Im Rahmen der Vertreterversammlung am 29. 9. 2017 haben die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) folgende **Resolution** gefasst:

Der Zugang zum Obersten Gerichtshof ist in Zivilsachen auf die Entscheidung von Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 ZPO beschränkt. In vielen zivilrechtlichen Materien endet der Rechtszug bei den Landes- bzw. Oberlandesgerichten.

In vielen Angelegenheiten, wie zB in Streitigkeiten wegen Besitzstörung, aber auch in Fragen des Kosten- und des Kostenersatzrechtes oder Fragen der Verfahrenshilfe und Gebühren, ist der Rechtszug an den Obersten Gerichtshof ausgeschlossen (vgl zB § 528 Abs 2 ZPO und § 62 Abs 2 AußStrG). In Strafsachen endet der Instanzenzug im bezirksgerichtlichen Verfahren beim Landesgericht, in Einzelrichterverfahren des Landesgerichtes vor dem Oberlandesgericht. Die Rechtsprechung der einzelnen Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte ist durchaus divergierend. Im Sinne der effizienten Rechtsberatung, aber auch um Rechtsstreitigkeiten durch Kenntnis der jeweiligen Rechtsprechung vermeiden zu können, ist die Kenntnis dieser letztinstanzlichen Judikatur der Landes- und Oberlandesgerichte unumgänglich.

Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind im Bereich Justiz neben Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte und der Bezirksgerichte abrufbar.

Ungeachtet dieser Möglichkeit ergab eine Abfrage der tatsächlich im Jahr 2016 im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte veröffentlichten Entscheidungen, dass von der Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung

ELISABETH
SCHUSTERBAUER (ES)
RAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

CHRISTIAN
MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

nur sehr sporadisch und rudimentär Gebrauch gemacht wird: So wurden im Jahr 2016 vom OLG Graz lediglich acht Entscheidungen veröffentlicht, vom OLG Innsbruck und OLG Linz jeweils nur sechs. Im gleichen Zeitraum wurde vom Landesgericht für ZRS Graz, dem LG Innsbruck, dem LG Linz und dem LG Salzburg keine einzige Entscheidung veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte ist von entscheidender Bedeutung, um

- eine einheitliche Judikatur österreichweit sicherzustellen, vor allem wenn der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof nicht möglich ist,
- die Rechtsvertretung und Rechtsberatung effizienter und für die Bevölkerung nachvollziehbarer zu gestalten,
- letztinstanzliche Entscheidungen von Landes- und Oberlandesgerichten besser als bislang einer kritischen Würdigung durch die Lehre zugänglich zu machen.

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs fordern, alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen, um sie der Rechtswissenschaft und den Rechtsanwendern zugänglich zu machen, damit die Rechtsprechung noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet wird.

Sonderausgaben einfacher absetzbar!

Sonderausgaben wurden bisher ausschließlich auf Grundlage der Eintragung in der Steuererklärung berücksichtigt. Seit 2017 erfolgt ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Sonderausgaben müssen künftig nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung bekannt gegeben werden, denn die Finanzverwaltung kann, wenn gewünscht, die übermittelten Daten automatisiert in den Bescheid übernehmen. Die gesetzliche Grundlage für diesen Datenaustausch bildet § 18 Abs 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG 1988) und die dazu ergangene Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV, BGBl II 2016/289 idF BGBl II 2017/122). Beim Nachkauf von Versicherungszeiten gem § 4a der Satzung Teil A handelt es sich um ebensolche Sonderausgaben, die der Übermittlungspflicht unterliegen. Der ÖRAK wurde als übermittlungspflichtige Organisation iSd § 10 Z 2 der Verordnung anerkannt. Die im Jahr 2017 und in den Folgejahren erbrachten Nachkaufleistungen werden vom ÖRAK gem § 18 Abs 8 Z 2 EStG zum Zweck der Berücksichtigung Ihrer Nachkaufleistungen als Sonderausgaben grundsätzlich automatisch den zuständigen Abgabenbehörden bekannt gegeben. Für Sie besteht jederzeit die Möglichkeit, dem ÖRAK die Datenübermittlung zu untersagen. In diesem Fall wird um Mitteilung an den ÖRAK entweder postalisch an Österreichischer

Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, oder elektronisch an rechtsanwaelte@oerak.at ersucht. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Untersagung die Nachkaufleistungen nicht automatisch den Abgabenbehörden weitergeleitet werden können!

ES

Einsicht ins Exekutionsregister

Ab 1. 1. 2019 wird die **Abfrage des Exekutionsregisters** für Rechtsanwälte, Notare, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wieder möglich sein. Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (BGBl I 2017/122) wurden – nachträglich aufgrund eines Abänderungsantrags im Justizausschuss – die §§ 427 ff EO eingeführt, die eine elektronische Abfrage von Daten unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Damit können Rechtsanwälte im Falle der Betreibung von Geldforderungen für ihre Mandanten in das elektronische Exekutionsregister Einsicht nehmen, um zu beurteilen, ob der Beklagte überhaupt noch wirtschaftlich in der Lage ist, die geltend gemachte Forderung zu bezahlen. **Jede Abfrage kostet € 10,- Gerichtsgebühr.**

Eine ähnliche Regelung gab es bis 1. 4. 2009 bereits in § 73a EO, die allerdings aus datenschutz- und gemeinschaftsrechtlichen Bedenken aufgehoben wurde. **Der ÖRAK forderte seitdem die Wiedereinführung der Einsichtsmöglichkeit und begrüßt die neu eingeführte Regelung.** So können wirtschaftlich sinnlose Klagen und Exekutionen von vornherein vermieden werden.

Die neue Regelung sieht vor, dass eine Abfrage nur zur Beurteilung, ob ein Rechtsstreit oder eine Exekution eingeleitet oder weitergeführt werden soll, zulässig ist. Außerdem muss der Gläubiger seine Geldforderung und berechtigte Zweifel an der Bonität seines Schuldners bescheinigen. Um **Missbrauch** vorzubeugen, sieht das Gesetz einige Maßnahmen vor, wie etwa die stichprobenhafte Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern, gekoppelt mit der Möglichkeit des Entzugs der Abfrageberechtigung, eine Abfragebeschränkung auf 25 Abfragen pro Kalendertag und die Verschärfung der Verwaltungsstrafbestimmung auf bis zu € 25.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 50.000,-. Zudem hat jede Person ein Einsichtsrecht in die sie selbst betreffenden Abfragen, um zu beurteilen, ob die Abfrage zu Recht erfolgte. Dadurch verspricht sich der Gesetzgeber eine präventive Wirkung, da der Abfrageberechtigte, der missbräuchlich abgefragt hat, erwarten kann, dass dies aufgedeckt wird.

Letztlich dient die Wiedereinführung der Abfrage auch den Schuldnern, da die Möglichkeit, vorab die wirtschaftliche Lage des Schuldners auszuloten, zu weniger sinnlosen Exekutionsversuchen führen wird, was wiederum die Exekutionskosten des Schuldners reduziert. Die Einsichtsmöglichkeit hat auch **Auswirkungen auf den Kostenersatz.** Rechtsanwälte, die ohne Einsicht erfolglose Exekutionsanträge stellen, werden ihre Kosten nicht vom Gläubiger verlangen können.

CM

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk. 0,50	Anzahl	Gesamt
	KUGELSCHREIBER Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	Preis €/Stk. 7,50	Anzahl	Gesamt
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk. 2,50	Anzahl	Gesamt
	LANYARD TRAGESCHLAUFE Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	Preis €/Stk. 1,50	Anzahl	Gesamt
	REGENSCHIRM Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, ø 120 cm	Preis €/Stk. 20,00	Anzahl	Gesamt
	SCHLÜSSELANHÄNGER Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	Preis €/Stk. 1,10	Anzahl	Gesamt
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk. 1,75	Anzahl	Gesamt
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk. 2,00	Anzahl	Gesamt
	KUGELSCHREIBER Blau, mit Aufdruck	Preis €/Stk. 0,75	Anzahl	Gesamt
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk. 1,00	Anzahl	Gesamt
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk. 7,50	Anzahl	Gesamt
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung			Preis €	

Name bzw Firma:

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED
AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 13 WAG 1996

2017/107

Anlegerschaden – Rechtzeitigkeit der Aufklärung

- Einer Anlagen vermittelnden Bank bleibt es nach § 13 Z 3 und 4 WAG 1996 überlassen, in welcher Art und Weise sie ihre Kunden im Rahmen der Anlageberatung informiert.
- Eine Aufklärung des Kunden über das Anlageobjekt kann auch durch die so **rechtzeitige Übergabe** entsprechender Unterlagen erfolgen, in denen die Risiken dargestellt sind, die mit einer Beteiligung verbunden sind, dass der Kunde diese noch **vor der Anlageentscheidung** intensiv zur Kenntnis nehmen kann. Vom Kunden darf erwartet werden, dass er diese eingehend und sorgfältig liest.

OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 246/15t Rechtsnews 2017, 24089. us

§ 1489 ABGB

2017/108

Anlegerschaden – Verjährung bei unterlassener Aufklärung über „Weichkosten“

- Kommt in Anlegerhaftungsfällen bei mehreren spezifischen Risiken jeweils eine gesonderte Verletzung von Aufklärungspflichten in Betracht, ist die **Verjährung** nach der „Trennungsthese“ **für jeden Beratungsfehler getrennt** zu beurteilen. Eine solche gesonderte Prüfung setzt jedoch voraus, dass der behauptete Beratungsfehler tatsächlich eine **eigenständige**, den geltend gemachten Anspruch begründende **Pflichtverletzung** bildet und nicht bloß Bestandteil eines einheitlichen Beratungsfehlers ist.
- Da **erhebliche „Weichkosten“** (wie Vertriebs- und Marketingkosten) die Werthaltigkeit des Investments beeinflussen, stellt das Unterbleiben der diesbezüglich erforderlichen Aufklärung hinsichtlich der Verjährung grundsätzlich **keinen eigenen**, abgrenzbaren **Aufklärungsfehler im Verhältnis zum Risiko des Totalverlusts** dar. Es ist daher insoweit von **keinem gesonderten Lauf einer Verjährungsfrist** auszugehen.

OGH 7. 7. 2017, 6 Ob 118/16w Rechtsnews 2017, 24090. us

Art III §§ 12ff UmgrStG

2017/109

Einbringung eines Einzelunternehmens als verdeckte Sacheinlage

- Eine verdeckte Sacheinlage ist **nicht schon deshalb zu vermuten**, weil das **Einzelunternehmen** des Alleingesellschafters einer (neu gegründeten) GmbH gem Art III UmgrStG in diese **eingebraucht** wurde und in der Einbringungsbilanz des Einzelunternehmers eine Entnahme gem § 16 Abs 5 Z 1 UmgrStG ausgewiesen ist. Solche Entnahmen mindern (zumindest auf den ersten Blick) zivilrecht-

lich bloß das Einbringungsvermögen und nicht das Vermögen der übernehmenden Körperschaft.

- Für die Indikation eines bestehenden **Umgehungs Zusammenhangs** zwischen der Bargründung der GmbH und der dazu zeitnahen Sacheinbringung bedarf es daher eines **weiteren Anhaltspunkts**, der auf ein Rückfließen der geleisteten Bareinlage an den einbringenden Gesellschafter schließen lässt.
- Ein solcher Anhaltspunkt kann darin liegen, dass die Entnahme **fremdfinanziert** wurde und es nach der Einbringung **durch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit** – mangels in ausreichender Höhe eingebrachter liquider Mittel – zu einer Belastung der übernehmenden Körperschaft kommt.
- **Allein der Umstand**, dass **eine Fremdfinanzierung nicht ausgeschlossen** werden kann, **rechtfertigt** jedoch **nicht** die Abweisung eines schlüssigen Eintragungsbegehrens, wenn die in der Einbringungsbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Einzelunternehmens die Barentnahme übersteigen und Bankverbindlichkeiten darin nicht bilanziert sind.

OGH 7. 7. 2017, 6 Ob 165/16g Rechtsnews 2017, 24130. us

§ 142 UGB

2017/110

Übertragung aller KG-Anteile an neu gegründete GmbH

- Auch wenn die Gesellschafter einer KG **alle** ihre **Geschäftsanteile** gleichzeitig **auf eine von ihnen neu gegründete GmbH** übertragen – und somit das Ausscheiden aller Gesellschafter und der Eintritt der GmbH zeitlich zusammenfallen –, kommt es durch analoge Anwendung des § 142 Abs 1 UGB zur **Gesamtrechtsnachfolge**. Es erschiene als unnötiger Formalismus, wenn die GmbH vor dem Ausscheiden der bisherigen Gesellschafter formell als Gesellschafter der KG beitreten müsste, um sodann durch Anwachsen nach § 142 UGB die übrigen Anteile zu erwerben.
- Das **Firmenbuchgericht** hat jedoch vor Eintragung dieses Vorgangs zu **prüfen**, ob **zwingende** unternehmensrechtliche **Normen verletzt** werden. Hat eine solche nämlich die Nichtigkeit der Übertragung zur Folge, kommt es zu keinem Rechtserwerb.

OGH 7. 7. 2017, 6 Ob 166/16d Rechtsnews 2017, 24131 = JusGuide 2017/38/16105. us

§ 1056 ABGB; § 354 UGB

2017/111

Preisbestimmung im Unternehmergeschäft

- § 1056 ABGB wird durch § 354 UGB **nicht verdrängt**. Es ist nicht ersichtlich, dass § 354 UGB die Anwendung des § 1056 ABGB zwischen Unternehmern einschränken oder ausschließen würde. Unzutreffend ist deshalb, dass

für einen Warenkauf nur ein nach objektiven Kriterien zu bestimmender Preis vereinbart werden kann.

- Sohin kann auch beim Unternehmergegeschäft einer Vertragspartei ein Gestaltungsrecht auf eine (nachträgliche) **Preisbestimmung** im Sinne des § 1056 ABGB eingeräumt werden. Die **Festlegung eines angemessenen Preises** nach § 354 UGB ist in diesem Fall **nicht erforderlich**, da das Bestimmtheiterfordernis des § 1054 ABGB erfüllt ist.

OGH 5. 7. 2017, 7 Ob 8/17b JusGuide 2017/36/16071. **us**

§ 125 AktG; § 1295 Abs 2 ABGB

2017/112

Verschmelzungsbeschluss bei Wertverlust von Streubesitzaktien rechtsmissbräuchlich

- Durch die Verschmelzung einer börsennotierten AG auf eine nicht börsennotierte Holding werden die Beteiligungsverhältnisse zwar nicht verändert, es kann jedoch zwanglos davon ausgegangen werden, dass der **Börseabgang** der AG zu einem **Wertverlust der Streubesitzaktien** infolge deren eingeschränkter Handelbarkeit führen wird.
- Eine grundsätzliche Beantwortung der Frage, ob ein unechtes bzw kaltes Delisting (etwa) durch Verschmelzung auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft aufgrund der gegebenen Gesetzeslage nicht per se unzulässig ist, konnte ausbleiben, da der Verschmelzungsbeschluss rechtsmissbräuchlich erfolgte und somit für nichtig zu erklären war.
- Ein **Stimmrechtsausschluss** nach § 125 AktG tritt nicht nur für den betroffenen Aktionär ein, sondern gilt für jeden, der seine Stimmberechtigung von diesem **ableitet**.
- Ein Stimmverbot nach § 125 AktG tritt nämlich nicht erst bei „Wesensgleichheit“ des Aktionärs mit dem Organmitglied ein, sondern schon dann, wenn eine **von der Interessenkollision ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten** ist. Das ist beim (fremdnützigen) Treuhänder der Fall.
- § 125 AktG wäre zu eng, wenn durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft und Einbringung der Aktien das Stimmrecht wieder aufleben würde und ein Gesellschafter mit maßgeblichem Einfluss in der zwischengeschalteten Gesellschaft sehr wohl das Stimmrecht für die Entlastung als Vorstand der AG ausüben könnte, obwohl er dies als Aktionär ohne Einschließen dieser Zwischengesellschaft nicht könnte.

OGH 23. 6. 2017, 6 Ob 221/16t JusGuide 2017/35/16051. **us**

§ 53 Abs 1 und 2 FinStrG (§ 33 Abs 5 FinStrG)

2017/113

Strafrahmenbildung im FinStrG

Der strafbestimmende Wertbetrag ist eine außerhalb des jeweiligen Tatbestands gelegene reine Rechengröße, auf deren

Höhe sich der Vorsatz nicht erstrecken muss. Für die originäre Gerichtszuständigkeit nach § 53 Abs 1 und 2 FinStrG ist daher nicht von Bedeutung, ob der Tätervorsatz einen die Zuständigkeitsgrenze übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag umfasste; maßgeblich ist vielmehr dessen tatsächliche Höhe. Allerdings entspricht diese nicht in jedem Fall der des Verkürzungsbetrags. Nach § 33 Abs 5 zweiter Satz FinStrG umfasst der strafbestimmende Wertbetrag vielmehr nur jene (hier:) Abgabebeträge, deren Verkürzung iZm den Unrichtigkeiten bewirkt wurde, auf die sich der Vorsatz des Täters bezieht.

OGH 13. 3. 2017, 13 Os 94/16x (LGSt Wien 126 Hv 2/16 m) EvBl 2017/90. **MA**

§ 126 Abs 5 StPO (§ 106 Abs 1 StPO; Art 6 MRK)

2017/114

Einfluss von Besch auf SV-Bestellung

Der Besch hat kein subjektives Recht auf Entscheidung über seinen Vorschlag einer besser qualifizierten Person und keinen grundrechtlich abgesicherten Anspruch auf Begründung, weshalb eine solche Person nicht zum SV bestellt wurde.

OGH 6. 3. 2017, 17 Os 19/16x (OLG Wien, 20 Bs 26/16 v; LG Korneuburg 404 HR 256/14z) EvBl 2017/91. **MA**

§ 40a Abs 2 EU-JZG (§ 67 Abs 1 ARHG)

2017/115

Gesetzestext geht GMat vor

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann nur ein im Entscheidungszeitpunkt bestehender Wohnsitz, Aufenthalt oder Haftort im Inland Anknüpfungskriterium für die örtliche Zuständigkeit sein. Liegt ein solches nicht vor, ist das LGSt Wien zuständig.

OGH 16. 2. 2017, 15 Ns 4/17g EvBl-LS 2017/103. **MA**

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

§§ 281 f StPO

2017/116

Verfassungswidrigkeit nicht Gegenstand von NB

Mit dem Vorwurf von Verfassungswidrigkeit angewandeter Strafgesetze wird kein ges NG geltend gemacht.

OGH 28. 2. 2017, 14 Os 6/17i EvBl-LS 2017/104. **MA**

§ 192 Abs 1 Z 1 StPO (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO)

2017/117

Opportunitätsprinzip

Wird eine Verfahrenseinstellung auf eine Zweckmäßigkeitsabwägung gestützt, so ist diese unter dem Aspekt des § 195 Abs 1 Z 1 StPO nur dahingehend überprüfbar, ob die StA das ihr eingeräumte Ermessen willkürlich ausgeübt oder den Ermessensspielraum überschritten hat.

OGH 5. 4. 2017, 13 Os 11/17t (LG St. Pölten 20 Bl 44/16z) EvBl 2017/99. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 StPO (§ 140 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 2–4 und 5a StPO)

2017/118

Beweisverbot

Eine mit Nichtigkeit bedrohte Beweiserhebung kann als Verwertungsverbot aus Z 5 vierter Fall oder Z 5a des § 281 StPO nur aufgegriffen werden, wenn der Bf an der Geltendmachung der Verletzung oder Vernachlässigung der betreffenden Vorschrift als Verfahrensmangel gehindert ist.

OGH 5. 4. 2017, 15 Os 8/17 s (LG Innsbruck 36 Hv 94/16z) EvBl 2017/100. **MA**

§ 485 Abs 1 Z 1 StPO (§ 450 StPO)

2017/119

Vorprüfung des Strafantrags

Die in § 485 Abs 1 Z 1 StPO normierte Vorprüfung im Verfahren vor dem ER LG ist nicht bloß anhand des Strafantrags, sondern (auch) nach der Aktenlage vorzunehmen.

OGH 4. 4. 2017, 14 Ns 14/17w (LG St. Pölten 35 Hv 149/16k; LG Innsbruck 34 Hv 5/17y) EvBl 2017/101. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 StPO

2017/120

Glaubwürdigkeit von Zeugen als Gegenstand der Mängelrüge

Der zur Überzeugung der Tatrichter von der Glaubwürdigkeit von Zeugen aufgrund des in der HV gewonnenen pers Eindrucks führende kritisch-psychologische Vorgang als solcher ist einer Anfechtung mit NB entrückt. Die Beurteilung der Überzeugungskraft von Aussagen kann jedoch unter dem Gesichtspunkt einer Unvollständigkeit mangelhaft erscheinen, wenn sich das Gericht mit gegen die Glaubwür-

digkeit oder Unglaubwürdigkeit sprechenden Beweisergebnissen nicht auseinandergesetzt hat. Der Bezugspunkt besteht jedoch nicht in der Sachverhaltsannahme der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit, sondern ausschließlich in den Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen, womit sich das Ausmaß der im Einzelfall geltenden Erörterungspflicht entsprechend reduziert.

OGH 2. 3. 2017, 12 Os 100/16x, 101/16 v EvBl-LS 2017/114. **MA**

§ 61 StPO (§ 281 Abs 1 Z 1 a StPO; Art 6 Abs 3 lit c EMRK)

2017/121

Keine staatliche Aufsicht über Verteidigerverhalten

Pflichtverletzungen eines Verteidigers begründen grundsätzlich keine Haftung des Staats. Lediglich bei offenkundigem Versagen eines vom Gericht beigegebenen Verteidigers kann (ausnahmsweise) eine Pflicht des Gerichts zur Anleitung bestehen.

OGH 21. 3. 2017, 11 Os 16/17p, 17/17k EvBl-LS 2017/115. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 2 StPO

2017/122

Ausl Ermittlungen ohne österr Veranlassung kein Gegenstand von § 281 Abs 1 Z 2 StPO

VernehmungsProt, welche erst den Ausgangspunkt für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen durch die österr KriminalPol sind und daher gerade nicht über Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane vorgenommen wurden, beziehen sich nicht auf eine Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren iSd § 281 Abs 1 Z 2 StPO.

OGH 4. 4. 2017, 14 Os 101/16h EvBl-LS 2017/116. **MA**

§ 177 Abs 4, § 179 Abs 2, § 180 Abs 2 ABGB

2017/123

Bestimmung des hauptbetreuenden Elternteils beim Nestmodell

Seit der Scheidung der Ehe ihrer Eltern lebt die Minderjährige gemeinsam mit ihrem Halbbruder nach wie vor in der bisherigen Ehewohnung, einem Einfamilienhaus. Die Eltern praktizieren das „Nestmodell“, dh sie betreuen die Kinder abwechselnd (zu gleichen Teilen) im Haus; während der Betreuung durch den einen Elternteil ist der andere nicht anwesend. Beide Elternteile beantragen, den überwiegenden Aufenthalt und die überwiegende Betreuung der Minderjährigen jeweils in ihrem Haushalt festzulegen. Das **ErstG** wies beide Anträge ab, weil die gesamte Familie nach wie vor an derselben Adresse wohne, sodass derzeit weder möglich noch erforderlich sei, einen hauptsächlichen Aufenthaltsort der Minderjährigen festzulegen. Der Rekurs des Vaters hatte keinen Erfolg, sein außerordentlicher Revisionsrekurs allerdings schon.



3. Auflage 2017.
Ca. 960 Seiten. Geb. Ca. EUR 148,-
Subskriptionspreis bis 30. 11. 2017:
EUR 128,- ISBN 978-3-214-04553-1

Topaktuell mit SMG-Novelle 2017

Subskriptionspreis bis 30. 11. 2017



Kein Rechen-
aufwand,
keine
Formeln!

2017.
260 Seiten. Br. EUR 24,90
Im Abo EUR 19,90
ISBN 978-3-214-14522-4

Mit allen Tarifänderungen!

MANZ 

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Nach Meinung des OGH haben im Fall des „Nestmodells“ zwar nach wie vor beide Eltern ihren Wohnsitz in der Ehe- wohnung, sie leben dort aber gerade nicht mehr im **gemein- samen** Haushalt, sondern das Kind wird (wenn auch ohne eigenen Ortswechsel) abwechselnd im Haushalt der Mutter und des Vaters betreut. Insofern sei die Situation nicht anders als bei „normaler“ gleichzeitiger Betreuung in den an unterschiedlichen Orten gelegenen Haushalten der Eltern. § 180 Abs 2 ABGB lasse unter Berücksichtigung von Art 8 MRK eine Auslegung zu, nach der die Festlegung eines Orts der „hauptsächlichen Betreuung“ insb als Anknüpfungspunkt für andere Rechtsfolgen dient, wie etwa für die Bestimmung eines Hauptwohnsitzes oder für die Geltendma- chung von Familien- und Wohnbeihilfe.

OGH 4. 7. 2017, 3 Ob 86/17v Zak 2017/488, 292. **FG**

§ 6 Abs 1 EKHG

2017/124

Haftung des Kfz-Halters nach einer Schwarzfahrt; Sorgfaltsmaßstab

In der Frage, ob ein Fahrzeughalter die Schwarzfahrt nach § 6 Abs 1 Satz 2 EKHG schuldhaft ermöglicht hat, nimmt die Rsp einen strengen Standpunkt ein. Dennoch darf die Pflicht des Fahrzeughalters zur Sicherung des Fahrzeugs gegen die unbefugte Inbetriebnahme nicht überspannt werden. Sicherungsmaßnahmen müssen nicht nur möglich und zumutbar, sondern auch als erforderlich erkennbar sein. Der OGH erachtete in diesem Fall die Rechtsansicht des BerG, wonach eine schuldhaft ermöglichte Schwarzfahrt nicht vorlag, für vertretbar:

Der Lebensgefährte der Halterin, welcher die Schwarzfahrt unternahm, wohnte nicht bei dieser, sondern war (nur) Besucher. Verdachtsmomente, wie ein geäußertes Interesse am Lenken des Fahrzeugs, Versuche zu solchen Handlungen in der Vergangenheit, offenbare „Autoleidenschaft“ oder Ähnliches lagen nach den Feststellungen nicht vor. Anhaltspunkte, aufgrund deren mit einer Schwarzfahrt zu rechnen war, wurden auch nicht schon dadurch begründet, dass der „Schwarzfahrer“ das Fahrzeug „mitfinanziert“ hatte. Ebenso wenig war die Gefahr einer unbefugten Inbetriebnahme durch die früheren Aggressionshandlungen gegen das Fahrzeug (Entlüften der Reifen; Abmontieren und Wegwerfen der Kennzeichen) indiziert.

OGH 27. 7. 2017, 2 Ob 141/17z Zak 2017/504, 298. **FG**

§ 6 Abs 1 Z 1, § 28 Abs 2 KSchG

2017/125

Fitnessstudiovertrag: Mindestdauer von 12 Monaten ist zulässig, von 24 Monaten allerdings nicht

Der OGH unterstellt das Vorliegen einer sittenwidrigen Bindungsdauer des Verbrauchers bei Dauerschuldverhältnissen § 6 Abs 1 Z 1 Fall 2 KSchG. Die sachliche Rechtfertigung einer längeren Bindung des Verbrauchers an den

Vertrag kann sich daraus ergeben, dass Unternehmer, die bei der Finanzierung vertraglicher Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ein hohes wirtschaftliches Risiko eingehen, ihre Vertragspartner längere Zeit binden müssen, um ihr unternehmerisches Risiko durch eine sachgerechte Kalkulation beschränken zu können. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass angesichts der monatlichen Belastung von rund € 24,- die Bindungsdauer von einem Jahr noch als sachlich gerechtfertigt erscheine, wurde vom OGH nicht beanstandet. Auch die Meinung, dass die Vertragsbindung für die Dauer von 24 Monaten unangemessen lang sei, deckt sich mit der Rsp des OGH. Die massive Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konsumenten kann bei einer derart langen Bindung auch nicht durch die von der beklagten Fitnessstudiobetreiberin getätigten Investitionen sachlich gerechtfertigt werden.

OGH 28. 6. 2017, 1 Ob 96/17z Zak 2017/536, 316. **FG**

§ 146 ZPO

2017/126

Keine Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis wegen mangelhafter Kanzleiorganisation

Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von Rechtsanwältinnen sind diesen zuzurechnen und ermöglichen eine Wiedereinsetzung nur, wenn sie trotz der Einhaltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Termin- und Fristenevidenz und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung der Kanzleiangestellten unterlaufen sind. Ein einmaliges Versehen eines bewährten und verlässlichen Mitarbeiters steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht entgegen, wenn dem Anwalt kein Sorgfalts-, Organisations- und Kontrollversehen vorgeworfen werden muss. Ein Rechtsanwalt muss eine Organisation schaffen, die es ermöglicht, auch offensichtlich leicht vorkommende Versehen im Nachhinein nachvollziehen und kontrollieren zu können. Er muss dafür sorgen, dass ein zugestelltes, noch nicht ausgedrucktes und noch dazu fristauslösendes Schriftstück nicht völlig außer Evidenz geraten kann, ohne dass ihm eine Kontrolle, ob alle eingelangten Schriftstücke auch vorgelegt werden, möglich ist.

OGH 28. 6. 2017, 1 Ob 119/17g Zak 2017/542, 318. **FG**

BRITTA KYNAST
ÖRAK Brüssel

2017/127

Ein effizienteres und nachhaltiges europäisches Vergaberecht? – Neue Initiativen vorgestellt

Die Europäische Kommission hat am 3. 10. 2017 neue Initiativen zum europäischen Vergaberecht vorgestellt, die zu mehr Nachhaltigkeit und Effizienz der Verfahren führen sollen.

Zum einen fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Mitteilung auf, die **öffentliche Auftragsvergabe strategisch zu nutzen** und daher Strategien für folgende Bereiche zu entwickeln: innovative, „grüne“ und soziale Kriterien bei der Vergabe, Professionalisierung öffentlicher Käufer, Vereinfachungen für KMU und Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten in Drittländern, mehr Transparenz, Kohärenz und bessere Datenqualität der öffentlichen Auftragsvergabe, Digitalisierung der Vergabeverfahren und mehr Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern in der EU. Zur Professionalisierung öffentlicher Käufer wurden eigens Empfehlungen und Leitlinien veröffentlicht.

Zudem kündigte die Europäische Kommission an, in Zukunft eine **freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturprojekten** anzubieten. Bei Vorhaben mit einem geschätzten Gesamtvolumen von mindestens 250 Mio Euro soll den nationalen Behörden und öffentlichen Auftraggebern ein **Helpdesk** zur Verfügung gestellt werden, um Orientierungshilfe zu geben, Fragen zu beantworten und bei der Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge bestimmte Aspekte frühzeitig zu klären. Falls erforderlich, könne der Helpdesk ein gesamtes Projekt mit seiner Beratung begleiten, zB bei Fragen zum Vergabeverfahren oder zur Möglichkeit der Änderung bestehender Verträge. Bei Infrastruktur-

projekten, deren geschätzter Gesamtwert 500 Mio Euro überschreite und deren erforderliche Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet sind, können öffentliche Auftraggeber der Kommission den Vergabeplan mitteilen. Diese nehme dann zur **Vereinbarkeit des Vergabepplans mit dem EU-Vergaberecht** Stellung – allerdings unbeschadet jeder späteren rechtlichen Auslegung oder Einschätzung.

Weiters soll eine weithin zugängliche **Datenbank mit relevanten Informationen und eine Plattform, auf der Interessierte Meinungen und Informationen – nicht nur zu Großprojekten – austauschen können, ab Anfang nächsten Jahres** zur Verfügung stehen. Die Datenbank soll dabei verschiedene Arten von Dokumenten, die mit dem Vergabeprozess bei Infrastruktur-Großprojekten zusammenhängen, enthalten, ua Ausschreibungsunterlagen, Dokumente zum organisatorischen Aufbau eines Vorhabens, Verträge, Leitlinien zu bestimmten Verfahrensarten, spezielle Informationen über grenzüberschreitende Projekte und Urteile des Europäischen Gerichtshofs. Die Kommission werde die Datenbank verwalten und Dokumente hochladen, über die sie selbst verfügt oder die ihr von Mitgliedstaaten und/oder Projektträgern übermittelt wurden.

Schlussendlich hat die Europäische Kommission auch eine **öffentliche Konsultation zu einem Entwurf von Leitlinien einer „innovationsfördernden öffentlichen Auftragsvergabe“** eröffnet. Diese beschäftigen sich mit innovativen Aspekten im Hinblick auf alle Schritte des Vergabeverfahrens und dessen Ergebnis; so werden ua spezielle Ausschreibungskriterien, Verfahren zur Entwicklung von Prototypen und Innovationspartnerschaften thematisiert.

KATARIN
STEINBRECHER
ÖRAK Brüssel

2017/128

Europäische Staatsanwaltschaft im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit errichtet

Nachdem das Europäische Parlament am 5. 10. 2017 seine Zustimmung gegeben hatte, haben am 12. 10. 2017 20 Mitgliedstaaten¹ auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO, European Public Prosecutor's Office) im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit² endgültig angenommen.

Gegenwärtig können nur nationale Behörden bei Betrug zum Nachteil von EU-Geldern, wie zum Beispiel vorsätzli-

cher Missbrauch von EU-Strukturfonds oder grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug, Ermittlungen und

¹ Folgende Mitgliedstaaten nehmen an der Europäischen Staatsanwaltschaft teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Slowenien, die Tschechische Republik und Zypern.

² Die verstärkte Zusammenarbeit wurde am 3. 4. 2017 eingeleitet, da unter den 28 Mitgliedstaaten keine einstimmige Einigung über den Gesetzesentwurf erzielt werden konnte.

strafrechtliche Verfolgungen einleiten. Ihre Kompetenz endet jedoch an der Staatsgrenze. Bestehende EU-Stellen wie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) und das Europäische Polizeiamt (Europol) sind nicht befugt, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Diese Lücke wird nun mit der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird die Befugnis haben, Betrug zulasten der EU und anderer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitend strafrechtlich zu untersuchen und zu verfolgen. Sie wird einen raschen Informationsaustausch, koordinierte polizeiliche Ermittlungen, schnelles Einfrieren und eine rasche Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten sowie die Verhaftung von Verdächtigen über Grenzen hinweg ermöglichen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird über eine kollegiale Struktur verfügen und sich aus zwei Ebenen zusammensetzen:

Die zentrale Ebene wird aus dem Europäischen Staatsanwalt mit Sitz in Luxemburg bestehen und dieser wird ohne Weisungen von Organen der EU oder nationalen Behörden agieren können.

Die dezentrale Ebene wird sich aus 20 in den Mitgliedstaaten ansässigen Delegierten Europäischen Staatsanwälten³ zusammensetzen. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden für die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und unter Anwendung des einzelstaatlichen Rechts zuständig sein. Dies soll vor allem den Vorteil bringen, dass sich die Europäische Staatsanwaltschaft auf die

Kapazitäten der Mitgliedstaaten stützen und auf Fachkenntnisse in unterschiedlichen Bereichen wie Straftaten-Analyse, Steuerrecht, Rechnungsprüfung und auf reibungslose Kommunikationskanäle ohne Sprachbarrieren zurückgreifen kann. Zur Gewährleistung einer kohärenten Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik wird die Arbeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf zentraler Ebene überwacht, geleitet und beaufsichtigt.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden auch weiterhin ihrer Tätigkeit als einzelstaatliche Staatsanwälte nachgehen und somit eine „Doppelfunktion“ übernehmen. Wenn sie jedoch im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft handeln, sind die Delegierten Europäischen Staatsanwälte von ihrer einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörde unabhängig. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt, werden die nationalen Behörden ihre Kompetenzen in derselben Strafsache nicht ausüben.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll eng mit OLAF, Eurojust und Europol zusammenarbeiten und vom Europäischen Parlament wurde bereits der Wunsch einer sukzessiven Ausweitung der Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft auf andere grenzüberschreitende Verbrechen, wie Terrorismus und Menschenhandel, geäußert.

Die Mitgliedstaaten, die sich derzeit nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, sollen mit der Europäischen Staatsanwaltschaft kooperieren und können sich dieser auch nach Erlass der Verordnung jederzeit anschließen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird voraussichtlich zwischen 2020 und 2021 einsatzbereit sein.

³ Ein delegierter Europäischer Staatsanwalt je Mitgliedstaat.

Portrait des Monats

Ein Kämpfer für den Stand

Dr. Bernhard Fink ist Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte. In der Vertreterversammlung vom 29. 9. 2017 wurde Fink zum neuen Vizepräsidenten des ÖRAK gewählt.

2017/129

Ob in der Schülervertretung, als Vorsitzender der Hochschülerschaft, als Konzipientenvertreter oder nunmehr als Standesvertreter: *Bernhard Fink* war schon immer einer, der sich tatkräftig für die eigenen und die Interessen Gleichgesinnter eingesetzt hat. So war die Entscheidung, für das Amt des neu zu wählenden ÖRAK-Vizepräsidenten zu kandidieren, zwar nicht leicht, aber doch eine logische Fortsetzung der erfolgreichen Funktionärlaufbahn des Klagen-

Gründer der Kanzlei, die er später übernehmen sollte. Und auch seine beiden Töchter verfolgen ähnliche Pläne: Die eine studiert Wirtschaftsrecht an der WU Wien, die andere Jus an der Karl-Franzens-Universität in Graz, also ebenso wie einst der Vater. *Fink* ist 1965 in Klagenfurt geboren und aufgewachsen, schloss sein Studium 1989 ab und promovierte anschließend zum Doktor der Rechtswissenschaften. Drei Jahre arbeitete er als Universitätsassistent am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren und Agrarrecht unter der Leitung von Univ.-Prof. Wolfgang Jelinek; der Wunsch Rechtsanwalt zu werden, war aber immer schon da. Bis heute ist es die Vielseitigkeit des Berufs, die er schätzt und nicht missen möchte. Schwerpunktmäßig vertritt *Fink* in zivilrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Als Verteidiger in Wirtschaftsstrafsachen hat er ein weiteres Betätigungsfeld, das mitunter auch nervenaufreibend und psychisch anstrengend sein kann.

Sein Wissen und seine Erfahrung vermittelt der historisch und philosophisch interessierte Kärntner auch gerne an die nächste und übernächste Generation. *Fink* ist nicht nur Lehrbeauftragter an den Universitäten in Graz und Klagenfurt, sondern steht auch öfters im Rahmen des von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten veranstalteten „Anwaltstags in Schulen“ Rede und Antwort. Seine karge und immer weniger werdende Freizeit verbringt der Literaturbegeisterte (*Schiller, Köhlmeier, Kehlmann*) mit Reisen oder Wandern. Die Nähe zu Italien lässt sich mit dem Faible für guten Wein ebenso verbinden.



Bernhard Fink mag es an seinem Beruf besonders, mit Entschiedenheit für die Interessen anderer Personen einzutreten. Foto: Werner Himmellbauer

furter Rechtsanwalts. Bereits ein Jahr nach seiner Eintragung im Jahre 1996 engagierte sich *Fink* als Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Seit 2006 ist er Vizepräsident und gemeinsam mit Studienkollegen Präsident *Gernot Murko* oberster Repräsentant der Kärntner Rechtsanwälte. Auch im ÖRAK ist *Fink* bereits länger aktiv, sei es als Referent in Begutachtungsverfahren heikler Gesetzmaterien oder als Mitglied verschiedener Arbeitskreise. Auf Initiative des AK Grund- und Freiheitsrechte, dessen Vorsitzender er seit 2012 ist, entstand schließlich der Grundrechtstag, der 2016 ins Leben gerufen wurde und nunmehr alle zwei Jahre in Abwechslung mit dem Grundrechtstag der Richtervereinigung stattfinden soll.

Eine Familie von Juristen

Die Affinität zur Juristerei dürfte bei *Bernhard Fink* genetisch bedingt sein. Schon sein Vater war Rechtsanwalt und

Die Kammer als Freizeitbeschäftigung

Vieles an Freizeit investiert der KAC-Fan jedoch in die Arbeit für die Standesvertretung. Zum Glück hat *Fink* eine verständnisvolle Frau, mit der er seit über 25 Jahren verheiratet ist und die ihn in dieser Hinsicht unterstützt. Die Entscheidung, sich im ÖRAK-Präsidium zu engagieren, war dennoch eine wohlüberlegte, die nicht nur mit der Ehepartnerin, sondern auch mit den Kanzleipartnern besprochen werden musste. Denn mit der Funktion des Vizepräsidenten gehen auch terminliche Verpflichtungen einher, die ein gutes Zeitmanagement erfordern. *Fink* ist aber bereits voller Tatendrang. Er sieht einer vertrauensvollen und engagierten Zusammenarbeit im Präsidium entgegen und wird sich gemeinsam mit den anderen Präsidiumsmitgliedern weiterhin mit Leib und Seele für die österreichische Rechtsanwaltschaft einsetzen.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



642 Anwaltstag 2017 – Eröffnungsrede von ÖRAK-Präsident
Dr. *Rupert Wolff*



RUPERT WOLFF

Der Autor ist RA in Salzburg und Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

2017/130

Anwaltstag 2017 – Eröffnungsrede von ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff*

Ich bedanke mich bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und ihrer Präsidentin *Gabriele Krenn* für die Ausrichtung des Anwaltstages 2017. Danke auch Ihnen allen für Ihren Besuch und Ihre sichtbare Bereitschaft, sich mit der österreichischen Anwaltschaft, ihren Aufgaben, ihren Ideen und ihren Wünschen auseinanderzusetzen. Wir stehen an der Schwelle zu einer Zukunft mit neuen Herausforderungen. So wie die Menschen das schon auch früher erlebt haben.

Das Jahr 1817 ging als Elendsjahr in die Geschichte ein. Im Juni und Juli regnete es pausenlos. In ganz Mitteleuropa kam es zu schweren Unwettern, Flüsse traten über. Es schneite jeden Monat mindestens einmal bis auf 800 Meter und im Juli sogar bis in tiefe Lagen. Gewitterstürme und Hagel vernichteten die Ernte. Am 14. September gab es den ersten Frost, am 12. November wurde die Ernte unter einer Schneedecke begraben. Hungersnot brach aus. Ursache dafür war auch der Ausbruch des 4000m hohen Vulkans Tambora in Indonesien – ein Aschenmantel breitete sich in der Erdatmosphäre aus und ließ die Temperaturen weltweit um 1,5 Grad sinken. Erzherzog Johann rief die „Kartoffelunterstützungsanstalt“ ins Leben, die Saatgut für den Kartoffelanbau gratis zur Verfügung stellte. Er importierte neue Maissorten aus Amerika – erst dadurch konnte sich der Sturz als Spezialität der Steiermark entwickeln.

Heute, 200 Jahre später, leben wir in einem reichen, prosperierenden Kulturland. Unser Staat steht für all das, was Europa groß gemacht hat. Innovationskraft, Wirtschaftsleistung, soziale Gerechtigkeit, Solidarität und vor allem Gleichheit vor dem Gesetz.

Durch die Vernetzung der Welt entfalten weit entfernte Ursachen – heute mehr noch als früher – auch bei uns ihre Wirkung.

„Der Wirbelsturm IRMA könnte den Ölpreis treiben und die Wirtschaft dämpfen“ – war am 11. September dieses Jahres in der Zeitung zu lesen. Und auf derselben Seite: „Russlands Importstopp für EU-Produkte schädigt österreichische Lebensmittelindustrie in Millionenhöhe“. Wie auch immer, wir sind nicht allein auf dieser Welt. Das war zwar immer so, aber noch niemals war es so offensichtlich.

Das fordert uns alle zu neuem Denken, neuem Handeln heraus.

Auch das Rechtsleben ist globalisiert geworden. Seit 9/11 sind wir mit einer Flut von Gesetzesinitiativen konfrontiert, deren vordergründiges und hehres Ziel es ist, Terrorismus und schwere Verbrechen zu bekämpfen. Die Auswirkungen finden wir, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, aber nun etwa in Form von bislang vier Geldwäsche-Richtlinien wieder, die unser Berufsrecht auf den Kopf gestellt haben.

Jeder von uns muss inzwischen eine Geldwäsche-Risikoanalyse erstellen und, unter Berücksichtigung der individuellen Situation in der Kanzlei, die Erhebung der Risiken und Gefahren im Hinblick auf die – auch unwissentliche – Einbeziehung der Kanzlei und ihrer Mitarbeiter in Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vornehmen. Diese Risikoanalyse dient dann als Grundlage für die Festlegung von Strategien und Verfahren zur Erfüllung der den Rechtsanwälten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten.

Als hätten wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ohnehin genug Arbeit, werden wir einmal mehr dazu verdonnert, staatliche Aufgaben wahrzunehmen. Von der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme bei der Strafverfolgung ganz abgesehen, denn ein Verbrecher wird, wenn er weiß, dass die Information an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, auch seinen Rechtsanwalt nicht ins Vertrauen nehmen.

Der Rechtsanwalt muss verschwiegen und unabhängig sein. Vor allem verschwiegen und unabhängig gegenüber dem Staat. Gerade dann, wenn ein mögliches Verfahren gegen den Staat fair und objektiv bleiben soll.

Noch weitere staatliche Aufgaben kommen auf uns zu: Eine Datenschutz-Risiko-Analyse ist in Zukunft vorzunehmen. Das will die Datenschutz-Grundverordnung.

Und wer schreibt den Rekurs binnen 14 Tagen, im August?

Ach, da ist ja noch die Statistik Austria mit ihrem 20-seitigen Fragebogen – beantworten, sonst gibt's eine Verwaltungsstrafe.

„Herr Doktor, ich habe es mir anders überlegt, ich möchte doch berufen!“ Gut und schön – aber es bleiben nur noch drei Tage.

Die Panama Papers, Sie erinnern sich daran. Die führten dazu, dass sich das EU-Parlament in einem eigenen Ausschuss damit befasste und schließlich im Berichtsentwurf unter anderem die Empfehlung äußerte, die Selbstverwaltungskörper der Rechtsanwälte sollen abgeschafft werden und die Rechtsanwälte direkter staatlicher Kontrolle unterstellt werden.

Das hätten manche gerne, dass der freie, kritische, sich unumwunden äußernde Anwaltsstand an die Kandare genommen wird. Nicht mit uns!

Jeder gesunde Rechtsstaat täte gut daran, zu erkennen, dass dies der falsche Weg ist.

Das führt mittelfristig nicht zu einer besseren Gesellschaft, sondern zur Abschaffung der Rechtsstaatlichkeit.

„Könnten S' mir nicht schnell über den Vertrag d'rüberschau'n, Herr Doktor?“

„Der hat aber 12 Seiten und wenn Sie wollen, dass ich Ihnen die Schwachstellen aufzeige, Ergänzungen und Änderungen anbringe und in den Vertrag einbaue, dann sitz' ich drei bis vier Stunden an Ihrem Vertrag.“

Das ist Anwaltstag, das ist der Anwaltsalltag.

Das Risiko eines Kaufvertrages abzuschätzen, mit dem Sie um € 400.000,- eine Eigentumswohnung kaufen. Das können wir. Das ist unsere Arbeit. Zu ermitteln, ob unsere Mandantin womöglich die Schwester der neuen Freundin des Bürgermeisters von Minsk ist und welche Risiken damit verbunden sind, ist es nicht. Rechtsanwälte sind keine Hilfssheriffs. Wir sind die Matlocks, Denny Cranes und Ally McBeals, nicht Columbo, Schimanski oder Kommissar Rex.

Wir leben in einer Zeit der Regulierungswut – jedes neue gesellschaftliche Phänomen löst eine Gesetzesinitiative aus. Ob es die Staatsverweigerer sind oder Burka-, Niqab- oder Hidschab-Trägerinnen.

Wir stellen immer häufiger besorgt fest, dass gesetzgeberische Maßnahmen mit verharmlosenden, euphemistischen Bezeichnungen daherkommen, meistens in Paketform. Insbesondere dann, wenn tief in Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen wird, will man das Kind nicht beim Namen nennen.

Das „Integrationspaket“ enthält das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, das am 1. Oktober in Kraft tritt. Vor der Wahl gibt es damit noch zeitgerecht das sogenannte „Burka-Verbot“. Ausgenommen von diesem Verbot ist künftig unter anderem, ich zitiere, das „Tragen eines Sturzhelms bei Personenbeförderung mit bestimmten Kraftfahrzeugen aufgrund der Sturzhelmpflicht in § 106 Kraftfahrzeuggesetz“. Sie dürfen also weiterhin mit Helm Motorrad fahren. Laut Erläuterungen ist von dieser Ausnahme sogar, ich zitiere weiter, „etwa ein Herabsteigen vom Kraftfahrzeug zum Zwecke der Betankung vom zeitlichen Rahmen der Ausnahmeregelung umfasst“. Wie großzügig.

Das sogenannte Sicherheitspaket enthält weitreichende Überwachungsbefugnisse. Man will damit Terror und Kriminalität verhindern beziehungsweise rasch aufklären. Die Zielsetzung ist gut und richtig. Der gewählte Ansatz ist jedoch schlecht und falsch.

Was hat die polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten der Bürger an Hausmeister, Stadtgärtner oder die Müllabfuhr mit Terrorismusbekämpfung zu tun? Weshalb sollen die Videoaufnahmen aller Bürger und deren Fahrzeuge verdachtsunabhängig auf Vorrat gespeichert und ohne richterliche Bewilligung darauf zugegriffen werden können? Wieso sollen Internet-Providern Zensurmöglichkeiten eingeräumt werden? Warum sollen 5,1 Millionen Nutzer von Wertkartenhandys diese plötzlich namentlich registrieren lassen? Weshalb soll der große Lauschangriff im Auto plötzlich schon bei Verdacht auf Straftaten wie „mehrfacher Ehe“ und „schwerer Sachbeschädigung“ durchgeführt werden dürfen? Und warum nimmt man lieber massive Kollateral-

schäden an unseren Grund- und Freiheitsrechten in Kauf, anstatt innovativ und unter Beiziehung von Grundrechts- und Technik-Experten nach Möglichkeiten zur grundrechtskonformen, gezielten Überwachung verschlüsselter Nachrichten und Gespräche zu suchen? Der Titel „Überwachungspaket“ wäre wohl treffender – vor allem aber ehrlicher.

Wir brauchen dringend ein Anti-Gesetzesverhüllungsgesetz – viel mehr als ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz!
Meine Damen und Herren!

Wir leben in einer Zeit großer Herausforderungen und großer Chancen. Die europäische Rechtsanwaltschaft diskutiert vermehrt den Einsatz virtueller Intelligenz im Anwaltsalltag. Der sprachgenerierten Eingabe des Sachverhaltes folgt der computerunterstützte Lösungsvorschlag. Warum denn eigentlich nicht? Wenn der Computer dann auch noch empathisch ist und für seine Vorschläge haftet.

Dann könnte er ja auch gleich die Risikoanalysen erstellen und die Formulare der Statistik Austria ausfüllen. Oder schnell über den Vertrag „d'rüberschauen“.

So wie Erzherzog Johann mit der „Kartoffelunterstützungsanstalt“ die Hungersnot linderte, so brauchen wir dringend ein Pendant, um die Not an Verständnis für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsbewusstsein zu lindern.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist eine solche Unterstützungsanstalt.

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt unterstützt diesen Rechtsstaat, ist dieser Rechtsstaat. Jeden Tag. Bei Gericht, in der Ausschussarbeit, beim Mandantengespräch und bei der Vorsprache beim Bundesverwaltungsgericht. Wir kennen diesen Rechtsstaat und wir wissen, was er braucht, aber auch, was er nicht braucht.

Ja, wir brauchen ein Sicherheitspaket. Aber eines mit Augenmaß. Ein Sicherheitspaket für den Rechtsstaat!

Und ja, wir brauchen auch ein Integrationspaket. Aber eines, das diesen Namen auch verdient.

Integration nämlich hat in unserem Land lange Tradition. Weil wir keine Angst hatten, weil die Menschen, die zugewandert sind, in Österreich eine echte Chance auf eine neue Heimat sahen – inklusive Sprache, Rechtsnormen und Kultur.

Zuwanderung, in welcher Form auch immer, ist weder per se zu beklatschen noch per se zu verdammern. Wir werden sachliche Lösungen brauchen, die ein Zusammenleben in der Form ermöglichen, die wir unseren demokratischen Rechtsstaat nennen.

Die Organisation eines optimalen gesellschaftlichen Zusammenlebens ist aber bei weitem nicht auf die Frage von Migration beschränkt. Wir tun heute alle gerne so, als ob das die einzige Herausforderung der Zukunft wäre. Sie ist eine große, aber auch sonst ist der Erhalt von Recht und Ordnung im Einklang mit größtmöglicher Freiheit eine sehr komplexe Aufgabe.

Unser Rechtsstaat braucht mehr als nur den Schutz unserer Grenzen. Unser Rechtsstaat braucht, um ausgleichend zwischen mannigfaltigen Interessen sein zu können, einen

niederschweligen, für jedermann leistbaren Zugang zu den Gerichten.

Wir brauchen dringend einen Gebührengipfel, der die Hürden am Weg zum Recht beseitigt. Wir brauchen dringend eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten. Ja, das braucht der Rechtsstaat. Was er nicht braucht, ist eine Erhöhung der Gerichtsgebühren, die am 1. August wieder um 5% hinaufgefahren sind.

Das bei einer Justiz, die mit Gebühren überdeckt ist. Das ist einzigartig in Europa. Die österreichische Justiz darf nicht die Melkkuh des Finanzministers sein, denn Justitia ist blind, aber nicht blöd.

Um den Unmut vieler mit einem Beispiel zu konkretisieren: Kostete 2002 die Gebühr für Privatanklagen, etwa wegen übler Nachrede, noch € 82,-, so sind es mittlerweile € 269,-. Das Dreifache!

Oder noch eindrucksvoller:

Die A Bank wurde als übertragende Gesellschaft in die B Bank als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Das Hypothekarpfandrecht von 5 Mio Euro zugunsten der A Bank soll an die neuen Gegebenheiten angepasst werden; der Firmenwortlaut des Gesamtrechtsnachfolgers soll im Grundbuch als Pfandgläubiger aufscheinen.

Wissen Sie, was das auslöst?

€ 51.000,- an Eintragungsgebühr!

Nur so viel zur Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich: Wenn ein Mietvertrag über eine Wohnung in Graz – Mietzins € 950,-, Betriebskosten € 250,-, Mietdauer drei Jahre – € 475,20 an Rechtsgeschäftsgebühr kostet, nur deshalb, weil er auf Papier geschrieben ist, dann ist das um € 475,20 zu viel!

Das Argument, dass wir Rechtsanwälte das teure Element der Justiz seien, lasse ich nicht gelten: Rechtsanwälte sind Unternehmer in einem von starkem Wettbewerb geprägten Markt. Sie schaffen Arbeitsplätze, bezahlen Mieten und Steuern, und tragen einen wesentlichen Teil zur Wertschöpfung in unserem Land bei – materiell und ideell.

Ich habe eingangs die vielen Errungenschaften des Rechtsstaates und der Demokratie erwähnt.

Der Adel und jegliche Vorrechte der Geburt sind in Österreich abgeschafft. Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich.

Wirklich?

Der Legationsrat, der das Privileg hatte, in einer Gründerzeitwohnung – 250 m², Sterneparkett, 4,5 Meter hohe Räume mit doppelten, kassettierten Flügeltüren – geboren zu sein und in den Mietvertrag seiner Eltern eintrat – der zahlt dafür:

Sage und schreibe € 3,43 pro m², das sind € 857,50 Hauptmietzins.

Lebst Du schon, oder wohnst du noch?

Billiger wohnt nur die Familie Putz im Möbelhaus mit den 3 X.

Deshalb brauchen wir in unserem Land dringend einen Mietrechtsgipfel, um solch ungerechtem Unsinn ein Ende zu bereiten!

Die österreichischen Rechtsanwälte: 6.132 Kolleginnen und Kollegen, 2.202 Berufsanwärter als Garanten der Rechtsstaatlichkeit, als Garanten für den Zugang zum Recht, 20.419 Verfahrenshilfen in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen im Wert von 40 Mio Euro im Jahr 2016, insgesamt 40.000 unentgeltliche Rechtsberatungen und -vertretungen – mit Stolz verweisen wir auf unseren aktuellen Tätigkeitsbericht.

Mit Sorge blicken wir auf die Zivilrechtspflege und müssen feststellen, dass die Anfallszahlen an gerichtsanhängigen Auseinandersetzungen seit Jahren kontinuierlich zurückgehen. Mit Sorge, nicht weil wir um unser Geschäft fürchten, sondern weil dieser Rückgang in einer Zeit mit immer komplexeren Problemen ein Indiz für den Vertrauensverlust in die Rechtspflege darstellen könnte.

Wir brauchen dringend einen Gipfel der juristischen Kernberufe, um dieses Phänomen zu analysieren und um die alternativlose, moderne, effiziente Rechtsgewährung und -verschaffung der Justiz in den Mittelpunkt zu rücken und wieder attraktiv zu machen.

Die Justiz muss modern werden. Die Gerichtsgebäude brauchen keine Linoleumböden, keine Schwurgarnitur, wir brauchen auch keine Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter.

Ich zitiere daraus: „§ 1. (1) Das Amtskleid des Richters besteht aus einem schwarzen Talar und einem Barett. Der Talar aus leichtem Wollstoff ist ein faltenreiches, vorne schließbares Gewand mit offenen, zirka 50 cm weiten Ärmeln und einem zirka 22 cm breiten runden, vorne in einen spitzen Halsausschnitt auslaufenden kragenartigen Besatz. Der Halsausschnitt wird durch zwei dreieckige, am unteren Rande zirka 10 cm, am Seitenrande zirka 18 cm lange Reverssteile aus violetterem Samt gebildet, von denen der linksseitige über den rechtsseitigen derart hinübergelegt wird, daß von der Hemdbrust unterhalb des Krawattenknopfes nur ein kleiner, höchstens 4 cm hoher Teil sichtbar bleibt.“

Nein, wir brauchen USB-Ladestationen, Beamer und ein sicheres, leistungsfähiges WLAN in allen Gerichtsgebäuden!

Zu guter Letzt:

Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und alle Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf eine rechtsstaatliche, zeitgemäße, effiziente und moderne Rechtspflege sowie ein adäquates Umfeld in dem, und an dem, diese stattzufinden hat.

Die Geschäftsordnung der Gerichte 1. und 2. Instanz besteht aus 644 Paragraphen! Da heißt es ua: „Alle Räume des Gerichtes sind mit der Aufschrift ihrer Bestimmung zu versehen.“ Oder: „Bei größeren Gerichten ist durch Anschlag kundzumachen, wo Zeugen ihre Gebühren anzusprechen haben.“

Sehr geehrte Festgäste, bitte melden Sie umgehend, wenn Sie Zeugen bemerken, die ihre Gebühren ansprechen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Man muss sich manchmal über Verzopftes lustig machen, um auch diese Zöpfe irgendwann abschneiden zu können. Humor und manchmal auch ein bisschen Spott sind eine scharfe Waffe gegen die Angst vor Veränderung. Ich helfe mir damit selbst oft hinaus aus der Bequemlichkeit des Alltags und der Routine. Doch will ich eines damit vor allem sagen: Es lohnt sich. Es lohnt sich,

unseren Rechtsstaat zu schützen, zu verbessern, zu erneuern und ihm letztlich zu vertrauen.

Sehen wir die Zukunft dieses Rechtsstaates positiv, denn es gibt viele Gründe dafür, und treten wir gemeinsam in diese Zukunft hinaus, um sie mitzugestalten. Gemeinsam – für den Rechtsstaat.

Der englische Philosoph, Staatsmann, Rechtsanwalt, aber auch Generalstaatsanwalt von England und Wales Sir *Francis Bacon* sagte es so:

If we do not maintain justice, justice will not maintain us.



Artmann · Rüffler

Gesellschaftsrecht

2017. XXVIII, 618 Seiten.
Geb. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-02092-7

Mit Hörerschein für Studierende: Br. EUR 54,40
ISBN 978-3-214-02093-4

Mit
vielen
Beispielen!

Der **neue Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts** verfolgt den Anspruch, einerseits den Studierenden das Fach in bewältigbarem Umfang, dennoch mit wissenschaftlichem Fokus darzulegen, andererseits auch für Praktikerinnen und Praktiker einen ersten Einstieg samt weiterführenden Hinweisen zu bieten.

Der Stand der Judikatur wird mit den **maßgeblichen OGH-Urteilen** belegt, der didaktische Anspruch wird durch **viele Beispiele** betont – auch auf die **Diskussion von Streitfragen** wird ebenso wenig verzichtet, wie auf Hinweise zur Praxis und zu häufigen Konfliktfeldern.

Das **Gesellschaftsrecht aus Expertenhand** – dargestellt werden: GesBR, OG, KG, GmbH & Co KG, stille Gesellschaft, EWIV, AG, SE, GmbH, Konzernrecht, Umgründungen, Genossenschaft, Privatstiftung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Der schnelle Einstieg ins Gemeinderecht

2013. 216 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-03810-6

E-Book EUR 16,99
PDF 978-3-214-03811-3
EPUB 978-3-214-03812-0

Inklusive
der neuen
Verwaltungs-
gerichte!

Haidvogel

Gemeinderecht für Praktiker

verständlich erklärt

Jeder wohnt in einer Gemeinde, kennt ihre Einrichtungen und vielfältigen Aufgaben – aber die rechtlichen Regelungen im Hintergrund sind oft unklar.

Der Ratgeber stellt die rechtlichen Anforderungen für den Alltag im Gemeindeamt dar. Was ist eine Gemeinde, welche Aufgaben hat sie? Zuständigkeit der Gemeindeorgane, wichtigste Prinzipien der Verwaltung. Wie wirtschaftet und finanziert sich eine Gemeinde? Wer kontrolliert die Gemeinde und wer haftet wofür? Direkte Demokratie in der Gemeinde und die Formen der Gemeindegemeinschaft.

Am Beispiel von Kärnten und der Steiermark wird Einblick in Detailregelungen des Gemeinderechts gegeben. Humorvolle Bilder illustrieren „das tägliche Leben“ im Gemeindeamt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



Die erste systematische Darstellung des europäischen Zivilverfahrensrechts!

2017. LXVIII, 1.128 Seiten.
Geb. EUR 198,-
ISBN 978-3-214-17002-8

Neu!

Peter G. Mayr (Hrsg)

Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts

Dieses **neue Handbuch** behandelt **in einem Band alle wesentlichen Vorschriften des europäischen Zivilverfahrensrechts aus österreichischer Sicht**: Es ist systematisch aufgebaut und erleichtert dadurch auch jenen, die nur fallweise mit grenzüberschreitenden Fällen befasst sind, den raschen Einstieg, gibt aber andererseits durch die umfassende Behandlung der verschiedenen Rechtsquellen auch Antworten auf komplexe Fragestellungen.

Höchst aktuell (auch die Regierungsvorlage zum IRÄG 2017 mit den Umsetzungsbestimmungen zur neuen EuInsVO wurde noch berücksichtigt) werden in 17 Kapiteln die Grundlagen sowie die einzelnen Verordnungen dargestellt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

**648 Termine****649 Chronik**

Anwaltstag 2017 in Graz

Wahl des ÖRAK-Präsidiums

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung – Auslobung von Stipendien

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung – Stiftungspreis

Experten präsentierten „Haftungsfragen im Wintersport“ am See

655 Für & Wider

Staatsanwaltschaft – weisungsgebunden oder unabhängig?

656 Aus- und Fortbildung**662 Rezensionen****669 Zeitschriftenübersicht**

Termine

Inland

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 11. 2017 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 11. 2017 WIEN

Strafrecht-Update

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 11. 2017 WIEN

PriSec – Privacy & Security Austria – Strategieforum für Sicherheit und Datenschutzrecht im Unternehmen

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
13. und 14. 11. 2017 RUST, BURGENLAND

M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
15. 11. 2017 WIEN

Zivilverfahrensrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 11. 2017 WIEN

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
23. 11. 2017 SALZBURG

Compliance now! – Treffpunkt für Compliance Experten und Praktiker

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
23. und 24. 11. 2017 RUST, BURGENLAND

Beteiligung an Start-ups aus Sicht des Investors

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
24. 11. 2017 WIEN

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
27. 11. 2017 WIEN

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 11. 2017 WIEN

Liegenschafts-/Vertragsrecht und Immobiliensteuerrecht für Kanzleimitarbeiter/ innen

„Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 12. 2017 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 12. 2017 WIEN

Anwaltstag 2017 in Graz

Vom 28. bis 29. 9. 2017 fand in Graz der Anwaltstag, organisiert durch die Rechtsanwaltskammer Steiermark und den ÖRAK, statt. Zum Begrüßungsabend lud Gastgeberin Dr. *Gabriele Krenn* ins beliebte Restaurant *Freiblick* über den Dächern der Innenstadt. Zur Festveranstaltung am Freitagvormittag in der alten Universität Graz fanden sich über 200 Gäste ein, darunter Landtagspräsidentin Dr. *Bettina Vollath* und Landeshauptmann *Hermann Schützenhöfer*, die beide Grußworte an die Tagungsteilnehmer richteten.



(vlnr): Hermann Schützenhöfer, Bettina Vollath, Gabriele Krenn, Rupert Wolff

ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* äußerte in seiner Festrede scharfe Kritik am Integrations- und am Sicherheitspaket sowie an den verharmlosenden Gesetzesbezeichnungen, wenn tief in Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen wird. Die vollständige Rede ist unter „Anwaltstag 2017“ auf S 642 dieses Hefts abgedruckt. Im Anschluss an die Festansprache von Sektionschef Mag. *Christian Pilnacek*, der in Vertretung des Justizministers anwesend war, folgte ein Streitgespräch zwischen *Armin Thurnher*, Herausgeber und Chefredakteur der Wiener Stadtzeitung *Falter*, und *Michael Fleischhacker*, Journalist und Moderator. Dabei ging es um die Auswirkungen der Digitalisierung auf unsere Gesellschaft und die Rolle der Politik sowie der Justiz.



Eine besondere Überraschung hatte sich *Krenn* für das Ende der Veranstaltung einfallen lassen: Verteilt über das gesamte Publikum erhoben sich nacheinander Mitglieder des Chorforums *Gleisdorf* und Studierende der Kunstuniversität Graz von ihren Sitzen und stimmten in den Gefangenenchor aus *Verdis Nabucco* ein, was für bewegte Momente unter der Festgesellschaft sorgte.

Am Nachmittag stand neben mehreren internen Sitzungen auch die ÖRAK-Vertreterversammlung in der Steiermärkischen Sparkasse am Programm. In dieser wurde nicht nur das ÖRAK-Präsidium für die nächste Funktionsperiode gewählt, sondern auch eine Resolution zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS (s „Wichtige Informationen“, S 631) und die Richtlinie Collaborative Law (Kooperatives Anwaltsverfahren) beschlossen (s „Wichtige Informationen“, S 631). Abschließend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen in den Minoritensaal Graz. Nicht nur organisatorisch, sondern auch kulinarisch war der Anwaltstag 2017 in Graz eine besonders gelungene Veranstaltung.



Landtagspräsidentin Dr. Bettina Vollath



Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer



Sektionschef Mag. Christian Pilnacek



Armin Thurnher und Michael Fleischhacker



Ein gelungener Anwaltstag 2017 in Graz. Foto: Fischer



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Wahl des ÖRAK-Präsidiums

Im Rahmen des Anwaltstags 2017 in Graz wählte die ÖRAK-Vertreterversammlung das neue Präsidium für eine neue Funktionsperiode von drei Jahren. Dr. *Rupert Wolff*, Rechtsanwalt in Salzburg, wurde nach zwei Amtszeiten abermals als ÖRAK-Präsident bestätigt. Ebenso stehen ihm als Vizepräsidenten weiterhin Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser* (seit 2009) und Dr. *Armenak Utudjian* (seit 2011) zur Seite. Neu dazu kommt der Klagenfurter Rechtsanwalt Dr.

Bernhard Fink, der die Nachfolge von Dr. *Josef Weixelbaum* antritt. *Fink* ist bereits Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte (s auch das „Portrait des Monats“ auf S 640). *Weixelbaum*, der die Funktion des Vizepräsidenten im ÖRAK seit 2009 ausgeübt hatte und nicht mehr für das Amt kandidierte, wurde im Rahmen des Anwaltstags gebührend verabschiedet.



Das ÖRAK-Präsidium (vlnr): Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink*, Präsident Dr. *Rupert Wolff*, Vizepräsidentin Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* Foto: Werner Himmelbauer

Wolff ist vierter Präsident der ÖRAK-Geschichte

Rupert Wolff ist der erst vierte ÖRAK-Präsident in der bereits 43-jährigen Geschichte des ÖRAK. Seine Vorgänger waren Dr. *Walter Schuppich* (1974–1993), Dr. *Klaus Hoffmann* (1993–2002) und Dr. *Gerhard Benn-Ibler* (2002–2011). *Wolff* blickt auf langjährige Erfahrung sowohl als Rechtsanwalt als auch als Standesvertreter zurück: Seit 1987 ist er als Rechtsanwalt tätig und bereits seit 2002 im Präsidium des ÖRAK aktiv. Im Jahr 2001 fungierte der Salzburger als Präsident des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) und wurde im September 2011 erstmals zum Präsidenten des ÖRAK gewählt. Nach seiner Wiederwahl kündigte *Wolff* an, sich auch weiterhin mit Kräften für den Schutz und Ausbau des Rechtsstaates und die Weiterentwicklung

des Berufsstandes einzusetzen. Die Schwerpunkte seiner dritten Funktionsperiode als Präsident der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sieht er vor allem in der Verbesserung des Gesetzgebungsverfahrens und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

Das neue ÖRAK-Präsidium

- Präsident Dr. *Rupert WOLFF* (geb 1957)

Rupert Wolff ist seit 1987 als Rechtsanwalt in Salzburg tätig und war seit 1996 jahrelang Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Er war von 1992 bis 2009 Delegationsmitglied der österreichischen Delegation zum CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union), und übte im Jahr 2001 als erster Österreicher die

Funktion des Präsidenten des CCBE aus. Von 2002 bis 2011 war *Wolff* Vizepräsident des ÖRAK (Wiederwahl 2005 und 2008), dessen Präsident er seit September 2011 ist (Wiederwahl 2014 und 2017).

- Vizepräsident Dr. *Bernhard FINK* (geb 1965)

Bernhard Fink ist seit 1996 als Rechtsanwalt in Kärnten tätig. Er ist seit 1997 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, deren Vizepräsident er seit 2006 ist. Seit 2012 leitet *Fink* als Vorsitzender den ÖRAK-Arbeitskreis Grund- und Freiheitsrechte. Am 29. 9. 2017 wurde *Fink* zum Vizepräsidenten des ÖRAK gewählt.

- Vizepräsidentin Dr. *Marcella PRUNBAUER-GLASER* (geb 1957)

Marcella Prunbauer-Glaser ist seit 1987 als Rechtsanwältin in Wien tätig. Zuvor war sie bereits seit 1983 zur New York Bar zugelassen. Sie ist seit 1997 Mitglied des Ausschusses

der Rechtsanwaltskammer Wien und der österreichischen Delegation zum CCBE, deren Leitung sie jahrelang innehatte. Im Jahr 2012 stand *Prunbauer-Glaser* als Präsidentin des CCBE an der Spitze der europäischen Rechtsanwälte. Seit November 2009 ist *Prunbauer-Glaser* Vizepräsidentin des ÖRAK und wurde im September 2011 sowie in den Jahren 2014 und 2017 in dieser Funktion bestätigt.

- Vizepräsident Dr. *Armenak UTUDJIAN* (geb 1964)

Armenak Utudjian ist seit 1993 als Rechtsanwalt in Wien tätig und langjähriges Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien. Seit September 2011 ist *Utudjian* Vizepräsident des ÖRAK. In dieser Funktion wurde er 2014 und 2017 durch Wiederwahl bestätigt.

CHRISTIAN MOSER

Juristischer Dienst

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung – Auslobung von Stipendien

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2017 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahr 2014 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2017, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet: „Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, dh solchen, bei welchen

bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstaten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

In den Stiftbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung eines Stipendiums sind bis spätestens 31. 1. 2018 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und an office@ertlstiftung.at zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at, im Mitgliederbereich unter dem Punkt Informationen – Sonstiges. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung – Stiftungspreis

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung schreibt hiermit, in Übereinstimmung mit Punkt 2. des Stiftbriefes (Satzung) der Maria Anna von Ertl'sche Stiftung, für das Jahr 2018 einen Stiftungspreis aus.

Dieser Stiftungspreis wird für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der Schicksale von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtern in der Zeit zwischen 1938 und 1945 verliehen, wobei in besonderem Maße auf berufsrechtliche Regeln und deren Durchsetzung im genannten Zeitraum Rücksicht zu nehmen ist.

Der Stiftungspreis beträgt € 50.000,- und kann auch in Teilbeträgen verliehen werden.

Voraussetzung ist, dass das Ergebnis der Forschung der Allgemeinheit zeitnah zur Verfügung gestellt wird und der Stiftung das Recht eingeräumt wird, die Forschungsergebnisse auszuwerten.

Einreichungen für den Stiftungspreis sind bis zum 31. 3. 2018 vorzunehmen.

Dieser Preis kann auch aufgrund eines tiefgegliederten Exposés verliehen werden, das bis zum 31. 3. 2018 vorzulegen ist. In diesem Fall ist der Preis nach Ablieferung der wissenschaftlichen Leistung auszubezahlen. Zwischen Exposé und Ablieferung der Arbeit sollen nicht mehr als zwei Jahre und sechs Monate liegen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises erfolgt unanfechtbar durch eine dreigliedrige Jury.

Die Verleihung des Preises ist zum Jahresende 2018 vorgesehen.

MICHAEL ENZINGER

Rechtsanwalt

MICHAEL AUER

Rechtsanwalt

GERHARD BENN-IBLER

Rechtsanwalt em

Lexis 360®

Hochkonzentriertes Expertenwissen in

1.000+

Lexis Briefings auf den Punkt gebracht

Weil Vorsprung entscheidet

Rechtsinformation neu definiert! Detailwissen namhafter Autoren in kürzestmöglicher Form zu 1.000+ Themen.

www.lexis360.at

Die neue
Dimension der
Rechtsrecherche.



Mit
Lexis SmartSearch
Lexis Briefings



 LexisNexis®

Jetzt kostenlos testen: www.lexis360.at

Experten präsentierten „Haftungsfragen im Wintersport“ am See

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten lud bereits zum vierten Mal zum „Verkehrsrechtstag am See“, der heuer unter dem Thema „Haftungsfragen im Wintersport“ im Parkhotel in Pörschach stattfand. Über die Haftung des Pistenhalters referierte der Leitende Staatsanwalt Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner* vom Bundesministerium für Justiz. Der Kärntner Rechtsanwalt und Sachverständige für Skiunfälle Dr. *Marwin Gschöpf* präsentierte zahlreiche Beispiele aus der Praxis, in denen es um die deliktische Haf-

tung von Skifahrern ging. Über die Verkehrssicherungspflichten von Pistenhaltern bei Naturgefahren sprach Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner* von der Uni Wien. Für die Moderation der Veranstaltung zeichnete Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* von der JKU Linz verantwortlich. „Wir sind stolz darauf, dass wir uns mit dem ‚Verkehrsrechtstag am See‘ bereits österreichweit profilieren konnten. Auch heuer war das Interesse wieder sehr groß“, betont Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.



(vlnr): Univ.-Prof. Dr. *Johannes Heinrich* (AAU), *Gschöpf*, *Perner*, *Karner*, *Murko*, *Stabentheiner*. Foto: RAK Kärnten

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Leitung Kammerkanzlei/RAK Kärnten

Staatsanwaltschaft – weisungsgebunden oder unabhängig?

Derzeit herrschen rege Diskussionen über die Frage der Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft. Während demokratische Aspekte für eine Beibehaltung der Weisungsgebundenheit sprechen, fordern Kritiker in Fällen schwerer Amts- und Korruptionsdelikte eine Weisungsfreistellung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Ist ein solcher Schritt notwendig, um den Eindruck einer politischen Färbung zu neutralisieren?

Die gesetzliche Weisung an Staatsanwälte (Art 90 a B-VG) generell scheint unstrittig.

Transparenz statt Sonderbehörde

Warum sollte man daher gerade die Staatsanwaltschaften anstatt dem allgemeinen Weisungszug zum demokratisch legitimierten Bundesminister irgendeiner Sonderkonstruktion (allenfalls beim Nationalrat angesiedelt) unterordnen?

Generelle populistische Vorbehalte gegen Politiker vermögen einer empirischen Untersuchung über die in der Zweiten Republik tätigen Bundesminister für Justiz nicht Stand zu halten.

Bleibt die Frage allfälliger politischer Einflussnahme: Seit 1. 1. 2008 hat der Bundesminister für Justiz gem § 29 a Abs 3 des Staatsanwaltschaftsgesetzes **dem Parlament jährlich über die von ihm erteilten Weisungen zu berichten**. Welcher problematische Fall einer politischen Einflussnahme ist in diesem Jahrzehnt aufgetaucht, der eine neue gesetzliche Gestaltung des Weisungszuges indiziert?

Immer wieder wird die Abschaffung des Weisungsrechts gefordert. Zwar macht die Politik von ihrem Weisungsrecht nur selten Gebrauch, aber allein der böse Schein einer Einflussnahme schade dem Ansehen der Justiz und lasse parteipolitisch motivierte Interventionen denkbar erscheinen.

Weisungsfreistellung statt Einflussnahme

Historisch sollte die Trennung von Staatsanwaltschaft und Richterschaft im 19. Jahrhundert gerade dem Schutz der Bürger dienen. Es ist eine bewusst freiheitsfördernde Entscheidung gewesen, Staatsanwaltschaft und Gericht nicht zu verschmelzen, mithin die Staatsanwälte auch nicht richterlichen Kontrollgremien zu unterstellen.

Generell sprechen die besseren Gründe dafür, die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft beizubehalten. Die Staatsanwaltschaft gehört gemäß der demokratischen Gewaltenteilung zur Exekutive und nicht zur unabhängigen Judikative. Daher müssen die Staatsanwälte der Auf-

Nun mag die Schaffung neuer Behörden und Bürokratie zwar für jene von Interesse sein, die das Heil eines Staates in **mehr Bürokratie, mehr Verwaltung, noch komplexeren Strukturen** und vor allem sich selbst kontrollierenden Verwaltungseinheiten sehen. Eine effizientere Verwaltung, effizientere Justiz und „**richtigere**“ Entscheidungen sind damit aber **keineswegs garantiert**.

Der amtierende Bundesminister für Justiz hat einen **Weisungsrat (§ 29 b f StAG)** geschaffen, dem sämtliche Weisungen vorzulegen sind. Entscheidet der Minister gegen dessen Empfehlung, so ist auch das in den Berichten an das Parlament festzuhalten. Den damit unweigerlich verbundenen politischen Konsequenzen muss sich ein Minister spätestens bei der folgenden Wahl stellen. Und ein auf „viele Jahre“ bestellter Leiter einer Sonderbehörde?

Für mich sprechen daher die überwiegenden Argumente für die Beibehaltung des Weisungsrates im rechtsstaatlichen Behördenzug. Alternative Strukturen bringen die Gefahr einer Erosion der strikten Trennung von Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Gesetzgebung mit sich.

sicht und den Weisungen der Justizminister unterliegen, die dafür die parlamentarische Verantwortung tragen und ihrerseits durch das Parlament kontrolliert werden. Würde diese Kontrolle wegfallen, droht eine nicht zu akzeptierende Demokratielücke.

Aber nur in der Nacht sind alle Katzen grau: Es ist eben ein Unterschied, welcher Sachverhalt zu prüfen ist. Für Fälle schwerer Amts- und Korruptionsdelikte ist seit 2011 die WKStA zuständig. Mit guten Gründen hat man die strafrechtliche Kompetenz für politiknahe Delikte gestärkt. Eine Fortsetzung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft würde hier den Verdacht nach sich ziehen, dass es die Politik weiterhin in der Hand hätte, je nach politischer Opportunität über die Strafverfolgung zu entscheiden. Diesen Verdacht kann man glaubhaft nur beseitigen, wenn die WKStA weisungsfrei gestellt wird.

Der Weisungsrat kann dann entfallen.



WERNER SUPPAN
Rechtsanwalt



ALFRED J. NOLL
Rechtsanwalt

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

NOVEMBER 2017

FORTBILDUNG

Finanzstrafrecht

6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171106-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern

7. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171107-8

FORTBILDUNG

Social Media & Recht –

Best Cases für den anwaltlichen Alltag

8. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171108-8

AUSBILDUNG

Standes- und Honorarrecht

9. bis 11. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20171109-6

FORTBILDUNG

Rechtentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

10. und 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171110-8

FORTBILDUNG

Intensive Contract Drafting

13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171113-8

FORTBILDUNG

Immobilienvertragssteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171114A-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern Kapitalvermögen und Steuern

14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171114-8

FORTBILDUNG

„GELDWÄSCHEREI“:

Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU- Geldwäscherei-RL in der RAO

15. 11. SALZBURG

Seminarnummer: 20171115-4

FORTBILDUNG

Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter

17. und 18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171117A-8

AUSBILDUNG

Zivilverfahren I

17. und 18. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20171117-7

AUSBILDUNG

Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution

17. und 18. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20171117-5

AUSBILDUNG

Lauterkeitsrecht

17. und 18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171117-8

AUSBILDUNG

Umweltrecht

20. und 21. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171120-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei

21. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171121-8

FORTBILDUNG

PFLICHTTEILSRECHT TOTAL aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis

22. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171122-8

FORTBILDUNG**Das neue Datenschutzrecht – ab 25. 5. 2018 gilt die DSGVO!**

23. 11. LINZ

Seminarnummer: 20171123-3

AUSBILDUNG**Strafverfahren I**

24. und 25. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20171124-3

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

24. und 25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171124-8

FORTBILDUNG**PFLICHTTEILSRECHT TOTAL aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis**

27. 11. SALZBURG

Seminarnummer: 20171127-4

AUSBILDUNG**Die Anfechtung**

27. 11. SCHWECHAT

Seminarnummer: 20171127-2

FORTBILDUNG**Wege zur erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerde**

28. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171128-8

AUSBILDUNG**Strafverfahren**

30. 11. bis 2. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20171130-6

AUSBILDUNG**Die Ehescheidung und ihre Folgen**

30. 11. bis 2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171130-8

AUSBILDUNG**Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/
Vom Konflikt zum Konsens**

30. 11. bis 2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171130A-8

DEZEMBER 2017**FORTBILDUNG****Wohnrecht (MRG und WEG)**

1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171201-8

AUSBILDUNG**Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren
Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)**

1. und 2. 12. SALZBURG

Seminarnummer: 20171201-3

FORTBILDUNG**Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht**

4. 12. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20171204-7

FORTBILDUNG**Betriebswirtschaft mit dem Unternehmensplanspiel realBUSINESS**

4. und 5. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171204-8

FORTBILDUNG**„GELDWÄSCHEREI“: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten!****BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

6. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171206-8

FORTBILDUNG**Das neue Datenschutzrecht – ab 25. 5. 2018 gilt die DSGVO!**

6. 12. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20171206-2

Aus- und Fortbildung

FORTBILDUNG

Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 wurden die Opferrechte abermals gestärkt. Die Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung durch bewährte und geeignete Opferhilfeeinrichtungen ist aus dem Katalog der Opferrechte nicht mehr wegzudenken. Österreichweit sind rund 180 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als juristische Prozessbegleiter tätig, die regelmäßig intensiv mit Opfern und einer psychosozialen Prozessbegleitung zusammenarbeiten. Das Seminar bietet Ihnen durch ausgewählte Expertinnen eine Einführung in die **Grundlagen der Psychotraumatologie und Traumaverarbeitung, thematisiert das in der täglichen Praxis unabdingbare Zusammenwirken von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, beleuchtet die Verantwortung und die möglichen Spannungsfelder und bietet Einblicke in opfergruppenspezifische Dynamiken und Hintergründe.**

Die Seminarleitung erfolgt durch eine in der juristischen Prozessbegleitung erfahrene Rechtsanwältin, welche die Teilnehmer durch die zweitägige Veranstaltung führt und auch selbst als Co-Vortragende mitwirkt.

Diese Fortbildungsveranstaltung basiert auf den Inhalten der neuntägigen externen Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter, die im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens von den Bundesministerien für Justiz, für Gesundheit und Frauen und für Familien und Jugend bis zu dreimal im Jahr angeboten wird.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 18 Personen beschränkt ist.

Planung: Mag. *Eva Plaz*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Eva Kaufmann*, Psychologin und Bereichsleiterin der LEFÖ/Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

DSA *Ursula Kussyk*, Sozialarbeiterin

MMag. Dr. *Dina Nachbaur*, Juristin, Kriminalsoziologin und Geschäftsführerin des Weissen Ringes

Mag. *Barbara Neudecker*, MA, Leiterin der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

Mag. *Eva Plaz*, RA in Wien

DSA *Marina Sörgo*, MA, Diplomsozialarbeiterin, Supervisorin, Mediatorin

Termin: Freitag, 17. November 2017 bis Samstag, 18. November 2017 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20171117A-8

FORTBILDUNG

Das neue Datenschutzrecht – ab 25. 5. 2018 gilt die DSGVO!

Warum Sie teilnehmen sollten:

Bekanntlich wird die DSGVO ab 25. Mai 2018 als neues Regelwerk für die gesamte Europäische Union gelten. Auf Unternehmen als für Datenschutz-Verantwortliche kommen damit gravierende Änderungen zu: Rechenschaftspflicht, Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und strengere Vorgaben für Datensicherheit. Die Zeit bis Mai 2018 ist kurz, um entsprechende Datenschutz-Audits und Projekte zur **Umsetzung der Verpflichtungen der DSGVO im Unternehmen** zu bewerkstelligen.

Datenschutz 2018 = Recht, Organisation, Prozess und IT! Dieser „ganzheitliche“ Ansatz wird derzeit bei der Umsetzung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Unternehmen verfolgt, um ein **Datenschutzmanagementsystem (DSMS)** zunächst als Projekt aufzubauen und dann im Unternehmen zu etablieren.

Der **Vortrag** beleuchtet die **wesentlichen rechtlichen Neuerungen** und zeigt, welche Schritte erforderlich sind, um die Vorgaben der DSGVO fristgerecht und effizient umzusetzen.

Planung: Dr. *Walter Müller*, RA und Partner der Kanzlei Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte

Referent: Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: Donnerstag, 23. November 2017 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **LinZ**, Austria Trend Hotel Schillerpark
Seminarnummer: 20171123-3

Verteidigen Sie Ihre Freizeit:

Webcasts der Anwaltsakademie

ALL-IN-ONE

Arbeitsrecht

MODUL I:

Ausgewählte Neuerungen im Arbeitsrecht

Das Modul „Ausgewählte Neuerungen im Arbeitsrecht“ liefert ein Update im Arbeitsrecht und verschafft einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen sowie geplante legislative Vorhaben. Behandelt werden vor allem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sowie das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz.

MODUL II:

AVRAG-Novelle / Arbeitsvertragsklauseln neu

Das Modul „AVRAG-Novelle / Arbeitsvertragsklauseln neu“ erörtert die jüngste AVRAG-Novelle und widmet sich der Neuregelung diverser Arbeitsvertragsklauseln sowie ak-

tueller Fragen, zum Beispiel zur Pauschalentgeltvereinbarung oder der Verfallsklausel.

MODUL III:

Gleichbehandlung / Diskriminierung / Mobbing

Dieses Modul gibt anhand ausgewählter Entscheidungen einen Ein- und Überblick zu den brisanten Themen Gleichbehandlung, Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz. Die vor allem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze werden mittels aktueller Judikatur erörtert.

MODUL IV:

Beendigung von Arbeitsverhältnissen – aktuelle Judikatur und ausgewählte Fragen

Das Modul IV setzt sich mit den unterschiedlichen Endigungsmöglichkeiten eines Arbeitsverhältnisses und diesbezüglich ausgewählter Problemstellungen unter Heranziehung der jüngsten Rechtsprechung auseinander.

Referent: Mag. *Andrej Mlecka*, RA in Wien

Dauer: 133 Minuten

Seminarnummer: OS2017019–9

Halbtage: Besuche von Webcasts in der kumulierten Dauer von 180 Minuten werden mit 1 Halbtage gemäß §§ 36 iVm 35 Abs 2 RL-BA 2015 angerechnet. In der Bestätigung der Seminarteilnahmen erscheint der Webcast spätestens 24 Stunden nach dem ersten Besuch.

Nutzungsdauer: 60 Tage ab Buchungsdatum

Sie entscheiden selbst:

- wie oft Sie das Seminar ansehen
- wann und wie oft Sie unterbrechen
- oder auch die eine oder andere Stelle wiederholen wollen

ALL-IN-ONE

Kompaktkurs: Must-know für Rechtsanwälte 2017 Aktuelle Rechtsänderungen und wichtige Praxisfragen im Überblick Erbrecht – Strafrecht – Kapitalmarktrecht

Dieser Kompaktkurs fasst für Rechtsanwälte mit knappem Zeitbudget, aber einem hohen Anspruch, mit Neuerungen in der Gesetzgebung für die alltägliche Beratungspraxis vertraut zu sein, die wesentlichen Gesetzesänderungen und Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung kompakt und eingängig zusammen. Sämtliche neuere Entwicklungen in den für Rechtsanwälte besonders relevanten Bereichen des Unternehmens-, Straf-, Erb- und Zivilrechts werden aufgearbeitet.

Die Referentin systematisiert und kommentiert die wichtigsten Neuerungen auf Gesetzgebungsebene, um sie in der Beratungs- und Gestaltungspraxis gegenüber dem Mandanten sicher handhabbar zu machen. Ihr Nutzen ist, dass Sie Mandanten klar und prägnant darüber informieren können, welche Neuerungen es gibt, inwiefern diese für ihn Konsequenzen haben können und welche Maßnahmen durch Sie als Rechtsanwalt eingeleitet werden können. Unser Kurs verschafft Ihnen einen praxisorientierten Überblick über die aktuellen Brennpunkte und versorgt Sie mit dem nötigen Rüstzeug für Ihre tägliche Arbeit, unter Ersparnis des Zeitinvestments für aufwändiges Selbststudium im Zuge der eigenen Fortbildung.

MODUL I: ERBRECHT

Erbrechtsänderungsgesetz 2015

(Überwiegend Inkrafttreten mit 1. 1. 2017)

- Richtig vererben nach den neuen Regelungen: Änderungen beim Pflichtteilsrecht, fremdhändigen Testament und bei der Schenkungsanrechnung
- Erweiterung der Enterbungsgründe
- Stärkung des gesetzlichen Erbrechts von Ehegatten/eingetragenen Partnern
- Neue (außerordentliche) erbrechtliche Position von Lebensgefährten
- Pflegevermächtnis
- Möglichkeit der Pflichtteilsstundung
- Konsequenzen für bestehende Nachfolgeregelungen und Möglichkeiten zur Optimierung

MODUL II: STRAFRECHT

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016

- Zusammenfassung aller Änderungen, die für Unternehmen von Bedeutung sind
- Reformierter Untreuetatbestand
- Einführung der Business Judgement Rule im GmbHG und AktG
- Neue (angehobene) Wertgrenzen
- Festschreibung der Bilanzdelikte im StGB
- Außenhaftung von Gesellschaftsorganen

MODUL III: KAPITALMARKT

Marktmissbrauchsrecht – das neue Kapitalmarktrechtliche Sanktionsregime-Änderung im Börsengesetz 2016

- Neuregelungen zu Ad-Hoc Publizität, Verbot des Insiderhandels, Directors-Dealings
- Reformierte (erhöhte) Verwaltungsstrafdrohungen
- Beschlagnahmung und Einfrierung von Vermögenswerten / Hausdurchsuchungen
- Kompetenzen der FMA
- Bestrafung juristischer Personen vs Bestrafung eines Verantwortlichen
- Zuständigkeiten

Die Anwaltsakademie legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das im Interesse der Ver-

Aus- und Fortbildung

ständigkeit verwendete generische Maskulinum umfasst gleichermaßen Frauen und Männer.

Referentin: Mag. DDr. *Astrid E. Hartmann*, LL.M. (Cambridge), RA in Wien

Dauer: 104 Minuten

Seminarnummer: OS2017018-9

ALL-IN-ONE

Beendigung von Mietverhältnissen

MODUL I:

Miete, Pacht, Prekarium – Unterscheidung grundlegender Aspekte zur Beendigung

Unterscheidung von Pacht, Miete, Prekarium anhand von OGH Entscheidungen

Geltungsbereich des MRG (zur Klärung ob Kündigungsschutz besteht) anhand von einzelnen OGH Entscheidungen

Unterschiede von Befristungsvereinbarungen im Geltungsbereich des MRG und rein nach ABGB; Gemeinsamkeiten

MODUL II:

Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zur Kündigung

Kündigung bei Kündigungsschutz nach MRG

Allgemeines: Eventualmaxime, Aktivlegitimation und Passivlegitimation, Form der Kündigung jeweils anhand von OGH Entscheidungen

Die einzelnen Kündigungsgründe und die einschlägigen OGH Entscheidungen dazu

MODUL III:

Räumungsklage § 1118 ABGB; Auflösung § 1117 ABGB; Untergang § 1112 ABGB

Auflösung von Mietverhältnissen, durch den Mieter, den Vermieter, bei Untergang des Bestandobjektes, relevante OGH Entscheidungen mit dem Schwerpunkt: Auflösung wegen Mietzinsrückstand

MODUL IV:

Mietzinsminderung

Allgemeine Voraussetzungen

Beispiele aus der Rechtsprechung

Die Anwaltsakademie legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das im Interesse der Verständlichkeit verwendete generische Maskulinum umfasst gleichermaßen Frauen und Männer.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG Wien

Dauer: 78 Minuten

Seminarnummer: OS2017021-9

ALL-IN-ONE

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und Partnern

MODUL I:

Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

Ausgehend von zwei jüngeren Entscheidungen werden grundlegende Aspekte des Unterhaltsrechts dargestellt, etwa die Kriterien, die für die Unterhaltsbemessung maßgeblich sind, und die Dauer des Unterhaltsanspruchs (insb bei studierenden Kindern). Der Umfang der Unterhaltsbemessungsgrundlage und das nach dem Internationalen Privatrecht anwendbare Recht runden Modul I ab.

MODUL II:

Unterhaltsrecht: Ehegatten und eingetragene Partner

Während aufrechter Ehe bzw eingetragener Partnerschaft ist der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden und des weniger verdienenden Ehegatten bzw Partners Ausdruck der ehelichen bzw partnerschaftlichen Beistandspflicht, die ausnahmsweise auch nach der Auflösung fortwirkt. Dargestellt werden die Grundlagen und die Höhe des Unterhaltsanspruchs während aufrechter Ehe bzw eingetragener Partnerschaft sowie nach der Auflösung. Die Klärung der Höhe erfordert Informationen vom Unterhaltspflichtigen, die über eine Stufenklage erlangt werden können. Das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs hat Auswirkungen auf den Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der Pensionsversicherung.

MODUL III:

Kindesunterhaltsrecht

Der Anspruch des Kindes auf angemessenen Unterhalt richtet sich in erster Linie nach den Lebensverhältnissen der Eltern und ihrer Leistungsfähigkeit sowie dem Bedarf des Kindes. Behandelt werden die Bemessung des laufenden Kindesunterhalts nach Prozentsätzen sowie Korrekturen des Ergebnisses (Unterhaltsstopp, Sonderbedarf, Belastungsgrenzen, Naturalunterhalt und Eigeneinkommen des Kindes). Angesprochen werden auch Sonderfälle wie das „Doppelresidenzmodell“, die Unterhaltspflicht der Großeltern und die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern.

MODUL IV:

Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsdurchsetzung

Über strittige Unterhaltsansprüche wird bei Gericht entweder im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren entschieden. Vereinbarungen über den Unterhaltsanspruch sind an sich möglich, bis hin zum Verzicht, wobei auf Kindesunterhaltsansprüche faktisch nicht verzichtet werden kann, wohl aber auf naheheliche Ehegattenunterhaltsansprüche. Bei Vereinbarungen stellt sich die Frage, wie weit sie in die Zukunft „fortwirken“. Festlegungen des Unter-

haltsanspruchs auch durch Vereinbarung unterliegen der „Umstandsklausel“. Während Ehegatten und eingetragene Partner Informationen über die Unterhaltsbemessungsgrundlage auf dem Weg einer Stufenklage erlangen können, bestehen zugunsten von unterhaltsberechtigten Kindern gesetzliche Auskunftsansprüche (etwa des Arbeitgebers und der Finanzämter).

Die Anwaltsakademie legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das im Interesse der Ver-

ständigkeit verwendete generische Maskulinum umfasst gleichermaßen Frauen und Männer.

Referent: Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Senatspräsident des OGH, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Dauer: 113 Minuten

Seminarnummer: OS2017020-9

Lexis 360®

Rechtsrecherche bis zu

80 %

schneller als bisher

Lexis SmartSearch

Vorausdenkende Suchalgorithmen und 30 Millionen intelligente Verknüpfungen bringen Sie in Bestzeit zum Rechercheziel.

Weil Vorsprung entscheidet.

 LexisNexis®

Jetzt kostenlos testen: www.lexis360.at

www.lexis360.at

Die neue
Dimension der
Rechtsrecherche.



Mit
Lexis SmartSearch
Lexis Briefings



Verhandeln vor Gericht. Zuhören – Verstehen – Vertreten

Das sehr aufschlussreiche Büchlein, mit hübschen Illustrationen aus der Feder eines der Autoren, vereint in sich profunde juristische Informationen über das Zivilverfahren (S 123 ff, Autor: *Fucik*) mit Kommunikationsaspekten, psychologischen Erkenntnissen und Praxisinformationen aus der richterlichen Erfahrung (Autorinnen: *Bouhafa* und *Kleindienst*) und aus der anwaltlichen Praxis (Autorin: *Rath*).



Es werden Ratschläge erteilt, wie man mit einem Gericht oder auch einem Mandanten kommuniziert bzw wie man kommunizieren *sollte* und wie man noch besser kommunizieren *könnte* (S 3 ff); wie man Zeugen effizient befragt und deren Glaubwürdigkeit beurteilt (S 33 ff); wie man einen Prozess strategisch vorbereitet und gestaltet (S 55 ff). Insgesamt ist das Werk jedem zu empfehlen, der sich diesbezügliche Einblicke in Gebiete, die im juristischen Studium vernachlässigt und allenfalls im Rahmen der Nebenfächer bzw überhaupt nur der Wahlfächer Kriminologie und Rechtssoziologie gestreift werden, verschaffen möchte.

Der gute Jurist – insb jener, der auch vor Gericht verhandeln möchte – beschränkt sich eben nicht auf die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, sondern schöpft sein Wissen und Können auch aus psychologischen, soziologischen und kriminologischen Erfahrungen, gleich ob man diese in der Praxis sammelt oder in der Theorie studiert. Am besten ist jedenfalls eine Kombination von beidem, denn schon *Goethe* meinte, grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum ...

Das vorliegende Werk stammt von mit der Praxis vertrauten Richtern (genauer: von einer aktiv richtenden Richterin, von einem mittlerweile im Bundesministerium für Justiz wirkenden Richter bzw Abteilungsleiter und von einer im Ruhestand befindlichen Richterin) und einer Rechtsanwältin, die sozusagen die Betrachtungsweise von der anderen Seite beleuchtet. Insofern hat sich ein hervorragendes Autorenteam zusammengefunden und dem Buch die ideale Finesse gegeben.

Im Detail ist insb Folgendes hervorzuheben:

Zu unterstreichen ist der Hinweis, dass man, um den Klienten richtig beraten zu können, zuerst verstehen muss, *wie* (und nicht nur *was*) er denkt (S 57).

Für die logistische Abwicklung wichtig sind die Hinweise zur Einbringung von Schriftsätzen per ERV mitsamt treffender Kritik der diesbezüglichen Außerachtlassung jahrzehntelang bekannter Erfahrungen der schriftlichen Kommunikation (S 88, letzter Absatz, mit FN 127). Und die in FN 126 demgegenüber als ökonomisches Argument ge-

nannte Ersparnis der Postgebühren bei ERV-Eingaben gilt wohl nur für das Gericht, den anwaltliche ERV-Nutzer kommen ERV-Übermittlungen nämlich teurer zu stehen als Übermittlungen per Post.

Interessant ist der Hinweis auf die laut dem Buch offenbar immer zulässige Übermittlung von Schriftsätzen per Fax (da im Buch auf S 90 oben nur deren Notwendigkeit, mit keinem Wort aber deren Zulässigkeit als eingeschränkt dargestellt wird, während hinsichtlich der in den Folgeabsätzen auf S 90 behandelten Übermittlung per Post die Zulässigkeit als von strikten Voraussetzungen abhängig beschrieben wird [die, nebstbei gesagt, wie die in FN 129 zitierte Judikatur zeigt, immer strenger interpretiert werden, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gäbe]).

Hervorhebenswert ist auch die im Buch erwähnte Möglichkeit der Kommunikation mit dem Richter per E-Mail, soweit es sich nicht um Anträge oder sonstige Prozessklärungen handelt (S 89).

Bedeutsam ist – gerade für das Wirken eines Prozessanwaltes – die Vorgangsweise in Bezug auf Zeugen: Dazu wird auf S 116 gemeint, seitens des Anwalts mit Zeugen die Sache zu besprechen, sei nicht möglich, aber wenn es „eigene Zeugen“ seien, könne sich die Partei „mit Ihnen“ (gemeint wohl: mit ihnen) ins Einvernehmen setzen. Demgegenüber wird auf S 145 – zutreffend – die Befragung von Zeugen vor der Verhandlung durch den Anwalt generell als zulässig erachtet, solange nicht eine Beeinflussung vorliegt (näherhin S 146 oben mit Literaturzitat).

Das Kapitel 6 bietet überhaupt eine systematisch aufgebaute und juristisch fundierte Übersicht über den Zivilprozess, dessen Grundsätze und ausgewählte Probleme, deren Lektüre jedem zu empfehlen ist und auch als Einführung in die – hervorragend aufgearbeitete – aktuelle Judikatur dient.

Doch so positiv die Bewertung des Buches und der fachlichen Qualität desselben auch ausfällt, darf gleichwohl nicht verschwiegen werden, dass diese hohe Qualität durch eine leider ebenfalls auffallend hohe Zahl störender Rechtschreibfehler (zB: S 52, 3. Zeile; S 141, 5. Zeile; S 145 viertletzte Zeile; S 146, 5. Zeile; S 174, 2. Abs, 2. Zeile; S 178 Mitte) getrübt wird und auch die inhaltliche Gestaltung des Buches einige Fragen aufwirft:

Ob das Kapitel 1 von der Autorin *Kleindienst* oder der Autorin *Rath* stammt, wird im Buch widersprüchlich beantwortet, denn auf S 4 oben links steht *Kleindienst*, auf den geraden Folgeseiten desselben Kapitels steht *Rath*. Wieso?

In einem Buch dieser Qualität zitierte Definitionen sollten aus wissenschaftlichen Quellen (Fachbüchern, Lexika) stammen. Ist das beim Zitat in FN 62 auf S 50 der Fall?

In FN 121 wird betont, die in Pkt 2 auf S 84 genannten Qualitäten (Sicherheit im Sachverhalt, solide Vorbereitung des Aktes, Klärung rechtlicher Fragen) seien „das, was Sie jedenfalls als Anwältin mitbringen müssen“. Warum nicht auch als Anwalt? Muss der weniger mitbringen?

Der auf S 133 unten gegebene Hinweis auf eine Kontroverse zwischen dem 7. und dem 8. Senat des OGH „s S 157f“ führt in die Irre. Denn auf S 157 findet sich dazu nichts. Wäre vielleicht ein Hinweis auf S 137 zielführender?

Aber das zeigt lediglich, dass der Leser vom Werk so gefesselt ist, dass er es eben genau studiert, und soll daher nichts anderes als einen möglichen Ansporn für Folgeauflagen des Werks liefern. Doch bevor es so weit ist, dass eine (weitere) Neuauflage erscheint, darf man zunächst einmal mit großer Spannung den bereits auf S 5 angekündigten Folgebund des gegenständlichen Buches erwarten!

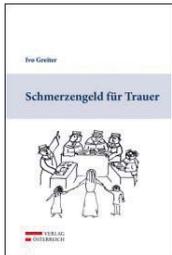
Verhandeln vor Gericht. Zuhören – Verstehen – Vertreten.

Von *Claudia Bouhafa/Robert Fucik/Susanna Kleindienst-Passweg/Rose-Marie Rath*. 2. Auflage, Band 1, Verlag Österreich, Wien 2016, 260 Seiten, br, € 48,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Schmerzensgeld für Trauer

Der renommierte Innsbrucker Anwalt *Ivo Greiter* beschäftigt sich bereits seit vielen Jahrzehnten mit schadenersatz- und insb schmerzensgeldrechtlichen Fragen. 2006 hat er – ebenfalls im Verlag Österreich – sein übersichtliches Buch „Schmerzensgeld nach einem Unfall“ herausgebracht; dieses Werk ist nun durch sein neuestes Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ komplettiert worden, enthält dieses doch diese – noch relativ junge – Rechtsentwicklung.



Erstaunlich für den „jungen“ Anwalt ist, wie man der lesenswerten Einführung entnehmen kann, dass 1991 ein Kollege noch disziplinarrechtlich verfolgt wurde, weil er seelische Schmerzen der Eltern wegen des Todes des Sohnes geltend machte; dies deswegen, weil ein solcher immaterieller und mittelbarer Schaden nicht durchsetzbar sei. Der

OGH hat gut daran getan, seine alte Linie zur Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden (vgl nur den Wortlaut in § 1324 ABGB) aufzugeben und solche Trauerschäden zuzusprechen. Die deutsche Rechtslage ist bspw immer noch nicht dort angelangt.

Der Autor verarbeitet insgesamt 162 Entscheidungen. Jeweils ist der Sachverhalt auf rund einer Seite kursorisch zusammengefasst; herausgearbeitet sind jeweils die Schmerzperioden sowie das gestellte Begehren und der Zuspuch. Unterschieden wird dabei zwischen Urteilen zum Trauerschmerzensgeld, beginnend mit dem höchsten Zuspuch (114 Entscheidungen), Urteilen wegen schwerer Verletzungen von Angehörigen (elf Urteile), solchen ohne Zuspuch (14 Entscheidungen), „besonderen Entscheidun-

gen“ (acht Urteile) sowie elf zu allgemeinen Entwicklungen in der Schmerzensgeldjudikatur (höchste Zusprüche, Geldentwertung usw).

Besonders hilfreich ist dabei – um sich bei der Vielzahl der Entscheidungen schnell orientieren zu können – gleich zu Beginn die **tabellarische Übersicht** aller wesentlichen österreichischen Urteile zum Trauerschmerzensgeld; dies ist deswegen sehr nützlich, weil neben der Angabe des Gerichts (samt Urteilsdatum und GZ) für den Praktiker schnell nachlesbar ist, bei welchem Un-/Vorfall wieviel Geld an welchen Angehörigen zugesprochen wurde. Allein mit dieser Darstellung hat dieses Buch schon ein Alleinstellungsmerkmal, weil soweit ersichtlich eine solche Übersicht in Österreich bislang fehlte.

Noch nicht enthalten ist die in Österreich erst recht junge Entwicklung betreffend den „Trauerschaden“ bei „vertauschten Kindern“; nach einem Fall in Graz sollen – jüngsten Medienberichten zufolge – deswegen den drei Familienmitgliedern je € 30.000,- erstinstanzlich zugesprochen worden sein. Vergleicht man das mit der französischen Judikatur (vgl *Geier*, Ein anderes Leben als Schaden, ZEuP 2017, 180 ff) sind das (fast) „Almosen“. Diese – mE schwierige – Rechtsfrage wäre vielleicht für eine Neuauflage dann noch zu ergänzen.

Die Analyse in *Greiters* Einführung, dass bei diesen 162 Entscheidungen in 52 Fällen das Begehren vollständig zugesprochen wurde und daher problemlos (ohne Kostenfolgen, § 43 Abs 2 ZPO) bis zum Doppelten eingeklagt hätte werden können, ist eindrucklich: Ein höherer Zuspruch ist selbstredend unmöglich (vgl § 405 ZPO), wenn das Klagebegehren zu niedrig angesetzt ist. Vielleicht ist das ein Ansporn für die Anwaltschaft, sich dieses Werk zu beschaffen: Man findet darin rasch einen geeigneten Anhaltspunkt/ „Vergleichsfall“ für ein angemessenes Trauerschmerzensgeld und kann diesen Betrag dann für die Klageeinbringung bis zum Doppelten ansetzen. Das Buch wird mit dieser Anregung sicherlich einen Beitrag zur Weiterentwicklung des – in Österreich meist zu niedrigen – (Trauer)Schmerzensgelds beitragen. In einer gut sortierten Anwaltsbibliothek ist das Buch ein Muss.

Schmerzensgeld für Trauer.

Von *Ivo Greiter*. Verlag Österreich, 1. Auflage, Wien 2016, 205 Seiten, br, € 42,-.

ALEXANDER WITTMER

International Commercial Agency and Distribution Agreements

Das von den unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Expertinnen *Dr. Cristelle Albaric* und *Marianne*

Dickstein auf Englisch publizierte Handbuch zur Vorbereitung von Vertriebsverträgen ist bereits in zweiter Auflage erschienen. Das Team der regionalen Spezialisten aus 19 Ländern hat die neue Auflage mit neuen Jurisdiktionen, aktualisierten Beiträgen sowie neuester Judikatur angereichert. Damit werden dem Leser wertvolle Informationen geboten, von denen er beim Vorbereiten und Verfassen von Verträgen mit Absatzmittlern zweifellos profitieren kann.



Inhaltlich wird das vorliegende Buch nach den einzelnen Ländern in 19 Kapitel gegliedert, wobei jedes Kapitel drei Hauptthemen behandelt. Zu Beginn wird der Fokus auf die Handelsvertreter (*Commercial Agency Agreement*) gelegt, daran schließen sich die Ausführungen zu den Alleinvertriebsvereinbarungen (*Exclusive Distribution Agreement*) an und zum Schluss werden die Franchiseverträge präsentiert. Die jeweiligen Autoren weisen neben den anzuwendenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften auch auf die etwaigen zu erfüllenden Formalitäten hin. Daneben werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, der Abschluss und die Beendigung der Verträge näher erläutert sowie die Möglichkeiten der Beilegung von Rechtsstreiten skizziert.

Hervorzuheben ist, dass der Aufbau der einzelnen Kapitel bis auf ein paar Ausnahmen fast identisch ist. Aufgrund dieser Übersichtlichkeit werden die Arbeit und Orientierung für die Anwender wesentlich erleichtert, was bspw beim Vergleich der Rechtslage in mehreren Staaten sehr nützlich ist.

Aufmerksamkeit verdienen auch die Hinweise und Kommentare zu den kritischen Punkten, bei denen laut Erfahrung der Verfasser häufig Streitpunkte entstehen. Um den mit den nicht ordnungsgemäß formulierten Vereinbarungen verbundenen Komplikationen und negativen Konsequenzen vorzubeugen, stellen daher die Autoren vertragliche Musterklauseln zur Verfügung.

Der Mehrwert des vorliegenden Werkes spiegelt sich auch darin wider, dass es sich um eine englische Auflage handelt, wodurch einerseits der Anwender einen praktischen Arbeitsbehelf für das Verfassen von englischen Verträgen erhält, andererseits das Buch zur Beseitigung der Kommunikationsmissverständnisse sowie zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs beitragen kann.

Alles in allem wird dem Leser auf mehr als 1.100 Seiten in verständlicher Weise eine komplexe Darstellung der Rechtslage samt entsprechender Judikatur jener Staaten vermittelt, in denen ausländische Direktinvestitionen von großer Bedeutung sind. Dem Anwender dieses Werkes wird damit ermöglicht, die Besonderheiten und Möglichkeiten einzelner Länder bei der Vertragsformulierung zu berücksichtigen. Empfehlenswert ist das gegenständliche Werk vor allem für Unternehmensbera-

ter und Rechtsanwälte, die sich in ihrer Tätigkeit mit Fragen der internationalen Handelsverträge auseinandersetzen.

International Commercial Agency and Distribution Agreements.

Von *Cristelle Albaric/Marianne Dickstein*. 2. Auflage. Kluwer Law International B. V., Alphen aan den Rijn 2017, 1.176 Seiten, geb, € 280,-.

LUKAS HOLECEK

AVRAG – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Sechs Jahre nach Veröffentlichung der zweiten Auflage erschien die Neuauflage des „AVRAG – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“, herausgegeben von em o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Binder* und erstmals auch Ass.-Prof Dr. *Florian Burger* und Assoz.-Prof. Dr. *Andreas Mair*. In der Zwischenzeit ergingen zahlreiche Novellen zum AVRAG, welche ua die Einführung eines Transparenzgebotes für Pauschalierungsvereinbarungen, der Wiedereingliederungsteilzeit, der Pflegekarenz und Pflegezeit, aber auch Modifikationen des Dienstzettels und der Konkurrenzklausel sowie die Streichung der Entgeltkontrolle bei Entsendung vorsahen.



Bei einem ersten Blick auf das Inhalts- und Kommentarverzeichnis, welche auf das Vorwort folgen, fällt positiv auf, dass die Kapitelübersicht im Hinblick auf ihre Optik überarbeitet wurde und somit überschaubarer wirkt. Der Kommentar des AVRAG findet sich im Anschluss an das Abkürzungsverzeichnis und dem Verzeichnis der häufig ver-

wendeten Literatur. Hingegen fand man in der Voraufgabe an derselben Stelle zunächst den gesamten Gesetzestext abgedruckt vor, ehe erst auf Seite 27 die Kommentierung desselben erfolgte. In der aktuellen Auflage wurde hingegen auf seine Anführung verzichtet und beginnt nunmehr mit Seite 1 sogleich der Kommentar zum AVRAG. Sonst folgt der Aufbau der einzelnen Kapitel dem gleichen Schema: Nach Anführung des Textes des gegenständlichen Paragraphen in Fettdruck folgt ein entsprechendes Literaturverzeichnis und eine Übersicht zum aktuellen Kapitel, daran anschließend der mit Randziffern versehene Kommentar.

Beispielhaft werden die durch das Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 novellierte §§ 2 c bis 2 g AVRAG behandelt. Neben einigen gesetzlichen Klarstellungen erfolgten auch Neuregelungen, bei welchen die Kommentatoren in stilistischer Hinsicht allerdings auf eine ausdrückliche Hervorhebung der reformierten Passagen verzichteten und diese einfach in den bisherigen Text miteinfließen ließen. Eine

deutliche Gegenüberstellung der neuen mit der alten Rechtslage sucht man daher zwar vergeblich, trotzdem ist dieser Umstand nicht als negativ zu empfinden. Vielmehr bleibt dadurch die Kompaktheit und Überschaubarkeit des Kommentars gewahrt und erspart sich der Leser in der Praxis langwierige Passagen, welche sich auf nicht mehr aktuelles Recht beziehen. So wird bspw im Kommentar zu § 2 d AVRAG nur mehr von der aktuellen Bindungsdauer iZm übernommenen Ausbildungskosten gesprochen und auf die bisherige längere Dauer lediglich in Fußnoten verwiesen.

Sonst wird selbstverständlich auf die anzuwendende Rechtslage hingewiesen, sollten sich Sachverhalte vor dem jeweiligen Stichtag ereignet haben.

Neu eingeführte Bestimmungen, wie etwa die seit 1. 7. 2013 bestehende Bildungsteilzeit gem § 11 a AVRAG, werden wie gewohnt, mit Regelungszweck und sonstigen Hintergrundinformationen eingeleitet. Auch wenn es sich hierbei um ein neues Arbeitszeitmodell handelt, waren die Autoren bemüht sämtliche Literatur und Rsp zusammenzutragen und in ihrem Kommentar zu verarbeiten. Gleiches gilt auch für die übrigen neu eingeführten Bestimmungen wie Pflegekarenz (§ 14 c AVRAG) oder Pflegeteilzeit (§ 14 d AVRAG).

Alles in allem sind die Kommentatoren dem Ruf des „AVRAG – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ erneut gerecht geworden und haben mit seiner Neuauflage zweifellos die Landschaft der Standardwerke juristischer Literatur ergänzt. Das Werk eignet sich mit seiner verständlichen Sprache und dem übersichtlichen Aufbau allerdings nicht nur für die Vertreter juristischer Berufe, sondern darf auch in den Bibliotheken der sonst in der arbeitsrechtlichen Praxis Tätigen nicht fehlen.

AVRAG – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Von Martin Binder/Florian G. Burger/Andreas Mair. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, geb, XXII, 530 Seiten, € 128,-.

DANY BOYADJIYSKA

Finanzstrafgesetz. Kommentar.

Das von Reger initiierte und durch die bereits bewährte Mitautorin Kuroki sowie durch die zuletzt hinzugegetretenen Mitautoren Judmaier, Kalcher und (soweit es um die Erläuterungen zu § 53 FinStrG geht) Nordmeyer verstärkte Werk widmet sich in seinem neu vorliegenden zweiten Band dem finanzstrafrechtlichen Verfahrensrecht. Konkret behandelt es die §§ 53–265 FinStrG und erfreut den Leser durch deren fundierte Kommentierung unter sorgfältiger Judikatureinarbeitung. Es empfiehlt sich daher als einschlägiges Standardwerk für alle mit der Anwendung des FinStrG Befassten und überdies auch als Quelle interessanter grundsätzlicher Aspekte des Verfahrensrechts.



So sind bspw die Ausführungen zur freien Beweiswürdigung gem § 98 Abs 3 FinStrG auf S 61 und S 605 allgemein vorbildlich, indem sie betonen, dass die freie Beweiswürdigung nicht besagt, dass die Behörde nach freiem Ermessen vorgehen darf, sondern dass sie unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen schlüssige Folgerungen zu ziehen hat,

die nicht nur mit den Gesetzen der Logik im Einklang stehen müssen, sondern auch den Denkgesetzen entsprechend an das Ermittlungsverfahren anzuschließen haben, wobei alledem zunächst eine vollständige, prozessual einwandfreie und damit verfahrensmangelfreie Ermittlung des Sachverhalts vorauszugehen hat.

Auch die damit inhaltlich im Zusammenhang stehende, auf S 607 dargelegte Deutung der Autoren, dass alle Zweifel immer zugunsten des Beschuldigten wirken müssen und der in § 98 Abs 3 FinStrG festgelegte Zweifelsgrundsatz als verfahrensrechtliche Absicherung der in § 57 Abs 7 FinStrG, Art 6 Abs 2 EMRK und Art 48 EU-GRC normierten Unschuldsvermutung zu sehen ist, verdient Hervorhebung. In einprägsamer Weise zusammengefasst heißt das: *in dubio pro reo* statt *in dubio pro fisco*!

Interessant ist auch die Darlegung der Autoren auf S 601, dass (gerade im Abgabenverfahren häufig vorkommende) anonyme Anzeigen, ungeachtet des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel, aus rechtsstaatlichen Erwägungen als Beweismittel nicht in Betracht kämen, wobei die Lebenserfahrung nicht für, sondern eher gegen den Wahrheitsgehalt solcher anonymer Anzeigen spreche (S 602, unter Berufung auf *Gaisbauer*, Staatsbürger 4. 5. 1976).

Sehr treffend sind auch die Ausführungen der Autoren auf S 771 zur Schätzung, die klarstellen, dass diese keine Strafe, sondern lediglich ein letztes Mittel sein darf, zu dem die Behörde nur zu greifen hat, wenn der normale Weg zur Ermittlung ungangbar ist, und bei dessen Anwendung vor allem auch keinerlei Willkür herrschen darf, sondern vielmehr alle Besteuerungsgrundlagen möglichst zutreffend festzustellen sind, wobei im Finanzstrafverfahren die Strafbehörde die Beweislast für die Richtigkeit der Schätzung (in dem Sinne, dass der geschätzte Betrag mit der Wirklichkeit tatsächlich übereinstimmt) trifft.

Von besonderem verfahrensrechtsvergleichendem Interesse sind hinwieder die auf S 340 angesprochenen Vorerhebungen gem § 82 Abs 1 FinStrG, die der Prüfung dienen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens oder für die Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft vorliegen. Dies ist deshalb interessant, weil Vorerhebungen ja im von der StPO geprägten gerichtlichen Verfahren mittlerweile abgeschafft wurden, während sie im FinStrG nach wie vor vorgehen sind.

Ein komplexes rechtsdogmatisches Thema verkörpern die auf S 768ff behandelten Auffassungsunterschiede zwischen den Höchstgerichten zur Frage, inwieweit den Beschuldigten im Strafverfahren eine Beweislast dafür treffe, dass die den Abgabenbescheiden zugrunde liegenden Sachverhaltsannahmen nicht den Tatsachen entsprechen. Der VfGH meinte (in seiner zu B 102/75 ergangenen Entscheidung) angesichts der §§ 98 Abs 3, 115 FinStrG betreffend die Eigenständigkeit der Beweiswürdigung, dass kraft Art 6 Abs 2 EMRK Richter niemals von der Vermutung ausgehen dürften, dass der Angeklagte die vorgeworfene Tat begangen habe. Der VwGH hingegen nahm ursprünglich eine (wenn auch nicht uneingeschränkte) Bindung der Finanzstrafbehörde an rechtskräftige Abgabenbescheide an, rückte dann aber davon immer mehr ab. Der OGH wiederum lehnte in seiner E 11 Os 172/77 die Auffassung des VfGH ausdrücklich ab, schwenkte jedoch dann letztlich mit einem verstSen (14 Os 127/90) auf die Argumentationslinie des VfGH und des VwGH ein.

Eine weitere interessante Judikaturkontroverse liegt darin, dass der VwGH – im Gegensatz zum OGH (S 1414, unter Berufung auf 13 Os 72/00) – die Auffassung vertritt, dass nur ein solcher Freispruch des Strafgerichts von der Anklage eines Finanzvergehens das gerichtliche Verfahren durch eine Unzuständigkeitsentscheidung iSd § 54 Abs 5 FinStrG beendet, dessen Urteilssatz explizit die Wortfolge „wegen Unzuständigkeit“ oder einen Hinweis auf § 214 FinStrG enthält, während jeder strafgerichtliche Freispruch, dessen Urteilssatz dies nicht enthält, die in § 54 Abs 6 FinStrG normierte Verpflichtung der Finanzbehörde auslöst, ihr Verfahren endgültig einzustellen (S 1412, unter Berufung auf VwGH 2002/13/0222). § 54 Abs 6 FinStrG gewährleistet nämlich dem einem strafgerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens Unterworfenen für den Fall der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens „anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung“ das Unterbleiben jeglicher weiteren Verfolgung. Und da nach § 214 FinStrG der Freispruch wegen Unzuständigkeit stets in den Urteilssatz aufzunehmen ist, führt dessen Fehlen zu der in § 54 Abs 6 FinStrG normierten Konsequenz, womit der Sache nach ein spannender Gesichtspunkt des in Art 4 Abs 1 7. ZP-EMRK verbrieften Grundrechts angesprochen ist.

Etwas missverständlich erscheint hingegen – in semantischer Hinsicht – die auf S 1022 in Rz 7 zu § 153 FinStrG zitierte (auf die E des VwGH 1234/67 gestützte) Aussage, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsmittel begründet ist, unwesentlich sei, ob die Begründung stichhaltig ist. Denn die Begründetheit eines Rechtsmittels wird, generell betrachtet, terminologisch oft als *inhaltliche* Begründetheit verwendet, zB mit der (wertenden) Wendung „die Berufung ist begründet“; dies bedeutet dann nicht nur, dass eine Begründung vorhanden ist, sondern auch, dass sie zutrifft. Ansonsten heißt es nämlich zumeist „die Berufung ist unbegründet“, wobei auch dies nicht nur be-

deutet, dass eine Berufungsbegründung überhaupt fehlt, sondern auch, dass deren Argumente versagen. Das Wort Begründetheit wird somit häufig analog zur Verwendung des Wortes Zulässigkeit benützt: Wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, ist das ein positives Urteil, und wenn es unzulässig ist, ist das ein negatives Urteil. Und wenn, analog zu diesem Sprachgebrauch, ein Rechtsmittel begründet ist, ist das üblicherweise auch ein positives Urteil der Rechtsmittelinstanz über den Inhalt. In dem im Buch genannten Satz hingegen wird „begründet“ nur als bloßes *Vorhandensein* einer Begründung nach § 153 Abs 1 lit d FinStrG verwendet und sodann gemeint, dass der Umstand, dass etwas begründet ist, noch nicht heißt, dass es auch richtig begründet ist. Dies ist logisch völlig korrekt, kann aber im dargestellten üblichen terminologischen Gebrauch gerade im Rechtsmittelbereich durchaus eine gefährliche Quelle für Unklarheiten verkörpern, sodass ein in diesem Sinne klarstellender bzw differenzierender Kommentar seitens der Autoren dazu sinnvoll wäre.

Im Stichwortverzeichnis (S 1545ff) wäre im Übrigen zu den dort aufgelisteten Stichwörtern die Angabe der betreffenden Seitenzahl im Buch (statt Begriffen wie „K53/10“, „R115/14“ u dgl mehr) hilfreich.

Insgesamt vermittelt das Werk (genauer: der hier rezensierte Band des Gesamtwerks) auf rund 1.500 Seiten jedenfalls viel Wissenswertes über die verfahrensrechtlichen Aspekte des FinStrG und stellt solcherart eine ebenso wertvolle wie akkurate Informationsquelle dar, die durch die sachkundigen Ausführungen der Autoren zu den einzelnen Themata ebenso beeindruckt wie durch die Fülle der in das Werk eingearbeiteten höchstgerichtlichen Rsp. Das Buch verdient somit eine nachdrückliche Empfehlung!

Finanzstrafgesetz. Kommentar.

Von Franz Reger/Stefanie Judmaier/Michael Kalcher/Yoko Kuroki. Band 2, 4. aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, 1.680 Seiten, geb, € 198,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Irrtums- und Listanfechtung im Arbeitsrecht

Im vorliegenden Buch wird auf 126 Seiten von Mag. Dr. **Julia Tutschek** die Problematik der Irrtums- und Listanfechtung aus arbeitsrechtlicher Sicht behandelt. Konkret beschäftigt sich die Autorin im Rahmen dieser Arbeit mit dem Thema der Anfechtung des Arbeitsvertrags.



Dem Leser wird zu Beginn der Arbeitsvertrag sowie dessen Merkmale und Besonderheiten nähergebracht und ein kurzer Überblick über die allgemeinen zivilrechtlichen Aspekte des Vertragsabschlusses und der Vertragsmängel gegeben, wobei näher auf die Anfechtung wegen Irrtums und List eingegangen wird. Zur besseren Illustration der zu behandelnden Themen tragen auch die auf S 16 präsentierten Beispiele möglicher Irrtums- und Listkonstellationen bei.

Anschließend folgt der Schwerpunkt des vorliegenden Werks. Um die grundlegende Frage, ob im arbeitsrechtlichen Bereich eine Anfechtung wegen Irrtums oder List nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln möglich ist, beantworten zu können, analysiert die Verfasserin zunächst das Verhältnis des Anfechtungsrechts zu Entlassungs- und Austrittsnormen, weil diese Normen jene Tatbestände enthalten, die ebenso wie die Irrtums- und Listanfechtung einen zivilrechtlichen Anfechtungsgrund darstellen könnten. Bemerkenswert sind an dieser Stelle vor allem die ausführlichen Darstellungen der Judikatur und Literatur, ergänzt um eigene Überlegungen der Autorin. Zwecks Beantwortung der oa grundlegenden Frage wird auch die Vereinbarkeit der Anfechtung mit arbeitsrechtlichen Wertungen, insbesondere dem arbeitsrechtlichen Bestandschutz, einer näheren Überprüfung unterworfen.

Besondere Beachtung verdient das 3. Kapitel des gegenständlichen Werks. Die aufgrund der Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse werden an dieser Stelle anhand von Fallbeispielen jeweils aus allgemein zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht dargestellt. Damit ist es der Autorin gelungen, die unterschiedlichen Ergebnisse bei den Ansätzen und Wertungen des allgemeinen Zivilrechts einerseits und des Arbeitsrechts andererseits zu veranschaulichen. Im Weiteren befasst sich die Verfasserin mit den praktischen Fragen der Wirkungen der Anfechtung im Arbeitsrecht, dem Zeitpunkt der Geltendmachung sowie den Auswirkungen des Bestandschutzes bzw des Fragerechts des Arbeitgebers auf die Anfechtungsmöglichkeit. Anhand der dargestellten Überlegungen wird dann die Frage untersucht, ob die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln der Irrtums- und Listanfechtung bei der Anfechtung von Arbeitsverträgen ohne Weiteres Anwendung finden können oder einer Modifikation bedürfen.

Mit der gegenständlichen Publikation erhält der Leser eine gelungene Bearbeitung von Rechtsinstituten, die – aufgrund von spezifischen arbeitsrechtlichen Beendigungsformen von Dienstverhältnissen – in der Praxis nicht oft bemüht werden. Wie aber gerade in diesem Werk aufgezeigt wird, kann die Anfechtung von Arbeitsverträgen praxisrelevant sein. Daher könnte dieses Buch vor allem für jene interessant sein, die in ihrem Alltag mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert sind.

Irrtums- und Listanfechtung im Arbeitsrecht.

Von **Julia Tutschek**. 1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XVIII, 126 Seiten, br, € 38,-.

LUKAS HOLECEK

Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts

Das vorliegende Werk ist Ende August 2017 erschienen und schließt eine Lücke in der Grundrissreihe des Manz Verlags, denn der von *Walther Kastner* begründete und mit *Peter Doralt* und *Christian Nowotny* fortgeführte Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts war zuletzt in seiner 5. Auflage im Jahr 1998 erschienen. Der nunmehr vorliegende Grundriss ist aber nicht eine aktualisierte Neuauflage durch neue Autoren, sondern *Artmann* und *Rüffler* haben einen durchgehend neuen Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts verfasst. Nach dem Vorwort soll das Werk Studierenden den Zugang zum Gesellschaftsrecht in bewältigbarem Umfang, aber doch mit wissenschaftlichem Anspruch und Praktikern einen ersten Einstieg ermöglichen.



Ein allgemeines Literaturverzeichnis von zwei Seiten führt die häufig zitierten Gesamtdarstellungen und Kommentare an. Zusätzlich findet sich am Anfang jedes Kapitels und bei manchem Unterkapitel ein Verzeichnis ausgewählter Literatur. In Entsprechung des wissenschaftlichen Anspruchs findet sich auch ein Anmerkungsapparat mit wichtiger Judikatur und weiterführender Literatur. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen das jeweils behandelte Thema. Neben der Seitennummerierung findet sich eine durchgehende Randzahlennummerierung, auf die in einem wohldurchdachten Stichwortverzeichnis verwiesen wird. Ein bestimmter Stichtag über den Stand des Werks wird im Vorwort leider nicht genannt, doch dürfte das Manuskript im Mai 2017 abgeschlossen worden sein, denn bspw findet sich bei der Übersicht zu den EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinien (Rz 75) der Hinweis, dass während der Drucklegung des Werkes verschiedene Richtlinien in der am 30. 6. 2017 im Amtsblatt veröffentlichten RL 2017/1132/EU kodifiziert wurden. Wie

dem auch sei, das Buch ist jedenfalls am Puls der Zeit, was die Darstellung der wichtigen Themen des Gesellschaftsrechts und vieler strittiger Fragen betrifft.

Eine von *Rüffler* verfasste Einleitung von 30 Seiten widmet sich den Grundlagen des Gesellschaftsrechts, zwölf Kapitel widmen sich jeweils einer bestimmten Rechtsform und in eigenen Kapiteln werden das Konzernrecht und Umgründungen im Überblick dargestellt. *Artmann* hat die Kapitel über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (57 Seiten), die GmbH & Co KG (17 Seiten), die Stille Gesellschaft (15 Seiten), die EWIV (9 Seiten), die AG (112 Seiten), die Europäische Aktiengesellschaft (12 Seiten), die Privatstiftung (15 Seiten) und über Umgründungen (31 Seiten) verfasst. Von *Rüffler* stammen neben der Einleitung über die Grundlagen des Gesellschaftsrechts die Kapitel über die Offene Gesellschaft (86 Seiten), die Kommanditgesellschaft (40 Seiten), die GmbH (147 Seiten), die Genossenschaft (14 Seiten), die Europäische Genossenschaft (3 Seiten) und das Konzernrecht (12 Seiten).

Das Buch ist durchgehend leserfreundlich geschrieben, komplizierte Satzkonstruktionen werden vermieden. Die Gliederung ist übersichtlich, der Aufbau logisch und bei der Darstellung geht der „rote Faden“ nie verloren. Ein Beispiel ist die gelungene Darstellung der GmbH & Co KG auf 17 Seiten, wo sich bspw zur Finanzverfassung (Rz 482–486) auf drei Seiten eine konzise und doch keinen wichtigen Aspekt auslassende Darstellung findet. Dies bedeutet natürlich nicht, dass der Rezensent in jedem einzelnen Punkt in jeder einzelnen Detailfrage den Ausführungen uneingeschränkt zustimmt. Bspw führt *Artmann* iZm dem Rückersatzanspruch der KG (§ 83 Abs 1 GmbHG analog) aus, dass die Anwendbarkeit des § 172 Abs 3 UGB durch das GmbH-Recht nicht verdrängt wird, was insbesondere im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist von fünf Jahren nach § 83 Abs 5 GmbHG von Bedeutung sei. Diese besondere Bedeutung wegen der kurzen Verjährungsfrist nach § 83 Abs 5 GmbHG vermag den Rezensenten insofern nicht zu überzeugen, als nach der Judikatur (zuletzt 6 Ob 79/16k) der Rückforderungsanspruch nach § 83 GmbHG mit der Rückforderung von verbotswidrigen Leistungen nach allgemeinem Bereicherungsrecht konkurriert, weshalb neben der Verjährungsfrist des § 83 Abs 5 GmbHG auch die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist zum Tragen kommt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Darstellung der GmbH & Co KG höchst lesenswert und gelungen ist.

Aus dem Kapitel über die GmbH sollen wegen ihrer besonderen praktischen Bedeutung die Ausführungen über Mantel- oder Vorratsgesellschaften (Rz 867f) hervorgehoben werden. Auf knapp einer Seite wird das Thema präzise zusammengefasst und aus Sicht des Rezensenten zutreffend der Judikatur des BGH über die wirtschaftliche Neugründung bei der Verwendung von Vorratsgesellschaften entgegnet. Ein anderes Beispiel für die einem Grundriss angemessene Darstellung ist das Unterkapitel über Eigenkapital ersetzende Leistungen (Rz 1153–1175). Wo sonst

kann sich der Leser zu diesem Thema auf knapp neun Seiten einen derart verständlichen und gleichzeitig fundierten Überblick verschaffen? Im Kapitel über Umgründungen finden sich eigene Unterkapitel für die Verschmelzung, die grenzüberschreitende Verschmelzung, die Spaltung, die Umwandlung, die grenzüberschreitende Umwandlung, die Einbringung, den Zusammenschluss und die Realteilung. Alle diese Kapitel fassen in einem für einen Grundriss zum Gesellschaftsrecht passenden Umfang diese Umgründungsformen zusammen. Als gemeinsame Klammer für diese Unterkapitel dient ein Einleitungskapitel zur Kurzcharakteristik und Zielsetzung von Umgründungen. Hier könnte zum besseren Verständnis der gesellschafts- und zivilrechtliche Unterschied zwischen Gesamtrechtsnachfolge und Einzelrechtsnachfolge noch etwas schärfer herausgearbeitet und vielleicht auch anhand einer Grafik verglichen werden; zum Begriff Vermögen sollte zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich auch der Begriff der Verbindlichkeiten hinzugefügt werden, und iZm der Gesamtrechtsnachfolgewirkung wäre im Hinblick auf die nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung auf das Sonderthema der höchstpersönlichen Rechte hinzuweisen.

Dem Rezensenten ist natürlich bewusst, dass jeder kleine Ergänzungswunsch in Summe mit vielen anderen kleinen Ergänzungswünschen dazu führen kann, dass der Umfang von Auflage zu Auflage größer wird und letztlich dann kein Grundrisswerk mehr vorliegt, das Studierenden den Gegenstand in bewältigbarem Umfang eröffnet. Und genau dieses Anliegen der Autoren, einen Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts für Studierende vorzulegen, ist mit guter Balance zwischen Grundriss und Detail vorbildlich gelungen. Durch den wissenschaftlichen Anmerkungsapparat, die Tiefe der Darstellung und die Behandlung von Streitfragen einschließlich Stellungnahme dazu kann der neue Grundriss auch dem Praktiker in seiner täglichen Arbeit über den bloßen Einstieg hinaus mehr als nur nützlich sein. Wer sich mit bestimmten Gesellschaftsformen oder bestimmten Themen des Gesellschaftsrechts nicht regelmäßig befasst, wird in diesem Buch jedenfalls eine ideale erste Orientierung finden. Dieses Buch gehört selbstverständlich in jede Fachbibliothek zum Gesellschaftsrecht, es sollte aber auch in keiner allgemeinen Bibliothek zum österreichischen Recht fehlen. Es bleibt zu hoffen, dass die nächste Auflage dieses Grundrisses in nicht zu ferner Zukunft erscheint, um die laufenden Entwicklungen des Gesellschaftsrechts möglichst aktuell rasch nachlesen zu können.

Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts.

Von *Eveline Artmann/Friedrich Rüffler*. Verlag Manz, Wien 2017, XXVIII, 618 Seiten, geb, € 74,-.

MARKUS HEIDINGER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 3 **6562** *Leb, Birgit und Stefanie Thuiner*: (Liebes-)Beziehung am Arbeitsplatz? Karrierepush oder -killer? – Rechtliche Aspekte einer (Liebes-)Beziehung am Arbeitsplatz
- 3 **6563** *Hauska, Elvira*: Vom Umgang mit Konflikten in der Lehrlingsausbildung
- 3 **6564** *Wiesinger, Christoph*: Darf der Arbeitgeber das Tragen eines Kopftuchs verbieten?

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 9 **322** *Graf-Schimek, Caroline*: Rufbereitschaft nach dem IT-Kollektivvertrag
- 329** *Zankel, Sebastian*: Einarbeiten von Fenstertagen bei Teilzeitbeschäftigten
- 333** *Haas, Stefan*: Die Reform des deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- 338** *Rauch, Thomas*: Die absolut zwingende Wirkung betriebsverfassungsrechtlicher Normen
- 345** *Gerhartl, Andreas*: Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt

BANKARCHIV

- 9 **600** *Paulmayer, Stefan*: Kapitalpuffer und Verschuldungsquote – die aktuellen und kommenden Anforderungen im Status-Überblick
- 609** *Mühlböck, Mario*: Der Compliance-Officer in Banken – unabhängig, weisungsfrei und ohne Mischverwendung?
- 613** *Huchler, Sebastian*: Österreicher setzen weiterhin auf „handfeste“ Geldanlagen
- 615** *Janda, Fritz*: Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen in Österreich
- 619** *Judt, Ewald, Barbara Aigner und Claudia Klausegger*: Was ist eigentlich . . . die Szenario-Technik?

DER GESELLSCHAFTER

- 4 **193** *Arnold, Nikolaus*: Informationserfordernisse und Treuepflicht
- 197** *Zehetner, Jörg und Merve Cetin*: Verbotene Einlagenrückgewähr: Vorschlag eines Prüfungsschemas
- 203** *Kals, Susanne und Julia Nicolussi*: Aktuelle Satzungsgestaltungen in Aktiengesellschaften
- 216** *Schneiderbauer, Bernd, Zurab Simonishvili und Florian Alexander Hutzl*: Der Nachlass als GmbH-Gesellschafter
- 221** *Fidler, Philipp und Martin Winner*: Acting in Concert und seine Rechtsfolgen
- 234** *Obradović, Vedran*: Zurechnung von Referenztransaktionen und Kettenzurechnung im Übernahmerecht
- 243** *Baumüller, Josef*: Nichtfinanzielle Berichterstattung und Bilanzstrafrecht

ECOLEX

- 8 **736** *Gruber, Bernhard W.*: EuGH und EGMR zum „Kopftuchverbot“
- 739** *Schinkele, Brigitte*: Der „Streit“ um das islamische Kopftuch vor dem EuGH
- 743** *Potz, Andrea*: Das Karfreitagsdilemma: ein Feiertag für alle oder niemanden?
- 746** *Graf-Wintersberger, Astrid*: Die Lady ist kein Trumpf
- 748** *Sonnberger, Marcus W.A.*: Neues zur AGB-Kontrolle: Interessante Klauseln aus der jüngeren Rechtsprechung
- 751** *Ertl, Gunter*: Erfrierungen bei einer Bergtour als Unfall oder Unglücksfall – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 79/16t
- 764** *Steinhofer, Stephan und Alexander Karl*: Anwendung der EuKopfVO in Österreich
- 768** *Slonina, Michael*: Neuerungen und Klarstellungen zur Exekution ausländischer Titel durch die EO-Novelle 2016
- 777** *Foglar-Deinhardstein, Heinrich, Christian Aichinger und Johannes Buchinger*: Sanierungstreuhand und Sanierungsprivileg
- 783** *Wiebe, Andreas*: Wem gehören maschinengenerierte Daten?
- 792** *Gerhartl, Andreas*: Arbeitslosengeld bei Ausbildung
- 798** *Denk, Peter und Daniel Varro*: Renditemiete: Versagung des Vorsteuerabzugs „an der Wurzel“?
- 814** *Raschauer, Bernhard*: Klimaschutz durch Richterspruch?
- 816** *Piska, Christian und Oliver Völkel*: Kryptowährungen reloaded – auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck
- 9 **828** *Gregshammer, Andreas und Sascha Jung*: Die Bedeutung zivilrechtlicher Aspekte bei Markenlizenzen im Konzern
- 832** *Posautz, Gerald und Theresa Koch*: Nutzendokumentation als Stolperstein in Betriebsprüfungen
- 836** *Kurz, Angelika*: Inhaltskontrolle von Bankkartenbedingungen und Missbrauchshaftung nach dem ZaDiG
- 839** *Gerhartl, Andreas*: Ersatzfähigkeit von Gefühlsschäden
- 850** *Hahnkamper, Wolfgang*: Letztwillig angeordnete Schiedsgerichte
- 861** *Rizzi, Paul*: Novelle des Privatstiftungsgesetzes (PSG) – viel Licht und etwas Schatten
- 865** *Fidler, Philipp*: Die Auslegungskompetenz der Übernahmekommission nach § 29 Abs 2 ÜbG
- 874** *Tillian, Franziska*: Biopatent: Hopfen und Malz verloren?

Zeitschriftenübersicht

- 879 *Hörtl, Eva, Andreas Jöst und Christoph Wolf*: Die neue Wiedereingliederungsteilzeit – eine Maßnahme im oder nach dem Krankenstand?
- 883 *Leitner, Michael und Markus Grundtner*: Hilfe zur Selbsthilfe: Probleme des § 26 Abs 3 ASchG iVm § 40 Abs 1 Z 1 AStV
- 898 *Pachinger, Michael M.*: DSGVO: Aus Zustimmung wird Einwilligung
- 9a 912 *Graf, Ferdinand und Marija Križanac*: Einführung in die Datenschutz-Grundverordnung
- 925 *Graf, Ferdinand und Marija Križanac*: DS-GVO Compliance
- 933 *Graf, Ferdinand und Marija Križanac*: A Primer on the General Data Protection Regulation
- 945 *Graf, Ferdinand und Marija Križanac*: GDPR compliance

FINANZ JOURNAL

- 3 129 *Arnoldi, Ignaz*: Die Zurechnung von Einkünften unter dem Aspekt der Zwischenschaltung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft
- 135 *Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda*: Die Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 292 BAO
- 137 *Ryda, Wolfgang und Gertraude Langheinrich*: Die ertragsteuerliche Berücksichtigung der Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastungen
- 153 *Puchinger, Martin*: Der Beschäftigungsbonus ab Juli 2017
- 158 *Puchinger, Martin*: Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

IMMOLEX

- 7–8 202 *Richter, Daniel*: Gründerzeitviertel im Wandel – die Lage (Wohnumgebung) iSd § 2 Abs 3 RichtWG
- 206 *Sandrini, Hans*: Die Bedeutung des Grundkostenanteils der Richtwertwohnung für die Ermittlung des Lagezuschlags
- 208 *Kunz, Thomas und Thomas Seeber*: Geldwäschepräventionsmaßnahmen bei Immobilientransaktionen
- 227 *Kothbauer, Christoph*: Der VfGH weist die nächsten mietrechtlichen Gesetzesbeschwerden ab

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 4 226 *Erlebach, Martina*: Neue Instrumente im Pflegschaftsverfahren: Besuchsbegleitung versus Besuchsmittlung
- 230 *Barth, Peter*: Neue Regelbedarfsätze
- 238 *Bienwald, Werner*: Aktuelle Entwicklungen im deutschen Betreuungsrecht im Jahr 2016
- 253 *Bürger, Christian und Michael Halmich*: Geltungsbereich des HeimAufG bei Unterbrechung des Maßnahmenvollzugs in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- 261 *Lukits, Rainer*: Mehrehen und Familiennachzug
- 270 *Gruber, Philip und Florian Hafner*: Der Pkw im Verlassenschaftsverfahren
- 274 *Till, Lukas*: Zum neuen Auskunftsanspruch im Erbrecht
- 283 *Fucik, Robert*: Das Rückführungsverfahren nach dem KindRückG 2017
- 289 *Rosenberg, Angelo*: Revision der Verordnung Brüssel Iia

JURISTISCHE BLÄTTER

- 8 481 *Dullinger Silvia und Martina Eliskases*: Krankheitsbedingte Geschäftsunfähigkeit des Bankkunden – wesentliche Änderungen durch das 2. ErwSchG
- 493 *Longin, Alexander*: Ausschluss negatorischer Beseitigungsansprüche wegen übermäßigen Aufwands (2. Teil)

JUSIT

- 4 129 *Ehrke-Rabel, Tina, Iris Eisenberger, Elisabeth Hödl, Stephan Pachinger und Eva Schneider*: Kryptowährungen, Blockchain und Smart Contracts: Risiken und Chancen für den Staat (Teil II)
- 144 *Wagner, Jessica*: Die Pflichten des Verantwortlichen nach der DS-GVO
- 149 *Thiele, Clemens*: Kein SMS-Dienst mit Steuerdaten – vom Straßburger Ende für finnische Geschäftsmodelle
- 153 *Schmidl, Matthias*: Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz

MEDIEN UND RECHT

- 4 163 *Raffling, Philip und Heinz Wittmann*: Werbung in sozialen Netzwerken – Rechtsfragen am Beispiel des „Influencer Marketing“
- 178 *Schoeller, Stefan und Sebastian Kittl*: Exekutionsverfahren nach § 354 und/oder § 355 EO – alles oder nichts?

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 16 706 *Salcher, Markus*: Kontrahierungszwang in der Sportverbandspyramide
- 714 *Thienel, Rudolf*: Rechtsprechung des EGMR 2016 (1)
- 722 *Glaser, Severin*: Finanzvergehen als Geldwäscherei begründende Vortaten nach der Strafgesetznovelle 2017

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 8 **281** *Kerschbaumer-Gugu, Niklas*: Rechtliche Analyse der vereinfachten Gründung nach § 9 a GmbHG
290 *Bruckbauer, Georg*: Die Schenkung auf den Todesfall und das reine Viertel nach dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – praktische Anwendung der neuen Regelungen durch das Notariat

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 9 **174** *Senoner, Erwin und Romana Weber-Wilfert*: IRÄG 2017 – Änderungen des (Privat-)Insolvenzrechts (Teil 1)
179 *Liebhart, Gunther*: ELAK – Die Reise in die Zukunft
184 *Mailänder, Lisa*: Besonderheiten bei der Begutachtung von Verletzungsfolgen bei Kindern und Jugendlichen

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 15/16 **393** *Jirousek, Heinz, Christiane Zöhrer und Karol Dziwinski*: Die Auswirkungen des MLI auf das österreichische DBA-Netzwerk
399 *Langer, Andreas*: Der Principal Purposes Test
405 *Siller, Selina*: Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten
410 *Zöhrer, Christiane*: Einschränkung des Hilfsbetriebsstättenbegriffs durch die Anwendung des MLI
413 *Turcan, Laura*: Die Schiedsklausel im Mehrseitigen Übereinkommen und ihre Auswirkung auf österreichische Doppelbesteuerungsabkommen

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 8 **543** *Handig, Christian*: Gewerberechtsnovelle(n) 2017 – kurzer Überblick
549 *Kohl, David und Helmut Schmidt*: Europäisches Wettbewerbsrecht: 25 Jahre Essential Facilities Doctrine
567 *Gerhartl, Andreas*: Bescheide im Arbeitslosenversicherungsrecht
582 *Hammerl, Christian*: Aktuelle Fragen zur Spendenbegünstigung
584 *Beiser, Reinhold*: Die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG im Licht der jüngsten Rechtsprechung des EuGH
589 *Rathgeber, Helga*: Revision: Rechtsfragen von „grundsätzlicher Bedeutung“
594 *Eversloh, Udo*: EU-Amtshilfegesetz schützt Steuergeheimnis bei gleichzeitigen Betriebsprüfungen

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 23/24 **1005** *Schmid, Thomas und Eduard Müller*: Die Neuausrichtung des Bundesministeriums für Finanzen
1009 *Beiser, Reinhold*: Abzugsverbot und Verlustausgleichsverbot im Visier des Verfassungsgerichtshofes
1013 *Enzinger, Natalie*: Mining von Kryptowährungen
1024 *Lebenbauer, Edith und David Wondra*: Neuerungen durch das MLI im Zusammenhang mit internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren
1031 *Schefzig, Anna*: Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen
1038 *Mayr, Mario und Christine Weinzierl*: Reihengeschäfte im Binnenmarkt
1044 *Pfeiffer, Sebastian*: Der „Steuerfall Tesla“ aus umsatzsteuerlicher Sicht
1051 *Knechtl, Markus*: Zwangsstrafe und Grundrechte
1055 *Vögl, Klaus Christian*: Das neue Wiener Wettengesetz
25 **1069** *Schrefl, Tatjana und Alfred Shubshizky*: Der Beschäftigungsbonus
1082 *Novak, Sibylle*: Die Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017
1084 *Patloch-Kofler, Alexandra und Florian Petrikovics*: Vorbehaltsfruchtgenussrecht – VfGH gegen unsachgemäße Besteuerung von Scheinzuwendungen
1087 *Beiser, Reinhold*: Entgeltliche Überlassung von Jagd- oder Fischereirechten
1092 *Gaedke, Gerhard und Edith Huber-Wurzinger*: Nochmals zum Kleinunternehmer – Wo wird ein Unternehmen betrieben?
1097 *Laudacher, Marco*: Istbesteuerung für Unternehmensberatung in der Rechtsform einer GmbH
1099 *Leyrer, Patrick*: Vorbehaltene Nutzungsrechte sind außergewöhnliche Verhältnisse iSd § 26 Abs 3 GGG
1103 *Brandl, Rainer und Michaela Burghart*: Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrags bei Betriebsprüfungsfeststellungen
26 **1111** *Prodinger, Christian*: Ermittlung des Grundanteils – neue Aussage des BMF
1117 *Beiser, Reinhold*: Zuzugsbegünstigungen nur bei einer Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen nach Österreich
1123 *Aumayr, Lisa und Christoph Seydl*: Die Grenzen der Zuzugsbegünstigung
1133 *Galla, Harald und Sebastian Lacha*: Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften
1141 *Schauer, Martin*: Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz

TAXLEX

- 7/8 212 *Peyerl, Hermann*: Zur steuerlichen Anerkennung von Betriebsteilungen
 217 *Graf, Alexandra*: Pauschalierter Land- und Forstwirt liefert verbrauchsteuerpflichtige Waren ins übrige Unionsgebiet – Vorsteuerabzug?
 219 *Urban, Christian*: Vorsteuerberichtigung bei regelbesteuerten und pauschalieren Landwirten
 222 *Steiger, Stefan*: Die Beitragsgrundlagenoption in der bäuerlichen Sozialversicherung
 224 *Hudobnik, Stefanie*: Können kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG die Hälftesteuersatzbegünstigung iZm § 37 Abs 5 Z 3 EStG in Anspruch nehmen?
 230 *Moser, Gerald*: Inflationsabgeltung grundsätzlich verfassungskonform?
 234 *Plott, Christoph und Markus Vaishor*: Nicht abgereifte Siebentelabschreibungen sind nicht auf Gruppenmitgliedsebene „eingesperrt“
 237 *Bieber, Thomas*: Zum Verhältnis zwischen Einfuhrumsatzsteuerschuldentstehung und Einfuhrzollschuldentstehung
 245 *Knechtl, Markus*: Antragsfrist für Bescheidaufhebung nach einem Nichtbescheid
 248 *Pohl, Alice und Lisa Ziskovsky*: Die Rechtskraftdurchbrechung in § 293b BAO: Wessen Perspektive entscheidet bei Beurteilung der „offensichtlichen Unrichtigkeit“?
 254 *Scheurecker, Willy*: Verrechnungspreise und Zollwert – ein Spannungsverhältnis der besonderen Art

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 8 425 *Schmied, Matthäus*: Vergabefreie Kooperationen zwischen öffentlichen Auftraggebern
 435 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Marginalien zu Beseitigung und Schadenersatz im Lauterkeits- und Markenrecht

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 7/8 211 *Böhm, Helmut und Ulrich E. Palma*: Neuere Judikatur zu § 838a ABGB – ein kritischer Überblick
 225 *Knoll, Matthias und Marco Scharmer*: IWD – Verbotene Einlagenrückgewähr – der blinde Fleck der Mietvertragserrichter?

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 4 275 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprechung des VwGH zum VwGVG und VwGG in der zweiten Jahreshälfte 2016
 282 *Wagner, Erika*: Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstart zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz
 288 *Schmelz, Christian*: Der VfGH zur dritten Piste am Flughafen Wien – Klimaschutz im Widerspruch zu Rechtsstaat und Demokratie?
 297 *Menguser, Julia*: Aarhus-Konvention hält Einzug in Naturschutzverfahren

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 4 148 *John, Georg*: Nationale Verfassungsgerichte als alleinige Hüter der Unions-(grund)rechte?
 171 *Rudolf, Claudia*: Vereinheitlichtes Güterkollisionsrecht für Ehegatten und eingetragene Partner
 184 *Šlamberger, Miha*: Kritischer Blick auf die Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie in Slowenien

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 5 196 *Schweighofer, Michaela*: Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
 199 *Nademleinsky, Marco*: Das Kinder-Rückführungsgesetz 2017
 202 *Mann-Kommenda, Manfred*: Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Eheverhältnis

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 8 367 *Graf, Georg*: Der OGH und die negativen Referenzwerte – Untergrenze ist auch ohne Obergrenze zulässig!
 375 *Edelmann, Ulrich und Martin Winner*: Das Delisting nach dem BörseG 2018

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT UND ANGRENZENDES STEUERRECHT

- 5 233 *Walch, Mathias*: Die Berücksichtigung von Ämtern in ausländischen Kapitalgesellschaften bei der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds
 266 *Stanek, Philipp*: Die alineare Gewinnverteilung durch Gesellschafterbeschluss in Gesellschafts- und Steuerrecht – OGH 6 Ob 143/16x

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 9 **284** *Salamon, Birgit*: Das Alternative Bewährungssystem (ABS)
 289 *Nedbal-Bures, Brigitte*: Verkehrsunfälle
 293 *Thann, Othmar*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 5 **194** *Rohregger, Michael*: VfGH zu Kostenersatz im Strafverfahren
 201 *Wess, Norbert und Vanessa McAllister*: Das Günstigkeitsprinzip im Bilanzstrafrecht
 206 *Siart, Rudolf und Klaus Rieder*: Wann liegt Zahlungsunfähigkeit vor?
 213 *Traxler, Christina*: Sozialbetrug – Netzwerkfälle
 229 *Brandl, Rainer und Michaela Burghart*: Zusammentreffen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Abgabenverkürzung
 240 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Neue europäische Vorgaben zu Geldwäscherisiken

ZIVILRECHT AKTUELL

- 15 **284** *Reif, Alexandra*: Unverhältnismäßiger Aufwand und angemessene Beteiligung
 287 *Burtscher, Bernhard und Martin Spitzer*: Klimahaftungsklagen aus Sicht von IZPR und IPR
16 **304** *Kolmasch, Wolfgang*: Die Grenzen der Fiktion beim Anspannungsgrundsatz
 307 *Schima, Beatrix*: Erfüllungsgehilfenhaftung und vertragliches Pflichtenprogramm



Mohr · Pimmer · Schneider (ehemals Angst · Jakusch · Pimmer)

EO – Exekutionsordnung

16. Auflage

16. Auflage 2017. XXXIV, 1010 Seiten.
Geb. EUR 94,-
ISBN 978-3-214-02757-5

Zahlreiche Neuerungen im Exekutionsrecht machten eine Neuauflage erforderlich. Hervorzuheben sind die **EO-Nov 2014 und 2016 mit zahlreichen Änderungen**.

Der **Taschenkommentar enthält** auf aktuellem Stand:

- die Exekutionsordnung
- die wesentlichen Nebenvorschriften
- präzise und fachkundige Kommentare
- die neuesten Entscheidungen

Neu aufgenommen: Auszüge aus allen einschlägigen EU-Verordnungen: EuGVVO, EuBagVO, EuErbVO, EuKoPfVO, EuMahnVO, EuSchMaVO, EuUVO und EuVTVO

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Rummel · Lukas (Hrsg)

ABGB 4. Auflage

Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

4. Auflage. Teilband §§ 1035-1150 (GoA, Vertragstypen II)
2017. XLIV, 516 Seiten. Geb. EUR 110,-
Gesamtwerk in ca. 20 Teilbänden.
Fertigstellung bis 2019.
ISBN 978-3-214-16443-0

Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk.
Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at
oder auf www.manz.at/abgb

Die **4. Auflage** des klassischen ABGB-Kommentars wird von Rummel/Lukas herausgegeben und erscheint in ca. 20 Teilbänden. **Neuer Teilband: §§ 1035–1150 (GoA, Tausch, Kauf, Bestandvertrag)**

Bearbeitet von: Dr. **Josef Aicher**, em. o. Univ.-Prof., Dr. **Elisabeth Lovrek**, Vizepräsidentin des OGH
Hon.-Prof. Dr. **Franz-Stefan Meissel**, Univ.-Prof., Dr. **Hansjörg Sailer**, Senatspräsident des OGH Hon.-Prof.

Bereits erschienen (2014 – 2016):

- §§ 1 – 43 (Einleitung, Personenrechte)
- §§ 231 – 284h (Kindesunterhalt, Sachwalterschaft)
- §§ 285 – 446 (Sachenrecht I)
- §§ 531 – 824 (Erbrecht)
- §§ 825 – 858 (Miteigentum)
- §§ 859 – 916 (Vertragsrecht)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at





676 Standes- und Disziplinarrecht

Treuepflicht zum Mandanten in der Verfahrenshilfe,
Freiheit der Meinungsäußerung

Berufspflichtenverletzung, Berufungsverfahren in Disziplinarsachen

679 Strafprozessrecht

Aktenwidrigkeit

682 Gebühren- und Steuerrecht

Gebrochene Beförderung oder Versendung als einheitliche
steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Sprecher der Anwaltsrichter bei den Berufungs- und Disziplinarsenaten des Obersten Gerichtshofs

2017/132

Treuepflicht zum Mandanten in der Verfahrenshilfe, Freiheit der Meinungsäußerung

STANDES- UND DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; Art 10 Abs 2 MRK

Die von einem RA in einem an seine Rechtsanwaltskammer gestellten Antrag auf Umbestellung als Verfahrenshelfer für einen ausländischen Beschuldigten gewählte Bezeichnung seines Verfahrensbeholfenen als „krimineller Ausländer“ ist noch nicht disziplinar, wohl aber die Verbreitung dieses Antrages in den Medien und über Facebook.

Der Versuch, mit unsachlichen Argumenten eine Umbestellung zu erwirken, stellt noch keine Verletzung der Treuepflicht dar.

OGH 4. 7. 2017, 20 Os 18/16x

Sachverhalt:

Der beschuldigte RA bezeichnete in einem von ihm an seine Rechtsanwaltskammer gestellten Antrag auf Umbestellung als Verfahrenshelfer für einen ausländischen Beschuldigten diesen als kriminellen Ausländer („dem kriminellen Ausländer wird das Unrecht seiner Taten nicht bewusst [fehlendes Schuldbewusstsein]“, „er wird in keiner Weise davon abgehalten, weitere kriminelle Taten in unserem Land zu begehen“, „auch andere kriminelle Ausländer werden massenhaft ermutigt, in unser Land zu reisen, um hier Menschen auszurauben etc“) und verbreitete dieses Schreiben an die Medien und über Facebook.

Er wurde deshalb vom Disziplinarrat wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes zu einer Geldbuße von € 15.000,- verurteilt.

Aus Anlass der Berufung des Beschuldigten hob der OGH das angefochtene Erkenntnis in seinem Schuldspruch wegen Berufspflichtenverletzung ersatzlos sowie im Strafausspruch auf und verurteilte ihn zu einer Geldbuße von € 7.500,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Übernahme der Vertretung eines Verfahrensbeholfenen einschließlich seiner Verteidigung im Strafverfahren verlangt nicht die absolute Neutralität gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten. Der Rechtsanwalt muss also – speziell im Fall der nicht von ihm selbst gewählten Übernahme der Verteidigung – nicht an die Unschuld des Angeklagten glauben. Demgemäß stellt auch die Tatsache, dass der Verteidiger den Angeklagten für schuldig hält, keinen Grund dar, eine Umbestellung vorzunehmen. Die Treueverpflichtung gegenüber dem Klienten nach § 9 RAO beinhaltet diesfalls nur die Verpflichtung, ihn lege artis zu verteidigen. Der beim Disziplinarbeschuldigten offenbar vorhandene – wenn auch sachlich nicht haltbare – Vorbehalt gegen eine Verteidigung „vorbestrafter Ausländer“ würde nur dann eine Verletzung des § 9 RAO darstellen, wenn

dieser innere Vorbehalt auch tatsächlich in der Art der Verteidigung zum Ausdruck gekommen wäre. Derartige Feststellungen fehlen.

Allein der Versuch, eine Umbestellung mit sachlich nicht haltbaren Argumenten zu erreichen, stellt noch keine Verletzung der Treuepflicht dar, sonst müsste jede Form der Bekämpfung der Gewährung der Verfahrenshilfe oder der Bestellung zum Verfahrenshelfer eine Verletzung des § 9 RAO bedeuten. Auf die sachliche Rechtfertigung des Antrags auf Umbestellung kann es dabei nicht ankommen. Die einzige Konsequenz der fehlenden sachlichen Rechtfertigung kann nur darin bestehen, dass es eben zu keiner Umbestellung kommt.

Der Umstand, dass der Disziplinarbeschuldigte im Rahmen des Antrags auf Umbestellung Gründe für seine „Befangenheit“ angegeben und den Namen des Verfahrensbeholfenen genannt hat, verletzt weder die Treuepflicht noch das Vertraulichkeitsgebot. Dem zuständigen Ausschuss waren sowohl das Strafverfahren als auch der Name des Verfahrensbeholfenen bekannt. Der auf eine innere Befangenheit gegenüber letzterem gestützte Antrag musste vom Disziplinarbeschuldigten auf die konkrete Bestellung gestützt werden. Dass die Begründung für die Umbestellung gegenüber dem Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer sachlich nicht gerechtfertigt war, hat die Rechte des Verfahrensbeholfenen als solche (noch) nicht beeinträchtigt.

Der – mit dem weiteren Schuldvorwurf ideal konkurrierende – Schuldspruch wegen Berufspflichtenverletzung war daher mangels Vorliegens einer solchen ersatzlos aufzuheben, ohne auf das dagegen erhobene Rechtsmittel inhaltlich eingehen zu müssen.

Soweit sich der Disziplinarbeschuldigte auf sein – vermeintlich schrankenloses – Recht auf freie Meinungsäußerung (vgl aber Art 10 Abs 2 MRK) beruft, verkennt er, dass unsachliche, nicht der Anspruchsdurchsetzung dienliche – und demnach nicht durch § 9 Abs 1 RAO gedeckte (vgl dazu Engelhart et al, RAO⁹ § 9 Rz 16 mwN) – Äußerungen

keinen Schutz genießen (RIS-Justiz RS0056312). Im Übrigen haben Rechtsanwälte schon aufgrund ihrer Funktion im Rechtsstaat weitergehende Beschränkungen bei Meinungsäußerungen hinzunehmen (*Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 23 Rz 30 und 32 jeweils mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0107101). Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit eines Rechtsanwalts in – wie hier – den Medien zwecks Veröffentlichung zugeleiteten Schreiben bestehen insb dann, wenn sie dem Schutz der Unschuldsvermutung dienen (vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 23 Rz 32; vgl auch RIS-Justiz RS0031746). Genau diese hat der Disziplinarbeschuldigte durch die Gleichsetzung „*beschuldigter Ausländer = Straftäter*“ verletzt – genau dies macht ihn (aufgrund der alle Verteidigungsfälle umfassenden Anwaltpflichten) disziplinarrechtlich verantwortlich.

Der Disziplinarbeschuldigte hat nämlich mit seiner an die Öffentlichkeit getragenen Begründung für die von ihm angestrebte Umbestellung die Ehre und das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes beeinträchtigt. Die Übernahme von Verfahrenshilfen und die Wahrnehmung der Rechte der Verfahrensbeholdenen stellen wichtige Aufgaben der Rechtsanwaltschaft dar, denen sich der einzelne Rechtsanwalt mit seinem ganzen beruflichen Können zu widmen hat. Sich dieser Verpflichtung unter Berufung auf nicht im gegenständlichen Verfahren begründete Argumente entziehen zu wollen, erweckt den dem Ansehen dieses Berufsstandes abträglichen Eindruck, die Rechtsanwaltschaft nähme ihre Verpflichtung, sich für die Rechte der Verfahrensbeholdenen – unabhängig von deren Nationalität – einzusetzen, nicht im sachlich gebotenen Ausmaß wahr.

Anmerkung:

In letzter Zeit haben nicht nur wir Rechtsanwälte vermehrt die Vertretung ausländischer Verfahrensbeholdener zu übernehmen, sondern hat sich auch der OGH gehäuft mit Fällen zu befassen, in welchen Kollegen die Übernahme solcher Vertretungen leider mit ausländerfeindlich formulierten Anträgen ablehnen. Siehe dazu etwa auch die jüngst ergangene E vom 25. 4. 2017, 20 Os 16/16 b (zitiert in AnwBl 2017/99, 612 [613]), wobei der OGH dort eine Berufspflichtenverletzung als verwirklicht sah, weil der RA nicht gegenüber der Kammer, sondern gegenüber dem Gericht erklärte, für den Besachwalterten keinen Asylantrag einbringen zu wollen (und damit erklärte, seiner Verpflichtung nach § 9 RAO nicht nachkommen zu wollen).

Der Versuch, mit unsachlichen Argumenten eine Umbestellung zu erwirken, stellt für sich noch keine Berufspflichtenverletzung dar, wobei der beschuldigte RA dies in seiner Nichtigkeitsbeschwerde selbst nicht vorbrachte, sondern der OGH diesen Nichtigkeitsgrund von Amts wegen aufgriff (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO).

Bleibt anzumerken, dass der Kammeranwalt mit seiner Berufung die Verhängung einer bedingten Sperre forderte. Diese war für den OGH aber nicht erforderlich, weil die – wengleich unangebrachten – Äußerungen des RA weder rassistisch noch menschenverachtend waren.

MICHAEL BURESCH

Berufspflichtenverletzung, Berufungsverfahren in Disziplinarsachen

STANDES- UND DISZIPLINARRECHT

§ 1 Abs 1 DSt; § 281 Abs 1 Z 4, 5 und 9 lit a StPO

In seinen eigenen Abgabensachen kann ein Rechtsanwalt eine Berufspflichtenverletzung nicht begehen. Geltendmachung von Feststellungsmängeln durch den Kammeranwalt im Berufungsverfahren.

OGH 23. 5. 2017, 25 Ds 2/17 m

Sachverhalt:

Der beschuldigte RA bezahlte an eine GmbH für Mandatzuführungen eine Akquisitionsprämie von € 240.000,- (inkl USt) und traf mit dieser eine Vereinbarung über die dauerhafte Zuführung von Mandaten gegen Akquisitionsprämien von bis zu 30% des Nettohonorars zuzüglich USt. Der Disziplinarrat verurteilte ihn deshalb wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes zu einer Geldbuße von € 4.000,-.

Hingegen wurde er vom Vorwurf freigesprochen, er habe die verbotenen Zahlungen für Mandatzuführungen und Bestechungszahlungen als Betriebsausgabe abgesetzt, um so seine Steuerbemessungsgrundlagen für gewinnabhängige Abgaben, insb die Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer, zu schmälern und so Abgaben hinterzogen. Gegen diesen Freispruch erhob der Kammeranwalt Berufung.



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Sprecher der Anwaltsrichter bei den Berufungs- und Disziplinarsenaten des Obersten Gerichtshofs

2017/133

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit der Behauptung, dass „es ein Disziplinarvergehen ist, standesrechtlich verbotene Zahlungen auch noch als Betriebsausgaben abzusetzen, um so die Einkommenssteuerlast zu verringern und die verbotenen Zahlungen im Umfang der verringerten Einkommenssteuerlast auf die Allgemeinheit zu überwälzen“, strebt die Rechtsrüge erkennbar einen Schuldspruch sowohl wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung (§ 1 Abs 1 erster Fall DSt) als auch wegen jenes der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes (§ 1 Abs 1 zweiter Fall DSt) an.

Zu ersterem übersieht sie, dass bei der Besorgung eigener Angelegenheiten eine Verletzung der Berufspflichten eines Rechtsanwalts, der grundsätzlich fremde Angelegenheiten zu besorgen hat, begrifflich nicht in Betracht kommt. In seinen eigenen Abgabensachen kann ein Rechtsanwalt eine Berufspflichtenverletzung daher nicht begehen (RIS-Justiz RS0054900; RS0054951; RS0118449; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 1 DSt Rz 9).

Zu letzterem orientiert sich die Berufung nicht an der – auch für Anwaltsdisziplinarsachen geltenden (vgl 23 Os 1/14s) – stRsp, der zufolge die Anfechtung eines Freispruchs auch ein prozessförmiges Aufzeigen der Relevanz eines behaupteten Fehlers für das Ergebnis erfordert. Demnach ist hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen das Urteil keine Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse ein Feststellungsmangel (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) geltend zu machen (RIS-Justiz RS0118580); fehlen die dafür nötigen Indizien, bedarf es der Geltendmachung darauf bezogener Anträge aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO, wurden die fehlenden Tatbestandsmerkmale verneint, ist insoweit ein Begründungsmangel (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO) geltend zu machen, wobei im Verfahren nach dem DSt (ebenso wie im Einzelrichter- und bezirksgerichtlichen Verfahren) solche Negativfeststellungen – nicht aber das Fehlen von Feststellungen – zusätzlich mit Beweiswürdigungskritik im Rahmen der Schuldberufung (§ 464 Z 2 erster Fall StPO) bekämpft werden können (RIS-Justiz RS0127315; RS0130018; vgl Ratz, WK-StPO § 288 Rz 1 iVm § 494 Rz 8).

Der Telos dieser Rsp liegt darin, dass das Rechtsmittelgericht – anders als bei der Anfechtung eines Schuldspruchs – mit Blick auf den „favor defensionis“ des Rechtsmittelverfahrens (vgl dazu Ratz, WK-StPO § 281 Rz 585 ff, 607, § 290 Rz 1 ff) nicht gezwungen sein soll, zur Frage der Relevanz des behaupteten (Verfahrens- oder Urteils-)Fehlers für die Schuldfrage dem Angeklagten nachteilige Umstände von Amts wegen zu erheben. Demnach besteht eine Vorbringensobliegenheit des den Freispruch Anfechtenden in Betreff vom angezogenen Nichtigkeitsgrund nicht berührter entscheidender Tatsachen, die ihrerseits nach Maßgabe von Nichtigkeitsgründen (oder – in den eben bezeichneten Fällen – einer Schuldberufung) anzusprechen sind, soweit sie nicht iS des angestrebten Schuldspruchs im Urteil fest-

gestellt wurden. Dies gilt nicht nur, wenn im Urteil (hier: Erkenntnis des Disziplinarrats) einzelne positive Feststellungen getroffen wurden, während andere zur Tatbestandsverwirklichung erforderliche fehlen, sondern umso mehr auch dann (arg a minori ad maius; vgl Markel, WK-StPO § 1 Rz 39), wenn gar keine Feststellungen getroffen wurden.

Vorliegend hat der Disziplinarrat im gegebenen Zusammenhang lediglich festgestellt, dass „Zahlungen für Mandatszuführungen [...] als Betriebsausgaben angesetzt worden sind“ und „über die Abzugsfähigkeit der Zahlungen [...] ein Finanzstrafverfahren anhängig“ ist. Konstatierungen zur dadurch bewirkten Publizität traf es hingegen nicht.

Das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes erfordert nach der Rsp entweder, dass das inkriminierte Verhalten des Rechtsanwalts einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt oder aber so schwerwiegend ist, dass selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr der Beeinträchtigung verbunden ist (RIS-Justiz RS0054876; RS0054927; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 1 DSt Rz 12 f).

Die Berufung rügt weder das Fehlen von Feststellungen zur Publizität des inkriminierten Verhaltens des Beschuldigten noch legt sie argumentativ dar, warum dieses als so schwerwiegend anzusehen sei, dass der Tatbestand ausnahmsweise auch bei einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis erfüllt sei (vgl RIS-Justiz RS0116565). Die Nachholung dieses prozessual erforderlichen Vorbringens in der Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur ist verspätet (RIS-Justiz RS0097061).

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung gibt eine sehr gute Zusammenfassung, wie das Fehlen entscheidungswesentlicher Feststellungen zum Sachverhalt mit Berufung richtig geltend zu machen ist. Seitdem die Zuständigkeit für Berufungen von der OBKD an den OGH übergegangen ist, scheitern Berufungen regelmäßig an diesen „handwerklichen“ Voraussetzungen, wobei – wie der vorliegende Fall zeigt – davon auch Berufungen der Kammeranwälte betroffen sind (zuletzt etwa auch OGH 27. 6. 2017, 22 Ds 3/17 m).

Wichtig ist auch im Rahmen der Rechtsrüge, stets eine detaillierte Begründung dafür zu geben, warum ein Verhalten (nicht) disziplinar sein soll. Zur prozessordnungsgemäßen Ausführung einer Rechtsrüge oder Subsumtionsrüge genügt es nämlich nicht, die angestrebte rechtliche Konsequenz (Schuldspruch statt Freispruch oder umgekehrt bzw Änderung der rechtlichen Unterstellung) bloß zu behaupten. Diese ist vielmehr methodisch vertretbar aus dem Gesetz abzuleiten (RIS-Justiz RS0116569).

MICHAEL BURESCH

Aktenwidrigkeit

STRAFPROZESSRECHT

§ 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO

Feststellungen können nicht aktenwidrig sein, sondern bloß die dafür angeführte Begründung.

OGH 21. 9. 2017, 12 Os 54/17h

Sachverhalt:

Mit dem erstinstanzlichen Urteil wurden die Angeklagten Peter W. und Thomas K. (zwei ehem Vorstände der Bundesliga, einer von ihnen überdies ein langjähriger österreichischer Spitzenpolitiker) – im zweiten Rechtsgang (zum ersten Rechtsgang s 12 Os 88/15f) – jeweils des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB (A./), Peter W. zudem des Vergehens der Untreue nach § 12 dritter Fall, § 153 Abs 1 StGB (B./) für schuldig erkannt. Nach den Urteilsfeststellungen haben

A./ Peter W. und Thomas K. am 22. 3. 2004 als kollektiv vertretungsbefugte Vorstände der Österreichischen Fußball-Bundesliga in einverständlichem Zusammenwirken mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten die Österreichische Fußball-Bundesliga unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte des Österreichischen Fußballbundes durch die wahrheitswidrige Vorgabe, den vom Österreichischen Fußballbund zu überweisenden, aus Mitteln der Republik Österreich stammenden Förderungsbetrag von 1 Mio Euro entsprechend dem zwischen dem Österreichischen Fußballbund und der Republik Österreich vereinbarten Förderungsvertrag vom 1. 3. 2003, ergänzt am 15. 1. 2004, zur Abgeltung der den Vereinen der T. aus der Teilnahme am Projekt „Challenge 2008“ entstandenen Mehraufwendungen verwenden zu wollen, somit durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich zu Überweisungen am 31. 3. 2004 von € 500.000,-, am 10. 8. 2004 von € 450.000,- und am 2. 2. 2005 von € 50.000,- verleitet, die den Österreichischen Fußballbund in einem € 300.000,- übersteigenden Betrag von € 1.000.000,- am Vermögen schädigten;

B./ Peter W. im Juli und August 2006 wissentlich (US 38) dazu beigetragen, dass Dr. Leopold W. Ende September 2006 die ihm als Geschäftsführer der Ö. GmbH durch Gesetz und Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbrauchte und dadurch der genannten Gesellschaft einen Vermögensnachteil zufügte, indem er die gemeinsam mit ihm zeichnungsberechtigten, jedoch ohne Schädigungsvorsatz handelnden weiteren Geschäftsführer DI Friedrich S. und Mag. Bettina G. dazu veranlasste, die Mittel zur Begleichung der auf einen Betrag von € 300.000,- brutto (€ 250.000,- Nettorechnungsbetrag) lautenden (Schein-)Rechnung Nr 18 der O. GmbH vom 24. 7. 2006 durch Unterfertigung der Faktura freizugeben und schließlich selbst die dafür nach der „Kompetenz- und Pouvoirordnung“ der Ö. GmbH notwendige Unterschrift leistete, indem er als Parteiohmann

des B. und damit als Vertreter der Alleingesellschafterin der O. GmbH die oben näher bezeichnete (Schein-)Rechnung für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ an die Ö. Gesellschaft mbH legen und zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung des Zahlungsflusses ua durch seinen Wahlkampfhelfer Kurt L. ein Schriftstück mit dem Titel: „Online – Glücksspiel und Responsible Gaming-Analyse, Vergleich, Perspektiven“ erstellen ließ.

Dagegen richteten sich Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Verurteilten. Der OGH wies sie in nichtöffentlicher Sitzung zurück und leitete die Akten dem OLG Wien zur Entscheidung über die Berufungen zu.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Kritik (Z 5 fünfter Fall) an der Konstatierung zum Bedeutungsinhalt des Schreibens des Rechtsanwalts Dr. G. geht schon deshalb ins Leere, weil Feststellungen per se nicht aktenwidrig sein können, sondern bloß die dafür angeführte Begründung (*Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren, Rz 9.135). Schlussfolgerungen des Gerichts können daher unter dem Aspekt der Aktenwidrigkeit nicht angefochten werden (vgl RIS-Justiz RS0099524; *Schroll/Schillhammer*, Rechtsmittel in Strafsachen² Rz 213). [...]

Mit dem Einwand (nominell Z 9 lit a, der Sache nach Z 10), das Verhalten des Angeklagten sei nur als Förderungsmissbrauch nach – dem zu §§ 146ff StGB spezielleren – § 153b StGB zu beurteilen, wofür aber Konstatierungen im Urteil fehlen würden, macht der Beschwerdeführer einerseits nicht klar, aus welchem Grund diese Strafnorm trotz der Konstatierungen zur Täuschung über Tatsachen sowie zum Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz des Angeklagten (US 34f) anwendbar sein soll (vgl *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153c Rz 24f; *Kert*, SbgK § 146 Rz 401). [...]

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) wendet ein, dass durch die zweckwidrige Verwendung der Subvention nur die Republik Österreich als Subventionsgeberin und nicht der Österreichische Fußballbund als auszahlende Stelle (vgl US 34f) geschädigt worden sein kann und weist darauf hin, dass im Gegensatz dazu die Tatrichter den Angeklagten Schädigungsvorsatz in Bezug auf den Österreichischen Fußballbund anlasteten. Die Beschwerde erklärt jedoch nicht, weshalb es für die Strafbarkeit entscheidend sein soll, ob der Schadenseintritt bei einem Dritten statt beim Getäuschten erfolgt und eine diesbezügliche unrichtige Vorstellung des Täters von Relevanz sein soll (vgl *Kert*, SbgK § 146 Rz 283;



**ADRIAN EUGEN
HOLLAENDER**
Der Autor ist Rechts-
anwalt in Wien.

2017/134

Kienapfel/Schmoller, StudB BT II § 146 Rz 191 mwN, Rz 213; *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 146 Rz 38).

Das Vorbringen (Z 9 lit a; nominell auch Z 5 erster Fall), wonach der Vermögensschaden in einem „möglichen“, vom Rechtsmittel aber in Frage gestellten „Rückforderungsanspruch der Republik Österreich“ bestehen soll, ignoriert zunächst die Urteilsannahmen, wonach das mit der Förderung verfolgte Ziel der Republik Österreich als Subventionsgeberin (US 23, 26: Abgeltung des Mehraufwands der Fußballvereine für die Entsendung von Stammspielern zum Projekt „Challenge 2008“) nicht erreicht und damit der Verlust am Vermögen der Subventionsgeberin durch die entsprechenden rechtlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt wurden. Weshalb darin kein relevanter Vermögensschaden zu erblicken sein soll, ein solcher vielmehr vom Entstehen oder der Berechtigung eines zivilrechtlichen Rückforderungsanspruchs gegen die Bundesliga abhängig sein soll, macht das Rechtsmittel nicht klar (zum Eintritt eines Vermögensschadens beim Subventionsgeber bei Zweckverfehlung vgl im Übrigen bereits die im ersten Rechtsgang ergangene E 12 Os 88/15 f mwN; s auch *Kert*, SbgK § 146 Rz 297; *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II § 146 Rz 202). Dass die Angeklagten den Konstatierungen zufolge – über den Eintritt eines Vermögensschadens hinaus – einen möglichen Rückforderungsanspruch der Republik Österreich ins Kalkül gezogen haben, ist entgegen dem darauf gerichteten Beschwerdeinwand (Z 5 dritter Fall) nicht entscheidend. [...]

Die dem Angeklagten als aggravierend angelastete „Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung“ stellt keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 StGB) dar, weil kein Tatbestandsmerkmal der abgeurteilten strafbaren Handlungen auf einen derartigen Umstand abstellt (vgl RIS-Justiz RS0130193). [...]

Anmerkung:

Die Urteile in dieser aufsehenerregenden Rechtssache könnten nicht spektakulärer sein: **Freispruch** in erster Instanz, Aufhebung des Urteils durch den OGH, **Schuld-spruch** im zweiten Rechtsgang, Bestätigung des Schuldspruchs durch den OGH. **Zwei Erkenntnisgerichte** kamen also **in ein und derselben Sache** zu **diametral gegensätzlichen Resultaten!**

Zudem traf selbst das im zweiten Rechtsgang Erkenntnisgericht die Urteilsfeststellung: „Diesbezüglich hat das Beweisverfahren auch ergeben, dass die **widmungs-gemäße Verwendung von der Republik Österreich überprüft und bestätigt** wurde.“ Dennoch verneinte es die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Förderung! Das erstaunt, denn es geht bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit der Verwendung einer Förderung in der Regel um den diesbezüglichen Konsens zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer. Ist der Förderungsgeber mit der Verwendung einverstanden, wie kann er dann betrogen sein? Wenn –

wie vorliegendenfalls – der konkret für die Förderung zuständige Beamte des Bundeskanzleramts (dessen Prüfung der Subventionszweckkonformität auch ein weiterer als Zeuge vernommener Beamte als „sehr genau und penibel“ beschrieb) seinen Depositionen zufolge die konkrete Förderung als eine pauschale Abgeltung und die erfolgte Verwendung der Förderung als zweckgemäß bestätigt hatte, dann ist eine gegenteilige Annahme schwer nachvollziehbar.

Aber auch abseits von – beim OGH freilich nicht relevanteren – Beweiswürdigungsaspekten der Erstinstanz stellen sich gleichermaßen interessante **rechtliche Fragen** in Bezug auf die Entscheidung der Rechtsmittelinstantz:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerden der beiden erstinstanzlich Verurteilten wurden **in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückgewiesen**. Dies wirft zunächst die Frage auf, ob die dafür in § 285 d Abs 1 StPO normierten Voraussetzungen erfüllt waren. Bei formellen Nichtigkeitsgründen (§ 281 Abs 1 Z 1 bis 8 und Z 11 sowie § 281 a StPO) genügt dafür gem § 285 d Abs 1 Z 2 StPO ein einstimmiger Beschluss des OGH. Bei materiellen Nichtigkeitsgründen hingegen müsste für eine sofortige Zurückweisung in nichtöffentlicher Beratung einer der in § 285 d Abs 1 Z 1 StPO genannten Gründe vorliegen, ansonsten müsste ein öffentlicher Gerichtstag abgehalten werden. Derartige in § 285 d Abs 1 Z 1 StPO genannte Gründe lägen vor, wenn die NB schon gem § 285 a StPO hätte zurückgewiesen werden sollen oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des OGH beseitigt wäre. Letzteres ist nicht der Fall, also könnte nur Ersteres einschlägig sein. Die Frage ist also: Hätte die NB schon gem § 285 a StPO zurückgewiesen werden sollen? Zu spät angemeldet oder von einer nicht legitimierten Person eingebracht wurde sie wohl nicht. Die Unterschrift eines Verteidigers wird auch nicht gefehlt haben. Fehlte also in den NB die deutliche und bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe? Waren die Tatumstände, die die Nichtigkeitsgründe bilden sollten, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisungen angeführt? Es fällt schwer, das anzunehmen, waren doch gleich mehrere erfahrene Rechtsanwälte am Werk. Nur dann aber wäre die Zurückweisung der NB ohne öffentliche mündliche Verhandlung überhaupt zulässig gewesen!

2. Der OGH meint, eine in der NB des Erstverurteilten geübte, Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO fünfter Fall reklamierende, Kritik an einer Konstatierung im erstinstanzlichen Urteil gehe „schon deshalb ins Leere, weil **Feststellungen per se nicht aktenwidrig sein können**, sondern bloß die dafür angeführte Begründung.“ Ist das wirklich richtig? Laut § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO liegt der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit dann vor, „wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde



Vollständig
überarbeitete
und aktualisierte
Neuaufgabe

2. Auflage 2017.
LVIII, 1.788 Seiten. Geb. EUR 278,-
ISBN 978-3-214-01169-7

Exklusiv in jeder Hinsicht

Anwaltsprüfung ante portas?

Jetzt
bestellen:
☎ +43 1 531 61 655
rdb.at/konzipient


**KEEP
CALM
AND
CHECK
rdb.at**

*Das RDB Konzipienten-Paket.
6 Monate online recherchieren
in der RDB, ABGB-ON und
2 Online-Kommentare Ihrer Wahl.*

rdb.at/
wo MANZ findet /

oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht“. Was sind nun die „Angaben der Entscheidungsgründe“? Nach der Anm zu § 114 Abs 2 Geo im Dienstbuch der Geo (und auch nach § 270 Abs 2 Z 5 StPO) haben die Entscheidungsgründe eines Urteils sowohl die Feststellungen, dh die Tatsachen, die das Gericht als erwiesen annimmt, als auch die Gründe, aus denen das Gericht diese Tatsachen als erwiesen annimmt, sowie die für die Rechtsfrage entscheidenden Erwägungen zu enthalten (Fabrizy, StPO¹² § 270 Rz 4–7). Die in § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO angesprochenen „**Angaben der Entscheidungsgründe**“ umfassen also **Feststellungen und Begründung**. Es kann demnach sehr wohl eine **Aktenwidrigkeit einer Feststellung** vorliegen. Die Auffassung, dass Feststellungen per se nicht aktenwidrig sein könnten, sondern bloß die dafür angeführte Begründung, steht daher mit dem zitierten Gesetzeswortlaut nicht im Einklang.

3. Das verurteilende Ersturteil (im zweiten Rechtsgang) stellte auf Sachverhaltsebene die missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung (also die Verwendung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurde) fest. Dieser festgestellte Sachverhalt wäre aber eher unter den **Tatbestand des § 153b StGB (Förderungsmissbrauch)** zu subsumieren als unter jenen des Betruges nach § 146 StGB. Denn für die Annahme, dass die Förderung schon ursprünglich nicht mit redlicher Gesinnung beantragt worden sei und deshalb Betrug nach §§ 146ff StGB statt Förderungsmissbrauch nach § 153b StGB vorliege, fehlten im Urteil einerseits Feststellungen zum Förderungsantrag und andererseits tragfähige Begründungen für die Annahme eines missbräuchlichen Vorsatzes bereits bei Antragstellung. Der Förderungsmissbrauch wäre gegenüber dem allgemeinen Betrugsdelikt das speziellere Delikt und ginge diesem daher nach richtiger, wenn auch nicht unumstrittener Ansicht vor, denn es wäre dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, mit dem Strafänderungsrechtsgesetz 1998 einen ausdrücklich für den Missbrauch von Förderungen geschaffenen Deliktstatbestand auf den Bereich nachträglichen Missbrauchs einschränken zu wollen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jeglichen Missbrauch von Förderungen, gleich in welchem Stadium der Förderungserlangung dieser Missbrauch beabsichtigt war, mit diesem neuen Tatbestand erschöpfend erfassen wollte. Insofern geht der Förderungsmissbrauch als das speziellere Delikt dem allgemeinen Delikt des Betruges vor. Wollte man hingegen § 153b nur als Ergänzung der allgemeinen Straftatbestände der §§ 133 und 146 StGB ansehen, wäre der ihm verbleibende Restanwendungsbereich dermaßen schmal, dass es sich um totes Recht handeln würde, was bei einem derart jungen Straftatbestand nicht als iS des Gesetzgebers gelegen angenommen werden kann. Im Gegenteil erscheint hier vielmehr

in methodischer Hinsicht die *lex-posterior*-Regel für die Interpretation maßgeblich.

4. Der OGH meint, die dem Erstangeklagten im erstinstanzlichen Urteil ausdrücklich als aggravierend angelastete „**Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung**“ stelle keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 StGB) dar, weil kein Tatbestandsmerkmal der abgeurteilten strafbaren Handlungen auf einen derartigen Umstand abstelle. Aber ist der vom Erstgericht herangezogene vermeintliche Erschwerungsgrund der „Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung“ wirklich statthaft? Liegt nicht vielmehr bereits in der Feststellung der Deliktsverübung, also im gerichtlichen **Schuldpruch selbst**, die **Feststellung einer Gleichgültigkeit des Verurteilten gegenüber der Rechtsordnung**, sodass die **nochmalige Heranziehung dessen** bei der Strafzumessung **gegen das Doppelverwertungsverbot** verstößt? Ein Verurteilter hat ja – wenn das Urteil zutrifft – *eo ipso* die Rechtsordnung gebrochen. Er ist daher im Falle eines Schuldpruchs stets zumindest gleichgültig, mitunter sogar negativ gegenüber der Rechtsordnung eingestellt. Wäre das nicht der Fall, würde die innere Tatseite fehlen. Dieser – wie aufgezeigt – regelmäßig, ja sogar geradezu **notwendigerweise mit jedem Schuldpruch einhergehende Umstand darf** dem Verurteilten daher **nicht noch zusätzlich bei der Strafzumessung als Erschwerungsgrund** zur Last fallen. Freilich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass § 32 Abs 2 zweiter Satz StGB auch darauf abstellt, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters zurückzuführen ist. Aber ein eigener Erschwerungsgrund einer „Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung“ lässt sich daraus nicht generell ableiten. Es müsste vielmehr eine besondere, hochgradig abweichende TäterEinstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten vorliegen und konstatiert werden, die über die mit jeder Deliktsbegehung zwangsläufig verbundene Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung spezifisch hinausgeht und daher Anlass zu einer besonderen sanktionellen Aggravierung gibt. Weder war Derartiges aber gegenständlich erkennbar noch wurde es konstatiert. Somit fehlte dem vom Erstgericht als Erschwerungsgrund postulierten Umstand die rechtliche und die faktische Grundlage.

ADRIAN EUGEN HOLLÄENDER



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichts-
hofes.*

2017/135

Gebrochene Beförderung oder Versendung als einheitliche steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

Art 7 Abs 1 UStG 1994

1. An der Beförderung oder Versendung des Liefergegenstands kann entweder nur der Lieferer oder nur der Abnehmer oder in deren jeweiligen Auftrag ein Dritter beteiligt sein. Möglich ist aber auch, dass sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport des Liefergegenstands eingebunden sind, weil sie zB übereingekommen sind, sich – unabhängig von der Frage, wer Kosten und Gefahr trägt – den Transport des Liefergegenstands an den Bestimmungsort zu teilen (sog gebrochene Beförderung oder Versendung).

2. Sowohl bloß tatsächliche Unterbrechungen des Transports im Rahmen eines Transportvorgangs als auch eine gebrochene Beförderung oder Versendung im oben beschriebenen Sinne sind für die Annahme einer Beförderung oder Versendung iSd Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 unschädlich, wenn der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht und der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sind.

VwGH 27. 4. 2017, Ro 2015/15/0026

Sachverhalt:

Die AbgPfl mit Sitz in Österreich betreibt in Österreich einen Versandhandel mit Werbeartikeln. Streitgegenständlich sind mehrere zwischen 13. 5. 2003 und 1. 8. 2006 erfolgte Lieferungen an die D GmbH mit Sitz in Deutschland, wobei die Waren in G (Österreich) bei der Ö GmbH (Muttergesellschaft der D GmbH) übergeben worden seien, um nach Deutschland gebracht zu werden. Der Transport sei auf Rechnung der D GmbH über Sammelabholungen erfolgt. Durchschriften der Rechnung und Belege über den Bestimmungsort und die Empfangsbestätigung des Abnehmers seien vorhanden. Die mitbeteiligte Partei behandelte die Vorgänge als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.

Das Finanzamt versagte in den an die AbgPfl ergangenen Umsatzsteuerbescheiden die Anerkennung der Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen, weil die Lieferungen tatsächlich Inlandslieferungen der AbgPfl an die Ö GmbH (österreichisches Mutterunternehmen der D GmbH) in G seien.

Mit dem angef Erk gab das BFG der Beschwerde des AbgPfl Folge, wogegen das FA Amtsrevision erhob.

Spruch:

Die Revision wird abgewiesen.

Aus den Gründen:

14 Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt – abgesehen von im Revisionsfall nicht anwendbaren Alternativvoraussetzungen – gem Art 7 Abs 1 UStG 1994 vor, wenn bei einer Lieferung „der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet

befördert oder versendet“ hat (Z 1), „der Abnehmer ein Unternehmer (ist), der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat“ (Z 2 lit a), und „der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar“ ist (Z 3).

15 Auch Art 28c Teil A lit a der Sechsten Richtlinie spricht hinsichtlich der ersten Tatbestandsvoraussetzung von „Lieferungen von Gegenständen [...], die durch den Verkäufer oder durch den Erwerber oder für ihre Rechnung nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebietes, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden [...]“ (vgl im Wesentlichen unverändert auch Art 138 RL 2006/112/EG).

16 An der Beförderung oder Versendung des Liefergegenstands kann entweder nur der Lieferer oder nur der Abnehmer oder in deren jeweiligen Auftrag ein Dritter beteiligt sein. Möglich ist aber auch, dass sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport des Liefergegenstands eingebunden sind, weil sie zB übereingekommen sind, sich – unabhängig von der Frage, wer Kosten und Gefahr trägt – den Transport des Liefergegenstands an den Bestimmungsort zu teilen (sog gebrochene Beförderung oder Versendung).

17 Das revisionswerbende Finanzamt meint in der Revision, dass allein aufgrund der Verwendung des Wortes „oder“ in Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 sowie in Art 28c Teil A lit a der Sechsten Richtlinie (bzw Art 138 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) sich eindeutig ergebe, dass entweder der Lieferer oder der Abnehmer (oder ein Beauftragter) die Ware befördert oder versendet und nur einer der beiden am Umsatzgeschäft Beteiligten – entweder der Liefere-

rant oder der Abnehmer – für die mit diesem Umsatz konkret in Zusammenhang stehende Warenbewegung verantwortlich sein dürfe. Würde dagegen der Lieferer die Ware bis zu einem bestimmten Punkt befördern und der Abnehmer sie anschließend versenden, lägen zwei Warenbewegungen bzw zwei Lieferungen vor.

18 Der EuGH hat im Urteil v 27. 9. 2007, C-146/05, *Albert Collee*, Rz 21 und 23 zur Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen festgehalten, dass nach der unionsrechtlichen Bestimmung „die Mitgliedstaaten Lieferungen von Gegenständen, die durch den Verkäufer oder durch den Erwerber oder für ihre Rechnung nach Orten außerhalb eines Mitgliedstaats, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, (befreien,) wenn diese Lieferungen an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nicht steuerpflichtige juristische Person bewirkt werden, der/die als solcher/solche in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Beginns des Versands oder der Beförderung der Gegenstände handelt“. „Auf diese Weise kann“ – so der EuGH weiter – „durch die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Mitgliedstaat des Beginns der innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung von Gegenständen, welcher ein innergemeinschaftlicher Erwerb entspricht, der im Mitgliedstaat der Beendigung dieser Versendung oder Beförderung besteuert wird, die Doppelbesteuerung und damit eine Verletzung des dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem innewohnenden Grundsatzes der steuerlichen Neutralität vermieden werden“ (vgl ferner EuGH 27. 9. 2007, C-409/04, *Teleos*, Rz 40 und 42).

19 Auf eine ausschließliche Beförderung durch Abnehmer oder Lieferant hat der EuGH in seiner Rsp nicht abgestellt. Auch die Rsp des VwGH hat bislang keine ausschließliche Beförderung durch Abnehmer oder Lieferant verlangt, sondern vielmehr davon gesprochen, dass „gemäß Art 7 UStG 1994 innergemeinschaftliche Lieferungen vorliegen, wenn Liefergeschäfte mit einem der dort genannten Abnehmer durchgeführt und die Waren nachweislich von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat, in dem der Erwerb steuerbar ist, verbracht wurden“ (vgl VwGH 27. 11. 2014, 2012/15/0192). Die Ansicht, dass Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 oder den zugrundeliegenden Richtlinienbestimmungen ein strengeres Verständnis zugrunde läge, das die vom Finanzamt angestellten Differenzierungen nach der Art der Durchführung des Transports verlangt, teilt der VwGH nicht (vgl auch überzeugend *Meyer*, Urteilsanmerkung, EFG 2011, 2113 mwH auf deutsche Literatur und Rsp des BFH; vgl ferner *Robisch*, UR 2008, 918f; *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ Art 1 BMR Rz 16/1). Vielmehr sprechen die vom EuGH betonten Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und des systematischen Zusammenhangs von innergemeinschaftlicher Lieferung und innergemeinschaftlichem Erwerb gegen eine künstliche Aufspaltung einheitlicher Liefervorgänge in unterschiedliche Warenbewegungen (vgl EuGH 18. 11. 2010, C-84/09, X, Rz 28 und 37).

20 Sowohl bloß tatsächliche Unterbrechungen des Transports im Rahmen eines Transportvorgangs als auch eine gebrochene Beförderung oder Versendung im oben beschriebenen Sinne sind für die Annahme einer Beförderung oder Versendung iSd Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 daher unschädlich, wenn der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht und der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sind (vgl EuGH 18. 11. 2010, C-84/09, X, Rz 33 und 48).

21 Das BFG ist sachverhaltsbezogen davon ausgegangen, dass außer Streit steht, dass genau die von der D GmbH bestellten Waren tatsächlich nach Deutschland gelangt, in den gegenständlichen Ausgangsrechnungen auch fakturiert und in weiterer Folge in Deutschland der Erwerbsbesteuerung unterworfen worden seien. Die Waren seien vereinbarungsgemäß „frei Haus“ mit einem Firmenlastkraftwagen der mitbeteiligten Partei in das Logistikcenter der Ö GmbH in (G) (als Postkorb) gebracht worden, von wo aus täglich ein Ganzzug mit ca 1.000 Tonnen Papier zum Standort des Abnehmers abgehe. Dem Auftrag des Kunden entsprechend sei die Ware von dort auf dessen Rechnung nach Deutschland versendet worden. Der Umstand, dass die AbgPfl die Ware nicht direkt zum Bahnhof gebracht habe, sondern der Weitertransport aus Gründen der Kosten und der Logistik im Auftrag des Kunden vom Logistikcenter der Muttergesellschaft bewerkstelligt worden sei, beseitige nicht den vorliegenden inneren Zusammenhang der Warenbewegung.

22 Vor dem Hintergrund dieser in der Revision unbekämpft gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen zum gelungenen Beförderungsnachweis kann dem BFG nicht entgegengetreten werden, wenn es von einer innergemeinschaftlichen Lieferung ausgegangen ist.

Anmerkung:

1. Im vorliegenden ordentlichen Revisionsfall stellte sich die Frage nach Beginn und Ende einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wie sie sich bei **Warenbewegungen im Binnenmarkt** wohl täglich stellt. Unklar war, ob eine einheitliche innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung auch vorliegen könne, wenn der Lieferer Waren von einem Ort in Österreich an einen anderen in Österreich gelegenen Ort (Logistikcenter) versendet oder befördert, von dem diese sodann vom Abnehmer abgeholt und selbst in einen anderen Mitgliedstaat weitertransportiert werden (sog gebrochene Beförderung oder Versendung).

2. Das FA verneinte dies, weil sich schon allein aufgrund der Verwendung des Wortes „oder“ in Art 7 Abs 1 Z 1 UStG 1994 sowie in Art 28c Teil A lit a der Sechsten Richtlinie (bzw Art 138 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) eindeutig ergebe, dass entweder der Lieferer oder der Abnehmer (oder ein Beauftragter) die Ware befördere

oder versende und nur einer der beiden am Umsatzgeschäft Beteiligten – entweder der Lieferant oder der Abnehmer – für die mit diesem Umsatz konkret in Zusammenhang stehende Warenbewegung verantwortlich sein dürfe. Würde dagegen der Lieferer die Ware bis zu einem bestimmten Punkt befördern und der Abnehmer sie anschließend versenden, lägen zwei Warenbewegungen bzw zwei Lieferungen vor (und würde dementsprechend zunächst österr USt anfallen).

3. Damit verkennt die Argumentation des Finanzamts allerdings bereits die sprachliche **Mehrdeutigkeit des Wortes „oder“**. Dieses kann einerseits eine einschließende, dh inklusive, nicht-ausschließende, Disjunktion beschreiben iS von „A oder B (oder beides)“. Es kann andererseits aber auch eine ausschließende, dh exklusive, Disjunktion iS von „(entweder) A oder B (aber nicht beides)“ beschreiben (vgl *Duden, Grammatik*⁸ Rz 936 sowie *Duden, Fremdwörterbuch*¹¹ Rz 936). Welche Bedeutung das Wort im konkreten Zusammenhang hat, ist daher erst durch Auslegung zu ermitteln. Sinn und Zweck der MwSt-Regelungen sprechen aber – das hat der VwGH unter Hinweis auf Rsp des EuGH im Erk näher dargelegt – gerade gegen eine künstliche Aufspaltung einheitlicher

Liefervorgänge in unterschiedliche Warenbewegungen, weshalb auch bei gebrochener Beförderung/Versendung eine einheitliche ig Lieferung vorliegen kann. Der RichterInnenspruch des VwGH deckt sich im Übrigen auch mit der deutschen Rsp (FG Sachsen 24. 5. 2011, 6 K 2176/09 EFG 2011, 2112ff mit Anm *B Meyer*; vgl auch BFH 30. 7. 2008, XI R 67/07) und Verwaltungspraxis (Schreiben des dBMF v 7. 12. 2015, III C 2- S 7116-a/13/10001). 4. Zu beachten sind aber die **Voraussetzungen**, an die der VwGH die Bejahung eines einheitlichen Liefervorgangs knüpft: So muss der Abnehmer zu Beginn des Transports bereits feststehen und der liefernde Unternehmer nachweisen, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sind. Dazu sind entsprechende **Beweisvorsorgen zu treffen**, wozu ua auch Übernahmebestätigungen und Weiter-Verbringungserklärungen bzw Weitertransportnachweise am österreichischen Zwischenpunkt zählen können.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Gitschthaler

Aufteilungsrecht 2. Auflage

Entscheidungen – Anmerkungen – Lösungsansätze

2. Auflage 2017. XXX, 562 Seiten.
Geb. EUR 108,-
ISBN 978-3-214-06738-0

In der 2. Auflage werden alle Bereiche des Aufteilungsrechts anhand von Entscheidungen **systematisch dargestellt** und **Lösungsansätze erläutert**: Aufteilungsanspruch, Aufteilungsmasse, Ausgleichszahlung, Voraus- und Aufteilungsvereinbarungen, Verfahren, Gestaltungsmöglichkeiten des Gerichts, Einstweilige Verfügungen, Verfahren mit Auslandsbezug und vieles mehr

Mit

- Auswertung **der gesamten Judikatur** – mit zweitinstanzlichen Entscheidungen
- **Anmerkungen** zu komplexen und strittigen Fragen
- Zwei **Vereinbarungsmustern**
- Ausblick auf die Rechtslage nach den **EU-Güterrechtsverordnungen**
- zahlreichen Literaturhinweisen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



I. Eisenberger · Lachmayer · G. Eisenberger (Hrsg)

Autonomes Fahren und Recht

2017. XXVI, 242 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-00980-9

Automatisierte und autonome Fahrzeuge fordern die Rechtsordnung heraus. Wie lassen sich diese in den Straßenverkehr integrieren? Wie ist Verkehrssicherheit rechtlich zu gewährleisten? Wie kann der Schutz personenbezogener Daten garantiert werden? Wie können unbeteiligte Dritte geschützt werden? Wem ist Fehlverhalten von Maschinen bzw intelligenten Systemen zuzurechnen? Der Band **analysiert erstmalig vertieft die österreichische Rechtslage**. Es werden die großen Fragestellungen, insbesondere **verfassungs- und grundrechtliche, haftungs- und strafrechtliche sowie datenschutz- und verkehrsrechtliche Themen untersucht**.

Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Geoinformation bilden den Rahmen der rechtlichen Analysen. Überlegungen zu selbstlernenden Fahrzeugen sowie rechtsvergleichende Perspektiven aus Deutschland und den Vereinigten Staaten zeigen rechtliche Entwicklungspotentiale für Österreich auf.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen als auch gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Mag. *Georg Thalhammer*, 1010 Wien, Mölker Bastei 10/5, Tel (01) 512 04 13, Fax (01) 533 74 55, E office@thalhammer.com

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 71/ 535 97 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest**, übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

IMMOBILIEN

WIEN

Wegen Emeritierung Linzer Anwaltskanzlei in zentraler Lage in Miete, 105 m² neben Mobilier und Geräten sowie diversen juristischen Zeitschriften gegen Ablöse im März/April 2018 abzugeben. Zuschriften an den Verlag unter **Chiffre A-100886**

Sprungbrett für JungAnwältInnen Kanzleiräumlichkeiten ab monatlich € 277,-, auf Dauer in Bestand zu geben. Standort 1230 Wien. Saniert, chin. Kleingarten, in gutem Zustand befindlicher Neubau. Klientenstamm vorhanden, kann übernommen werden. **Tel. 0676 520 39 75**

Kanzleiräume 140 m² (4 Zi, Kü, Vz, Bad, Aktenlager, WC, Klimaanlage) **mit** angeschlossener teilmöblerter **Wohnung** 70 m² (2 Zi, Kü, Diele, WC, Waschraum, WC) in **1160 Wien**, Thaliastraße zu vermieten. Grünanlage trotz guter Verkehrsanbindung (U-Bahn, 3 Straßenbahnlinien, 3 Buslinien). EDV-Verkabelung vorhanden. Ideal für bis zu 2 Juristen und 3 Kanzleikräfte. Tel. 0664/73914768

Indexzahlen

Indexzahlen 2017:	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	102,7*	102,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	100,9*	101,8*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	113,7*	113,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	124,5*	124,4*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	137,6*	137,5*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	144,8*	144,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	189,4*	189,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	294,3*	294,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	516,6*	516,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	658,2*	657,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	660,4*	659,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5783,3*	5777,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4984,3*	4979,5
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	104,5*	105,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	115,8*	116,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	127,5*	128,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	131,4*	132,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	137,0*	138,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	182,4*	184,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	303,7*	306,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2962,4*	2988,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2017/Nummer; AnwBl 2017, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2017 (79. Jahrgang) beträgt € 299,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Rupert Wolff: Werner Himmelbauer; Foto Werner Suppan: Leo Hagen HAGENpress e.U.; Foto Alfred J. Noll: Parlamentsdirektion; Foto Michael Buresch: privat; Foto Adrian Eugen Hollaender: Werner Himmelbauer; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



2017. 128 Seiten.
Br. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-08807-1

So macht Rechthaben Spaß!

Was ist erlaubt und was verboten? Welche Rechte und welche Pflichten habe ich? „Mein Recht, dein Recht“ beantwortet die Fragen 10- bis 14-jähriger zum Thema Recht. In drei großen Kapiteln zu den Bereichen Familie, Schule und Freizeit wird Kindern, Eltern und Lehrern ein selbstverständlicher und sicherer Umgang mit ihren Rechten und Pflichten vermittelt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

„Mein Tipp für Kanzleigründer: Leidenschaft für den Anwaltsberuf, Pioniergeist, unverrückbare Prinzipien und ADVOKAT!“



Rechtsanwalt Bernhard Gartner LL.M. (Wien)

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 50 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

Alle Infos unter www.meinekanzlei.at

ADVOKAT